

ERLÄUTERUNGEN

zur

GESELLSCHAFTSSTEUERERKLÄRUNG

STEUERJAHR 2022

(Am 31. Dezember 2021 oder 2022 vor dem 31. Dezember abgeschlossene Geschäftsjahre)



Sie müssen die Erklärung sowie die dazugehörigen Formulare digital über BIZTAX einreichen, außer wenn Sie von dieser Verpflichtung zur digitalen Abgabe der Erklärung freigestellt sind.

Sie finden BIZTAX auf der Website des FÖD Finanzen unter fin.belgium.be unter der Rubrik E-services oder auf der Website www.biztax.be.

WICHTIGE ANMERKUNGEN FÜR STEUERPFLLICHIGE, DIE EINE ERKLÄRUNG AUF PAPIER EINREICHEN, WEIL SIE VON DER VERPFLICHTUNG ZUR DIGITALEN ABGABE DER ERKLÄRUNG FREIGESTELLT SIND

Bitte schreiben Sie den Namen und die Adresse des Absenders deutlich auf den für die Rücksendung bestimmten Briefumschlag und frankieren Sie diesen gemäß der geltenden Postgebührenordnung.

Bei unzureichender Frankierung wird der Umschlag von bpost an den Absender zurückgeschickt, was zu einer verspäteten Einreichung der Erklärung führen kann, mit allen möglichen nachteiligen Folgen für das Veranlagungsverfahren.

Füllen Sie die Rahmen der Erklärung sorgfältig aus, indem Sie berücksichtigen, dass:

- **negative Beträge in Rot eingetragen werden müssen,**
- in Zeilen, in die kein Betrag eingetragen wird, darf weder ein Strich noch ein Zeichen oder ein Wort eingetragen werden, um anzuzeigen, dass keine Beträge eingetragen sind.

Die dazugehörigen Formulare (Aufstellungen/Vereinbarungen/Erklärung), mit denen die Anwendung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen beansprucht werden kann, können bei dem Veranlagungsamt angefragt werden, das in dem fett umrandeten Rahmen auf der Vorderseite der Erklärung vermerkt ist.

Diese Formulare müssen der Erklärung beigelegt werden und das entsprechende Feld im Rahmen „Verschiedene Unterlagen und Aufstellungen“ muss angekreuzt werden.

VORBEMERKUNGEN

Die in diesen Erläuterungen geforderten Aufstellungen und Listen müssen mit Ausnahme derjenigen, aufgrund derer die Anwendung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen beansprucht werden kann, in der elektronischen Erklärung über die PDF-Anlage „Andere“ im Blatt 275.1.B der Erklärung übermittelt werden.

Das Formular 274 APT-8 betrifft Steuerpflichtige, die für das Steuerjahr 2019 die in Art. 275⁸ EStGB 92 vorgesehene Unterstützungsmaßnahme in Bezug auf die Zahlungsbefreiung vom Berufssteuervorabzug im Rahmen von Investitionen in eine Betriebsstätte in einer Förderzone durch kleine und mittlere Unternehmen geltend gemacht haben.

Das Formular 274 APT-9 betrifft Steuerpflichtige, die für das Steuerjahr 2017 die in Art. 275⁹ EStGB 92 vorgesehene Unterstützungsmaßnahme in Bezug auf die Zahlungsbefreiung vom Berufssteuervorabzug im Rahmen von Investitionen in eine Betriebsstätte in einer Förderzone durch andere Unternehmen als kleine und mittlere Unternehmen geltend gemacht haben.

Die in der Erklärung enthaltenen Untertitel bezüglich der Anwendung der Diamantenregelung werden am Ende dieser Erläuterungen in der Rubrik „Berichtigungen und Begrenzung bestimmter Abzüge in Anwendung der Diamantenregelung“ getrennt kommentiert.

Die Rundschreiben, auf die in diesen Erläuterungen Bezug genommen wird, können in der Datenbank *Fisconetplus* auf der Website des FÖD Finanzen, über die Online-Plattform MyMinfin oder direkt unter www.fisconetplus.be (nur in Französisch und Niederländisch) eingesehen werden.

In den folgenden Erläuterungen werden wesentliche Änderungen gegenüber dem vorigen Steuerjahr mit einer punktierten Linie gekennzeichnet.

BENUTZTE ABKÜRZUNGEN

Stj.	Steuerjahr
Art.	Artikel
K.E./EStGB 92	Königlicher Erlass zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992
K.E./GGV	Königlicher Erlass zur Ausführung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen
EStGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
EStGB	vormaliges Einkommensteuergesetzbuch
GGV	Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen
G 31.07.1984	Sanierungsgesetz vom 31. Juli 1984
G 22.12.1989	Gesetz vom 22. Dezember 1989 über steuerrechtliche Bestimmungen

G 26.03.1999	Gesetz vom 26. März 1999 über den belgischen Aktionsplan für die Beschäftigung 1998 und zur Festlegung sonstiger Bestimmungen
G 22.05.2001	Gesetz vom 22. Mai 2001 über die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital der Gesellschaften und zur Einführung einer Gewinnprämie für die Arbeitnehmer
G 02.08.2002	Programmgesetz vom 2. August 2002
G 15.12.2004	Gesetz vom 15. Dezember 2004 über Finanzsicherheiten und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten und den Verleih mit Bezug auf Finanzinstrumente
G 27.10.2006	Gesetz vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
G 23.12.2009	Programmgesetz vom 23. Dezember 2009
G 03.08.2012	Gesetz vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Forderungen
G 19.04.2014	Gesetz vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter
G 10.08.2015	Programmgesetz vom 10. August 2015
G 18.12.2015	Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Festlegung steuerlicher und sonstiger Bestimmungen
G 03.08.2016	Gesetz vom 3. August 2016 zur Festlegung dringender steuerrechtlicher Bestimmungen
G 18.12.2016	Gesetz vom 18.12.2016 zur Regelung der Anerkennung und zur Festlegung des Rahmens von Crowdfunding und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Finanzen
G 25.12.2016	Programmgesetz vom 25. Dezember 2016
G 14.02.2022	Gesetz vom 14. Februar 2022 zur Festlegung von zeitweiligen Unterstützungsmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie.

DEFINITIONEN

- *Gesellschaft:*

jede Gesellschaft, Vereinigung, Niederlassung oder Einrichtung, die ein Unternehmen beziehungsweise Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck betreibt und die:

- a) entweder Rechtspersönlichkeit nach dem belgischen oder ausländischen Recht besitzt, das für sie gilt,
- b) oder einem ausländischen Recht unterliegt, das ihr keine Rechtspersönlichkeit verleiht, die jedoch in einer ähnlichen Rechtsform gegründet wurde wie die einer Gesellschaft belgischen Rechts, die nach belgischem Recht Rechtspersönlichkeit besitzt, und die unten genannte Definition einer inländischen Gesellschaft erfüllt.

Einrichtungen belgischen Rechts, die Rechtspersönlichkeit besitzen, die für die Anwendung der Einkommensteuern jedoch als Einrichtungen gelten, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, werden nicht als Gesellschaften angesehen.

- *Inländische Gesellschaft:*

jede Gesellschaft, die ihre Hauptniederlassung oder ihren Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz in Belgien hat und die nicht von der Gesellschaftssteuer ausgeschlossen ist.

Es wird davon ausgegangen, dass eine Gesellschaft, die ihren satzungsmäßigen Sitz in Belgien hat, bis zum Beweis des Gegenteils auch ihre Hauptniederlassung oder ihren Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz dort hat. Der Gegenbeweis wird nur dann akzeptiert, wenn auch nachgewiesen wurde, dass der steuerliche Sitz des Unternehmens gemäß der Steuergesetzgebung des anderen Staates in ebendiesem anderen Staat als Belgien liegt.

- *Innereuropäische Gesellschaft:*

jede Gesellschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union:

- a) die keine inländische Gesellschaft ist,
- b) die eine Rechtsform hat, die erwähnt ist in Anhang I Teil A zur Richtlinie 2009/133/EG des Rates vom 19.10.2009 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, wobei im Falle von Gesellschaften belgischen Rechts im Sinne

von Punkt b des genannten Anhangs der Verweis auf die „Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung“, die „Genossenschaft mit beschränkter Haftung“, die „Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung“ und die „einfache Kommanditgesellschaft“ jeweils als Bezugnahme auf die „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, die „Genossenschaft“ und die „Kommanditgesellschaft“ zu verstehen ist,

- c) die gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union als Belgien als in diesem Staat ansässig gilt, ohne aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens mit einem dritten Staat als außerhalb der Europäischen Union ansässig zu gelten, und
- d) die ohne Wahlmöglichkeit einer der in Anhang I, Teil B der vorgenannten Richtlinie aufgezählten Steuern, die der Gesellschaftssteuer entsprechen, unterliegt, ohne davon befreit zu sein.

- *Ausländische Gesellschaft:*

unbeschadet der Definition der inländischen Gesellschaft unter dem zweiten Spiegelstrich jede Gesellschaft, die ihre Hauptniederlassung oder ihren Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitz nicht in Belgien hat.

- *Finanzierungsgesellschaft:*

jede Gesellschaft, deren Tätigkeit ausschließlich oder hauptsächlich darin besteht, Finanzdienstleistungen zugunsten von Gesellschaften zu erbringen, die mit der dienstleistenden Gesellschaft weder direkt noch indirekt eine Gruppe bilden.

- *Geldanlagegesellschaft:*

jede Gesellschaft, deren Tätigkeit ausschließlich oder hauptsächlich darin besteht, Geldanlagen zu tätigen.

- *Investmentgesellschaft:*

jede Gesellschaft, deren Zweck darin besteht, gemeinsame Kapitalanlagen zu tätigen.

- *Beaufsichtigte Immobiliengesellschaft:*

jede öffentliche oder institutionelle reglementierte Immobiliengesellschaft gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 12.05.2014 über reglementierte Immobiliengesellschaften.

- *Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Anlagen in Immobilien:*

jede Investmentgesellschaft mit fixem Kapital, wie bezeichnet in Art. 195 und 288 G 19.04.2014, deren ausschließliches Ziel Anlagen in die in Art. 183 Abs. 1 Nr. 3 desselben Gesetzes bezeichnete Kategorie zugelassener Anlagen sind.

- *Europäische langfristige Investmentfonds:*

jeder alternative Organismus für gemeinsame Anlagen, der die satzungsmäßige Form annimmt, in Form einer Gesellschaft belgischen Rechts mit Rechtspersönlichkeit gegründet wurde und vor Aufnahme seiner Tätigkeit von der FSMA gemäß der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2015 über europäische langfristige Investmentfonds zugelassen wurde.

- *Gemeinsamer Investmentfonds:*

Unter gemeinsamem Investmentfonds versteht man:

- a) das ungeteilte Vermögen, das eine Verwaltungsgesellschaft von Organismen für gemeinsame Anlagen für Rechnung der Anteilhaber gemäß den Bestimmungen des G 03.08.2012 oder gemäß entsprechenden Bestimmungen ausländischen Rechts verwaltet,
- b) das ungeteilte Vermögen, das eine Verwaltungsgesellschaft von alternativen Organismen für gemeinsame Anlagen für Rechnung der Anteilhaber gemäß den Bestimmungen des G 19.04.2014 oder gemäß entsprechenden Bestimmungen ausländischen Rechts verwaltet.

- *niedergelassen:*

wenn der Begriff „niedergelassen“ in Bezug auf eine Gesellschaft, Vereinigung, Niederlassung oder Einrichtung im Zusammenhang mit einem Staat oder einer Gruppe von Staaten verwendet wird, bedeutet der Begriff, dass diese Gesellschaft, Vereinigung, Niederlassung oder Einrichtung nach den Steuervorschriften dieses Staates ihren steuerlichen Sitz in diesem Staat oder in einem der Staaten dieser Staatengruppe hat, ohne dass sie aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens als außerhalb dieses Staates oder dieser Staatengruppe ansässig anzusehen ist.

- Unter „*kleine Gesellschaft*“ versteht man die Gesellschaft, die aufgrund von Art. 1:24 §§ 1 bis 6 GGV als klein gilt.

- *Kapital:*

in Bezug auf eine Gesellschaft:

- 1) das Kapital einer Aktiengesellschaft im Sinne des GGV oder, im Falle einer Gesellschaft mit einer anderen Rechtsform, für die das belgische oder ausländische Recht, dem sie unterliegt, einen ähnlichen Begriff vorsieht, der Begriff, so wie er in diesem Gesetz vorgesehen ist,
- 2) bei Gesellschaftsformen, für die das belgische oder ausländische Recht, dem die Gesellschaft unterliegt, keinen ähnlichen Begriff vorsieht, das Eigenkapital der Gesellschaft im Sinne des belgischen oder ausländischen Rechts, dem die Gesellschaft unterliegt, insofern dieses Eigenkapital aus Geld- oder Sacheinlagen mit Ausnahme von Einbringungen von Fachkenntnissen gebildet wird.

- *Eingezahltes Kapital:*

sowohl für inländische als auch für ausländische Gesellschaften das tatsächlich eingezahlte Kapital im Sinne der Bestimmungen in Sachen Gesellschaftssteuer (siehe Art. 184, 184bis, 184ter und 184quinquies EStGB 92).

- *Neu bewerteter Wert:*

Wert, der Gütern, die zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden, und eingezahltem Kapital beigemessen wird nach Neubewertung des Anschaffungs- oder Investitionswertes dieser Güter oder des Kapitals durch Anwendung der unter Art. 2 § 1 Nr. 7 EStGB 92 erwähnten Koeffizienten.

- *Finanzinstrumente:*

die Finanzinstrumente im Sinne von Art. 3 Nr. 1 G 15.12.2004.

- *Vereinbarungen über die Leistung dinglicher Sicherheiten in Bezug auf Finanzinstrumente:*

- a) die in Art. 3 Nr. 3 G 15.12.2004 erwähnten Pfandvereinbarungen und Vereinbarungen zur Eigentumsübertragung als Sicherheit, einschließlich Rückübertragungsvereinbarungen („Repos“),
- b) im Rahmen von unter a) erwähnten Vereinbarungen die in Artikel 3 Nr. 9 G 15.12.2004 bezeichneten Margin-Calls und der Ersatz ursprünglich als Sicherheit gegebener Vermögenswerte durch neue Finanzinstrumente in laufenden Verträgen,
- c) ähnliche Vereinbarungen wie die unter a) und b) genannten, die aufgrund von Bestimmungen ausländischen Rechts zu einer Eigentumsübertragung führen oder, in Bezug auf Pfandvereinbarungen, zu einer Eigentumsübertragung führen können.

- *EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete:*

die Liste der Europäischen Union, in der nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind. Sie wird vom Rat der Europäischen Union geführt, wobei jegliche Änderung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

BETROFFENE STEUERPFlichtIGE

Die Erklärung muss von allen inländischen Gesellschaften eingereicht werden, einschließlich der in Liquidation befindlichen Gesellschaften und der in Art. 8 G 27.10.2006 genannten Organismen für die Finanzierung von Pensionen.

Die Erklärung ist jedoch weder bestimmt für die in Art. 180 und 181 EStGB 92 genannten juristischen Personen noch für die in Art. 182 EStGB 92 genannten Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und anderen juristischen Personen, die keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen und deren Geschäfte mit gewinnbringendem Zweck beschränkt sind auf:

1. vereinzelt oder außergewöhnliche Geschäfte,
2. Geschäfte, die in der Anlage der im Rahmen ihres Satzungsauftrags gesammelten Gelder bestehen,
3. Geschäfte, deren Tätigkeit sich nur nebensächlich auf Industrie-, Handels- oder Landwirtschaftsgeschäfte bezieht oder die keine industriellen oder kommerziellen Methoden einsetzen.

Es wird auf die Bestimmungen aus Art. 180 Abs. 1 Nr. 1 EStGB 92 hingewiesen, wonach bestimmte Interkommunale, Zusammenarbeitsverbände, Projektvereinigungen, autonome Gemeinderegionen und Vereinigungen, die im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks hauptsächlich:

- ein Krankenhaus, wie in Artikel 2 des koordinierten Gesetzes vom 10.07.2008 über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen bestimmt, betreiben oder
- eine Einrichtung betreiben, die Kriegsoffer, Personen mit Behinderung, Betagte, geschützte Minderjährige oder Bedürftige unterstützt,

nicht der Gesellschaftssteuer unterliegen.

Die Erklärung ist auch nicht bestimmt einerseits für Gesellschaften, die als landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne von Art. 8:2 GGV zugelassen sind und die die Form einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft haben, die sich nicht für eine Veranlagung auf Grundlage der Gesellschaftssteuer entschieden haben, und andererseits auch nicht für anerkannte Forstbetriebsgesellschaften, die alle in Art. 3 des Gesetzes vom 06.05.1999 zur Förderung und Gründung von Forstbetriebsgesellschaften angegebenen Bedingungen erfüllen.

Gemäß Art. 185 § 1 Abs. 3 EStGB 92 muss die Erklärung in bestimmten Situationen von in Art. 29 EStGB 92 genannten Körperschaften unterzeichnet werden.

Die Erklärung muss jedoch eingereicht werden von den in Art. 220 EStGB 92 bezeichneten Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und anderen juristischen Personen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- sie sind als in Betracht kommende Produktionsgesellschaft oder in Betracht kommender Vermittler, wie in Art. 194ter und 194ter/1 EStGB 92 bezeichnet, zugelassen.
- sie haben im Laufe dieses Besteuerungszeitraums oder im Laufe eines der drei vorangegangenen Besteuerungszeiträume und frühestens am 01.02.2017 ein Rahmenübereinkommen in Anwendung von Art. 194ter oder 194ter/1 EStGB 92 unterzeichnet.

BANKANGABEN

In diesen Rahmen wird nichts eingetragen, wenn die Gesellschaft weiterhin die der Verwaltung bekannte internationale Kontonummer (IBAN) für eventuelle Erstattungen von Einkommensteuern, Vorabzügen oder Vorauszahlungen verwenden möchte. Wenn der Verwaltung keine Kontonummer bekannt ist oder wenn die bekannte Kontonummer nicht mehr korrekt ist bzw. wenn die Gesellschaft ein anderes Konto verwenden möchte, tragen Sie in diesen Rahmen die IBAN des Kontos ein, auf das die Verwaltung künftig und bis auf Widerruf die Erstattungen zahlen kann. Für ein im Ausland eröffnetes Konto wird empfohlen, ebenfalls den Bankidentifizierungscode (BIC) anzugeben.

Eventuelle spätere Änderungen der von der Verwaltung zu verwendenden Kontonummer müssen schnellstmöglich über die Online-Plattform MyMinfin mitgeteilt werden. Zusätzliche Informationen sind auch auf der Website des FÖD Finanzen unter der Adresse fin.belgium.be unter der Rubrik „Unternehmen – Gesellschaftssteuer – Erstattung“ verfügbar.

RAHMEN – RÜCKLAGEN

A. Steuerpflichtige Gewinnrücklagen

Allgemeines

Wenn die Erklärung **nicht** digital eingereicht wird und es nicht möglich ist, alle Rücklagen in den Rahmen „Steuerpflichtige Gewinnrücklagen“ einzutragen, fügen Sie der Erklärung ein Verzeichnis der Rücklagen bei, aus dem für jede Rücklage der Stand zu Beginn und zum Ende des Besteuerungszeitraums ersichtlich ist. Außerdem ist es ratsam, eine Kopie aller Gewinnrücklagenkonten, die während des Besteuerungszeitraums debitiert oder kreditiert wurden, beizufügen.

Dem Kapital zugeführte steuerpflichtige Rücklagen und steuerpflichtige Emissionsprämien (+)/(-)

In dieser Rubrik wird auch die negative Rücklage erklärt, die gebildet wird anlässlich einer vollständigen oder teilweisen Kapitalrückzahlung oder einer vollständigen oder teilweisen Rückzahlung von mit eingezahltem Kapital gleichgestellten Emissionsprämien und anderen Summen, die anlässlich der Ausgabe von Aktien oder Anteilen oder von Gewinnanteilen gezeichnet wurden (Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 und 2bis EStGB 92).

Gesetzliche Rücklage / Nicht verfügbare Rücklagen / Verfügbare Rücklagen

In diese Rubriken wird jeweils der Betrag der betreffenden Buchhaltungsrücklage(n) eingetragen, der **gegebenenfalls verringert wird um den Betrag der in Art. 184quater oder 541 EStGB 92 bezeichneten Rücklage, die in einem getrennten Unterkonto dieses/dieser Buchhaltungskontos/Buchhaltungskonten eingetragen wird.** Letztere Beträge müssen nämlich in nachstehender Rubrik „Liquidationsrücklage“ erklärt werden.

Liquidationsrücklage

In diese Rubrik wird die in Art. 184quater oder 541 EStGB 92 bezeichnete Rücklage erklärt (*Aufstellung 275 A*).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrag der in Art. 184quater EStGB 92 bezeichneten Liquidationsrücklage, die für den Besteuerungszeitraum gebildet wurde, ebenfalls der in Art. 219quater EStGB 92 bezeichneten getrennten Steuer unterliegt (siehe auch Rahmen „Getrennte Steuern“, Rubrik „Getrennte Steuer auf den Teil des Buchgewinns nach Steuern, der der Liquidationsrücklage zugeführt wird“).

Stille Reserven

In dieser Rubrik werden steuerpflichtige Wertminderungen, Abschreibungsüberschüsse und andere Unterbewertungen von Aktiva und die Überbewertungen von Passiva, Mehrwerte aus einer Übertragung von Aktiva auf eine feste Niederlassung im Ausland und im Voraus bezahlte Kosten erklärt.

Unterbewertungen von Aktiva oder Überbewertungen von Passiva einer in Art. 184quinquies EStGB 92 genannten juristischen Person, für die sie beweist, dass diese Unterbewertungen oder Überbewertungen ihren Ursprung in einem Besteuerungszeitraum finden, für den sie der Steuer der juristischen Personen unterlag, gelten als zu Beginn des Besteuerungszeitraums bestehende besteuerte Rücklagen.

Abschreibungsüberschüsse

Zum Nachweis der gebuchten Abschreibungen muss eine Aufstellung vorgelegt werden, die für jede Aktiva-Kategorie folgende Angaben enthält:

- den Anschaffungs- oder Anlagewert der am Ende des vorigen Geschäftsjahres noch abzuschreibenden Werte,
- den Betrag der Neubewertungen,
- die Änderungen des Geschäftsjahres, d. h. Anschaffungen (einschließlich der selbst hergestellten Sachanlagen), Übertragungen und Außerbetriebsetzungen, Umbuchungen von einer Rubrik in eine andere,
- den abschreibbaren Wert am Ende des Geschäftsjahres,
- den zugelassenen Abschreibungssatz,
- die gebuchten Abschreibungen, einschließlich Anschaffungen, die direkt ins Debet einer Ergebnisrechnung gebucht wurden, wie folgt aufzuteilen:
 - Abschreibungen, die Werbungskosten darstellen,
 - steuerpflichtiger Teil der auf Neubewertungen gebuchten Abschreibungen,
 - eventuell der steuerpflichtige überschüssige Teil der gebuchten Abschreibungen,
- Rückbuchungen von getätigten Abschreibungen (aufgeteilt zwischen denjenigen, die sich auf Neubewertungen beziehen oder nicht),
- Gesamtbetrag der gebuchten Abschreibungen (aufgeteilt zwischen denjenigen, die sich auf Neubewertungen beziehen oder nicht),
- Gesamtbetrag der Abschreibungen, die Werbungskosten darstellen.

Getrennt aufgeführt werden Aktiva, für die:

- eine degressive Abschreibung gemäß Art. 36 bis 43 des K.E./EStGB 92 angewandt wurde (*Aufstellung 328 K*), wobei der Restwert, von dem in der in vorangehendem Absatz erwähnten Aufstellung die Rede ist, getrennt aufgeführt wird,
- die normale lineare Abschreibung infolge einer Genehmigung verdoppelt wurde.

Es ist zu beachten, dass nur vor dem 01.01.2020 erworbene oder gebildete Anlagen degressiv abgeschrieben werden dürfen (Art. 196 § 3 EStGB 92).

Der Restbetrag der Abschreibungsüberschüsse am Ende des Besteuerungszeitraums versteht sich nach Abzug vorheriger Abschreibungsüberschüsse, mit Hilfe derer die Gesellschaft unzureichende Abschreibungen des Besteuerungszeitraums für dieselben Aktiva auszugleichen wünscht (dieser Ausgleich – sowie der Betrag der auszugleichenden oder rückzubuchenden Überschüsse – muss klar aus der hier oben erwähnten Aufstellung ersichtlich sein).

Sonstige Unterbewertungen von Aktiva und Überbewertungen von Passiva

Es handelt sich hier einerseits um Unterbewertungen von Rohstoffbeständen, Lieferungen, in Arbeit befindlichen Erzeugnissen, Endprodukten, Waren, auszuführenden Bestellungen, Aktienbeständen und im Allgemeinen Unterbewertungen aller nichtabschreibbarer Aktiva, sowie andererseits um Überbewertungen von Passiva (Fortbestand auf der Passivseite von Schuldenkonten, die keine wirkliche Schuld in Höhe des eingetragenen Betrags darstellen).

Das Detail der verschiedenen Schuldenkonten, die auf der Passivseite der Bilanz erscheinen, muss vorgelegt werden (Lieferantenkonten können mit ihrem Gesamtbetrag angegeben werden). Beträge, die als steuerpflichtige Rücklagen in diesen Rahmen eingetragen wurden, sind getrennt zu vermerken.

Mehrwerte aus einer Übertragung von Aktiva auf eine feste Niederlassung im Ausland

Hier handelt es sich um die Plusdifferenz zwischen dem Realwert der übertragenen Bestandteile einerseits und dem Anschaffungs- oder Investitionswert dieser Bestandteile abzüglich der vorher zugelassenen Wertminderungen und Abschreibungen andererseits bei der Übertragung eines oder mehrerer Aktiva einer inländischen Gesellschaft auf ihre feste Niederlassung im Ausland, deren Gewinne aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Belgien steuerfrei sind.

Pro übertragenen Vermögenswert muss ein Detail der positiven oder negativen Bewegung dieser Rücklage vorgelegt werden.

Im Voraus bezahlte Kosten

Hier handelt es sich um Kosten, die tatsächlich gezahlt oder getragen wurden oder die die Beschaffenheit erwiesener und feststehender Schulden oder Verluste erlangt haben und im Besteuerungszeitraum als solche verbucht wurden, soweit sich diese Kosten auf einen zukünftigen Besteuerungszeitraum beziehen (Art. 195/1 EStGB 92).

Diese Bestimmung wird im „Rundschreiben 2018/C/43 über die steuerliche Abzugsfähigkeit von im Voraus bezahlten Kosten“ kommentiert.

Steuerpflichtige Rücklagen (+)/(-)

Zeile 1040 (positiver Betrag, negativer Betrag oder Null (0)) entspricht:

- einerseits dem Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums vor Erhöhung oder Minderung,
- andererseits dem Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Rücklagen am Ende des Besteuerungszeitraums.

Erhöhungen des Anfangsstandes der Rücklagen

- Mehrwerte auf Aktien oder Anteile

Hier wird der gemäß Art. 192 § 1 Abs. 1 EStGB 92 steuerfreie Betrag der Mehrwerte auf Aktien oder Anteile eingetragen, die bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens einer aufgelösten Gesellschaft verwirklicht oder festgestellt wurden.

Das bedeutet, dass die Befreiung nur insoweit gewährt wird, als die eventuellen Einkünfte aus diesen Aktien oder Anteilen gemäß Artikel 202 und 203 EStGB 92 oder gemäß Artikel 202 §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 203 EStGB 92 in Bezug auf Aktien oder Anteile, die gemäß Art. 194 des Gesetzes vom 13.03.2016 über den Status und die Kontrolle der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, von den Gewinnen abgezogen werden können.

Außerdem ist die Steuerbefreiung nur in dem Maße anwendbar, wie der steuerpflichtige Betrag der Mehrwerte den Gesamtbetrag der vorher auf die veräußerten Aktien oder Anteile zugelassenen Wertminderungen abzüglich des Gesamtbetrags der aufgrund von Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 EStGB 92 besteuerten Mehrwerte übersteigt.

Für im Umtausch verwirklichte Mehrwerte auf Aktien oder Anteile infolge eines in Anwendung von Art. 45 § 1 Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92 steuerfreien Vorgangs ist der steuerfreie Betrag auf die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und dem realen Wert der Aktien oder Anteile zum Zeitpunkt der Einbringung begrenzt, da die eventuellen Einkünfte aus diesen umgetauschten Aktien oder Anteilen nicht gemäß Art. 202 § 1 und 203 EStGB 92 von den Gewinnen abgezogen werden konnten.

Die Steuerbefreiung gilt nicht für Gesellschaften, für die der Königliche Erlass vom 23.09.1992 über den Jahresabschluss von Kreditinstituten, Investmentgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen gilt, für Geschäfte mit Wertpapieren, die zum Handelsportfolio gehören, wie in Art. 35ter § 1 Abs. 2 Buchstabe a) desselben Erlasses erwähnt.

Einbringungen, Fusionen, (Teil-)Aufspaltungen und Annahmen einer anderen Rechtsform, die steuerlich neutral sind, haben keinen Einfluss auf die Berechnung der in Art. 202 § 2 Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92 angeführten Bedingung des Besitzes in Volleigentum (Art. 45 § 1 Abs. 2 und Art. 192 § 1 Abs. 7 und 8 EStGB 92).

Bei Veräußerungen von Aktien oder Anteilen, auf die vorher Wertminderungen zugestanden wurden, wird der verwirklichte Mehrwert in einer der Erklärung beizufügenden Anlage gegebenenfalls in zwei Teile aufgeteilt: ein Teil, der diesen Wertminderungen entspricht, und ein Teil, der dem Überschuss entspricht.

- *Rücknahme von Wertminderungen auf Aktien oder Anteile, die zu einem früheren Zeitpunkt als nicht zugelassene Ausgaben besteuert wurden*

Für die vorher gebuchten Wertminderungen auf Aktien oder Anteilen, die gemäß Art. 198 § 1 Nr. 7 EStGB 92 als nichtzugelassene Ausgaben besteuert wurden, wird hier Folgendes eingetragen:

- a) die Rücknahmen auf diese Wertminderungen,
- b) der Betrag dieser Wertminderungen, in dem Maße wie sie einem Verlust an eingezahltem Kapital entsprechen, der bei der endgültigen Teilung des Gesellschaftsvermögens der emittierenden Gesellschaft erlitten wurde. Die Herabsetzungen von eingezahltem Kapital, die frühestens ab dem 24.07.1991 vorgenommen wurden, um erlittene Verluste buchhalterisch auszugleichen oder um eine Rückstellung zur Deckung eines voraussehbaren Verlusts zu bilden, womit der erlittene Verlust buchhalterisch ausgeglichen wurde, gelten ausschließlich für die Anwendung dieser Bestimmung und in Abweichung von Art.184 EStGB 92 dennoch als eingezahltes Kapital.

- *Definitive Steuerbefreiung Tax-Shelter zugelassene audiovisuelle Werke*

Es handelt sich hier um die Beträge, die gemäß Artikel 194ter EStGB 92 definitiv steuerfrei sind.

- *Definitive Steuerbefreiung Tax-Shelter zugelassene Bühnenwerke*

Es handelt sich hier um die Beträge, die gemäß Artikel 194ter und 194ter/1 EStGB 92 definitiv steuerfrei sind.

- *Steuerbefreiung regionale Prämien und Kapital- und Zinszuschüsse*

Es handelt sich hier um:

- a) Wiederbeschäftigungsprämien und Berufsübergangsprämien sowie von den Regionen im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Förderung des Wirtschaftswachstums gewährte Kapital- und Zinszuschüsse, sofern diese Prämien und Zuschüsse ab dem 01.01.2006 notifiziert wurden (Art. 193bis § 1 EStGB 92),
- b) Prämien, Kapital- und Zinszuschüsse auf Sachanlagen und immaterielle Anlagen, die im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungshilfen von den zuständigen regionalen Einrichtungen unter Berücksichtigung der europäischen Vorschriften im Bereich staatlicher Beihilfen gewährt werden, sofern diese Prämien und Zuschüsse ab dem 01.01.2007 notifiziert wurden (Art. 193ter § 1 EStGB 92).

Vorgenannte Kapitalzuschüsse sind nur in dem Maße steuerfrei, wie sie aufgrund von Artikel 362 EStGB 92 steuerpflichtig sind (siehe ebenfalls die Rubrik „Sonstige steuerfreie Bestandteile“, k) des Rahmens „Rücklagen, B. Steuerfreie Gewinnrücklagen“).

- *Definitive Steuerbefreiung der Gewinne aus der Homologierung eines Reorganisationsplans und aus der Feststellung einer gütlichen Einigung*

Die in Art. 48/1 EStGB 92 bezeichnete Steuerbefreiung ist definitiv, wenn der Reorganisationsplan oder die gütliche Einigung während des Besteuerungszeitraums vollständig ausgeführt wurden und wird nur dann gewährt, wenn einerseits eine Abschrift des im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Urteils, das den Reorganisationsplan homologiert oder das die gütliche Einigung feststellt, vorgelegt wird und wenn andererseits bewiesen wird, dass dieser Plan oder diese Einigung vollständig ausgeführt wurden (Art. 27/1 § 1 K.E./EStGB 92) (siehe ebenfalls die Rubrik „Gewinne aus der Homologierung eines Reorganisationsplans und aus der Feststellung einer gütlichen Einigung“ des Rahmens „Rücklagen, B. Steuerfreie Gewinnrücklagen“).

Die diesbezüglichen Dokumente müssen der Erklärung beigelegt werden (Art. 27/1 § 3 K.E./EStGB 92).

- *Definitive Steuerbefreiung für Einkünfte aus Innovationen*

Die in Art. 194quinquies § 1 EStGB 92 bezeichnete Befreiung ist definitiv, wenn das in Art. 205/1 § 2 Nr. 1 Buchstabe a) bis d) EStGB 92 bezeichnete geistige Eigentumsrecht im Laufe des Besteuerungszeitraums gewährt wurde (Art. 194quinquies § 2 EStGB 92)(*Aufstellung 275 INNO*).

- *Steuerbefreiung in Höhe der vorgetragenen nicht abzugsfähigen überschüssigen Fremdkapitalkosten*

Hier handelt es sich um Gewinne, die steuerfrei sind in Höhe des Gesamtbetrags der in Art. 198/1 § 2 EStGB 92 erwähnten überschüssigen Fremdkapitalkosten, die in Anwendung von Art. 198/1 § 1 EStGB 92 in einem der vorhergehenden Besteuerungszeiträume nicht als Werbungskosten in Betracht gekommen sind und die nicht als Grundlage für die aktuelle Steuerbefreiung der Gewinne gedient haben.

Die in Absatz 1 erwähnte Steuerbefreiung darf nicht mehr betragen als die Plusdifferenz zwischen dem in Art. 198/1 § 3 EStGB 92 erwähnten Grenzbetrag und den in Art. 198/1 § 2 EStGB 92 erwähnten überschüssigen Fremdkapitalkosten (Art. 194sexies EStGB 92) (*Aufstellung 275 SE*).

Diese Bestimmung wird im „*Rundschreiben 2021/C/87 über die Begrenzung des Zinsabzugs*“ kommentiert.

- *In Ausführung eines Konzernbeitragsvertrags bezogener Ausgleich*

Hier handelt es sich um die Gewinne, die bis zu dem Betrag des in Art. 205/5 § 3 Abs. 4 EStGB 92 genannten Ausgleichs, der in Ausführung eines in demselben § 3 genannten Konzernbeitragsvertrags als Gegenleistung für die Einbeziehung des Konzernbeitrags in den Gewinn des Besteuerungszeitraums bezogen wurde, steuerfrei sind (Art. 194septies 1. Spiegelstrich EStGB 92).

Diese Bestimmung wird im „*Rundschreiben 2020/C/29 über den Abzug von Konzernbeiträgen bei der GSt.*“ kommentiert.

- *In Ausführung einer Zinsabzugsvereinbarung bezogener Ausgleich*

Hier handelt es sich um die Gewinne, die bis zu dem Betrag des in Art. 198/1 § 4 Abs. 5 EStGB 92 genannten Ausgleichs, der von der inländischen Gesellschaft oder der belgischen Niederlassung, die derselben Unternehmensgruppe wie der Steuerpflichtige angehört, als Gegenleistung für die Übertragung des in § 3 desselben Artikels genannten Grenzbetrags bezogen wurde (Art. 194septies 2. Spiegelstrich EStGB 92).

Diese Bestimmung wird im „*Rundschreiben 2021/C/87 über die Begrenzung des Zinsabzugs*“ kommentiert.

- *Erhöhter Abzug von Abschreibungen für Ladesäulen für Elektrofahrzeuge*

Hier geht es um den erhöhten Abzug von Abschreibungen für feste Ladesäulen für Elektrofahrzeuge gemäß Art. 64quater EStGB 92.

Die hier anzugebende Erhöhung beträgt 100 % der Abschreibungen für Investitionen in betriebsbereite und öffentlich zugängliche Ladesäulen, die im Zeitraum vom 01.09.2021 bis einschließlich 31.12.2022 getätigt werden.

Diese Bestimmung wird im „*Rundschreiben 2021/C/115 über die steuerliche Begründung der Mobilität*“ kommentiert.

- *Sonstige*

Es handelt sich insbesondere um:

- a) Entnahmen von eingezahltem Kapital, mit Ausnahme von Rückzahlungen, die in Ausführung einer ordnungsgemäßen Entscheidung der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem GVV oder, wenn die Gesellschaft nicht diesem Gesetzbuch unterliegt, in Übereinstimmung mit dem auf sie anwendbaren Recht, geleistet werden,
- b) während des Besteuerungszeitraums erhaltene Rückzahlungen auf Steuern, die vorher nicht als Werbungskosten anerkannt wurden, und um Berichtigungen von geschätzten Steuerschulden, die vorher als nicht zugelassene Ausgaben besteuert wurden, in dem Maße, wie diese Rückzahlungen nicht von den im Laufe des Besteuerungszeitraums getragenen nichtabzugsfähigen Steuern abgezogen werden können,
- c) den Anteil der verwirklichten Mehrwerte auf Kraftfahrzeuge, der gleich 100 ist, verringert um das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis zwischen dem Gesamtbetrag der vor dem Verkauf steuerlich angenommenen Abschreibungen, für jeden Besteuerungszeitraum begrenzt auf 100 %, und dem Gesamtbetrag der für den entsprechenden Besteuerungszeitraum gebuchten Abschreibungen (Art. 24 Abs. 4 EStGB 92),
- d) die bei einer späteren Veräußerung der erworbenen Aktien oder Anteile in dem in Art. 186 Abs. 6 EStGB 92 genannten Fall (Erwerb eigener Aktien oder Anteile, die mehr als 20 % des Kapitals ausmachen) bezogene Entschädigung oder der Verkaufswert, abzüglich der Veräußerungskosten, in Höhe des Anschaffungswertes (Art. 188 Abs. 3 EStGB 92),
- e) den in den steuerfreien Gewinnen einer übertragenden Gesellschaft enthaltenen Betrag anlässlich der gemäß Art. 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92 erfolgten Einbringung eines oder mehrerer Teile einer Tätigkeit oder eines Gesamtvermögens, der unter den in Art. 192 § 2 EStGB 92 erwähnten Bedingungen von der Steuer befreit ist und der aus einer in Art. 47 EStGB 92 genannten Wiederanlage oder einem in Art. 362 EStGB 92 genannten Kapitalzuschuss stammt, der Teil dieser Einbringung ist,
- f) im Rahmen der Tax-Shelter-zugelassenen audiovisuellen Werke:
 - der Anteil des verwirklichten Mehrwertes, der den Abschreibungen und Wertminderungen entspricht, die vorher auf Grundlage von Artikel 194ter EStGB 92 als NZA besteuert worden sind,
 - Rücknahmen von Wertminderungen und Rückstellungen im Laufe des Besteuerungszeitraums, die vorher auf Grundlage von Art. 194ter EStGB 92 besteuert worden sind, sofern diese Wertminderungen und Rückstellungen am Ende des Besteuerungszeitraums nicht mehr gerechtfertigt sind,
- g) Gewinne aus der im Besteuerungszeitraum erfolgten Erstattung eines Teils der Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung gemäß Art. 292bis § 1 Abs. 5 EStGB 92,
- h) in Anwendung von Art. 185 § 2 Buchstabe b) EStGB 92 angepasste Gewinne,
- i) Rücknahmen von Wertminderungen während des Besteuerungszeitraums, die von einer in Art. 184quinquies EStGB 92 bezeichneten juristischen Person im Jahresabschluss des Geschäftsjahres verbucht wurden, das vor dem Geschäftsjahr abgeschlossen wurde, mit dem das erste Stj. verbunden ist, für das diese juristische Person der Gesellschaftssteuer unterliegt,
- j) die in Art. 6 des Gesetzes vom 29.05.2020 zur Festlegung verschiedener dringender Steuermaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie erwähnten Entschädigungen, die Steuerpflichtigen *bis zum 31.03.2022* im Rahmen einer regionalen, gemeinschaftlichen, provinziellen oder kommunalen Regelung für das Tragen der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie gezahlt oder zugewiesen wurden.

Diese Bestimmung wird im „*Rundschreiben 2020/C/130 über die Befreiung der Entschädigungen der Regionen, Gemeinschaften, Provinzen oder Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie*“ kommentiert.

Minderungen des Anfangsstandes der Rücklagen

- Konzernbeitrag

Hier handelt es sich um die Berücksichtigung des in Art. 205/5 EStGB 92 genannten Konzernbeitrags in der Besteuerungsgrundlage gemäß den Bestimmungen aus Art. 185 § 4 Abs. 1 EStGB 92.

Diese Bestimmung wird im „*Rundschreiben 2020/C/29 über den Abzug von Konzernbeiträgen bei der GSt.*“ kommentiert.

- Sonstige

Es handelt sich hier insbesondere um Entnahmen aufgrund des Todes, Rücktritts oder Ausschlusses eines oder mehrerer Gesellschafter einer Personengesellschaft, vorausgesetzt, Tod, Rücktritt oder Ausschluss sind vor dem 01.01.1990 erfolgt (siehe auch „Gesamt- oder Teilverteilung von Gesellschaftsvermögen“, Zeilen 1511 und 1512 des Rahmens „Besondere Steuern in Bezug auf vor 01.01.1990 verwirklichte Verrichtungen“).

Wenn solche Verrichtungen ab dem 01.01.1990 stattgefunden haben, wird auf Rubrik c „Tod, Rücktritt oder Ausschluss eines Gesellschafters“ des Rahmens „Ausgeschüttete Dividenden“ verwiesen.

B. Steuerfreie Gewinnrücklagen

Wertminderungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Es handelt sich um Wertminderungen auf Handelsforderungen, die mit der Absicht verbucht wurden, Verluste zu decken, die aufgrund laufender Ereignisse wahrscheinlich geworden sind, insofern sie den Bedingungen aus Art. 22 bis 27 K.E./EStGB 92 entsprechen (*Aufstellung 204.3*).

Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen

Es handelt sich um Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen, die mit der Absicht verbucht wurden, deutlich bezeichnete Verluste oder Aufwendungen zu decken, die aufgrund laufender Ereignisse wahrscheinlich geworden sind, insofern sie den Bedingungen aus Art. 22 bis 27 K.E./EStGB 92 entsprechen (*Aufstellung 204.3*).

Darüber hinaus sind diese Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen nur dann steuerfrei, wenn sie entstehen:

- aus Verpflichtungen, die das Unternehmen während des Besteuerungszeitraums oder eines der früheren Besteuerungszeiträume eingegangen ist,
- oder aus gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Verpflichtungen, mit Ausnahme derjenigen, die sich ausschließlich aus der Anwendung von Buchhaltungsvorschriften oder Verordnungsbestimmungen über den Jahresabschluss ergeben (Art. 194 EStGB 92).

Diese Bestimmung wird im „*Rundschreiben 2018/C/118 über von der Gesellschaftssteuer befreite Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen*“ kommentiert.

Steuerfreie Mehrwerte: Vorbemerkungen

Falls und in dem Maße wie sie auf ein oder mehrere getrennte Passivkonten gebucht werden und bleiben, und nicht als Grundlage für die Berechnung der jährlichen Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage oder irgendwelcher Entlohnungen oder Zuteilungen dienen, sind die ausgewiesenen nicht verwirklichten Mehrwerte und die verwirklichten Mehrwerte (mit Ausnahme derjenigen, die zeitlich gestaffelt besteuert werden) steuerfrei, während die in Art. 47 EStGB 92 erwähnten verwirklichten und zeitlich gestaffelt zu steuernden Mehrwerte in der in diesem Artikel vorgesehenen Weise besteuert werden. Die auf Betriebsfahrzeuge verwirklichten Mehrwerte sowie die auf Binnen- oder Seeschiffe verwirklichten Mehrwerte werden in getrennten Rubriken weiter unten kommentiert.

Vorerwähnte Bedingungen gelten nicht für die in Art. 45 und 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92 erwähnten Mehrwerte, wenn diese Mehrwerte nicht gemäß dem K.E./GGV ausgewiesen werden.

Sofern und in dem Maße, wie diese Bedingungen während irgendeines Besteuerungszeitraums nicht mehr erfüllt werden, wird der vorher steuerfreie oder vorläufig nicht besteuerte Anteil dieser Mehrwerte als Gewinn dieses Besteuerungszeitraums betrachtet.

Ausgewiesene, aber nicht verwirklichte Mehrwerte

Hier müssen die ausgewiesenen aber nicht verwirklichten Mehrwerte auf andere Güter, als die in Art. 44 § 1 Nr. 1 EStGB 92 erwähnten Bestände und in Ausführung befindlichen Bestellungen, die in Anwendung von Art. 184quinquies Abs. 1 Nr. 3 EStGB 92 steuerfreien Neubewertungsmehrwerte sowie die in Art. 511 § 2 EStGB 92 genannten Neubewertungsmehrwerte erklärt werden.

Verwirklichte Mehrwerte

Gestaffelte Besteuerung von Mehrwerten auf bestimmte Wertpapiere

Hier werden in Art. 513 EStGB 92 erwähnte Mehrwerte erklärt, die *spätestens in einem Besteuerungszeitraum, der vor dem 01.01.2020 beginnt*, auf bestimmte Wertpapiere verwirklicht wurden, wenn sie auf ein getrenntes Passivkonto gebucht wurden (wenn dies nicht der Fall ist, siehe Rubrik „Rücknahmen vorheriger Steuerbefreiungen“, Buchstabe e), Rahmen „Nicht zugelassene Ausgaben und sonstige Bestandteile des Ergebnisses“), unter der Bedingung, dass der Veräußerungspreis in den durch diesen Artikel festgelegten Formen und Fristen wieder angelegt wird. Diese Mehrwerte gelten als Gewinne des Besteuerungszeitraums, in dem sie verwirklicht wurden, sowie für jeden der fünf folgenden Besteuerungszeiträume, und dies bis zum Sechstel ihres Betrags für jeden dieser Besteuerungszeiträume (*Aufstellung 275 K*).

Gestaffelte Besteuerung von Mehrwerten auf Sachanlagen und immaterielle Anlagen

Hier werden in Art. 47 EStGB 92 erwähnte verwirklichte Mehrwerte auf immaterielle Anlagewerte oder Sachanlagen eingetragen unter der Bedingung, dass ein dem Verkaufswert entsprechender Betrag in den durch diesen Artikel festgesetzten Formen und Fristen wieder angelegt wird. Diese Mehrwerte gelten als Gewinne des Besteuerungszeitraums, in dem die wieder angelegten Güter erworben oder gebildet wurden, und jedes folgenden Besteuerungszeitraums, und zwar proportional zu den Abschreibungen in Bezug auf diese Güter, die jeweils am Ende des ersten Besteuerungszeitraums und jedes folgenden Besteuerungszeitraums zugelassen werden, und gegebenenfalls bis zum Restbetrag, der zu dem Zeitpunkt besteht, zu dem die Güter nicht mehr zur Ausübung der Berufstätigkeit genutzt werden, und spätestens bei Einstellung der Berufstätigkeit, wenn es sich um Mehrwerte handelt, die verwirklicht wurden:

1. anlässlich eines Schadensfalls, einer Enteignung, einer Eigentumsrequirierung oder eines anderen ähnlichen Ereignisses,
2. anlässlich einer nicht unter 1. erwähnten Veräußerung immaterieller Anlagewerte, für die steuerliche Abschreibungen zugelassen wurden, oder von Sachanlagen und sofern die veräußerten Güter zum Zeitpunkt ihrer Veräußerung seit mehr als 5 Jahren die Beschaffenheit einer Anlage hatten.

Die im vorigen Abschnitt erwähnten Mehrwerte dürfen **nicht** hier vermerkt werden, wenn sie der Exit-Tax unterliegen und verwirklicht wurden im Rahmen einer in Art. 46 § 1 Abs. 2; 211 § 1 Abs. 6 oder 217 Abs. 1 Nr. 1, 2. Spiegelstrich EStGB 92 genannten Verrichtung, an der eine Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien, eine beaufsichtigte Immobiliengesellschaft oder ein europäischer langfristiger Investmentfonds beteiligt ist (siehe auch Rahmen „Aufschlüsselung der Gewinne“, Rubrik „Steuerpflichtig zum Exit-Tax-Steuersatz“).

(*Aufstellung 276 K*)

Sonstige verwirklichte Mehrwerte (andere als zeitlich gestaffelt zu steuernde Mehrwerte)

Erklären Sie hier unter anderem:

1. den Geldwertanteil der Mehrwerte auf immaterielle Anlagen, Sachanlagen und Finanzanlagen und andere Wertpapiere im Portfolio. Diese Steuerbefreiung wird nur in dem Maße gewährt, wie die erhaltene Entschädigung oder der Veräußerungswert des Gutes den neu bewerteten Wert der veräußerten Aktiva abzüglich der vorher zugelassenen Abschreibungen und Wertminderungen nicht übersteigt.
2. Mehrwerte, die sich auf Aktien oder Anteile inländischer Gesellschaften oder innereuropäischer Gesellschaften beziehen (Art. 45 § 1 Abs. 1 EStGB 92):
 - a) wenn diese Mehrwerte verwirklicht oder festgestellt werden anlässlich einer Fusion durch Übernahme, einer Fusion durch Gründung einer neuen Gesellschaft, einer Aufspaltung durch Übernahme, einer Aufspaltung durch Gründung neuer Gesellschaften, einer gemischten Aufspaltung, eines mit einer Aufspaltung gleichgesetzten Vorgangs oder anlässlich der Annahme einer anderen Rechtsform, die entweder in Anwendung von Artikel 211 § 1 oder 214 § 1 EStGB 92 – sofern der Vorgang durch neue Aktien oder Anteile, die zu diesem Zweck ausgegeben werden, vergütet wird – oder in Anwendung ähnlicher Bestimmungen im anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erfolgt,
 - b) die verwirklicht werden anlässlich der Einbringung dieser Aktien oder Anteile in eine inländische oder eine innereuropäische Gesellschaft im Umtausch mit neuen von der Gesellschaft, zu deren Gunsten die Einbringung erfolgt, ausgegebenen Aktien oder Anteilen, wodurch die von der Einbringung begünstigte Gesellschaft insgesamt mehr als 50 % der Stimmrechte in der Gesellschaft, deren Aktien oder Anteile eingebracht werden, erhält, oder wodurch sie, falls sie bereits über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt, ihre Beteiligung erhöht, und dies falls keine Zuzahlung in bar von mehr als 10 % des Nennwertes, oder in Ermangelung eines Nennwertes, des rechnerischen Wertes der neu ausgegebenen Aktien oder Anteile stattfindet,

und sofern die unter a) und b) bezeichneten Vorgänge nicht als hauptsächlichlichen Beweggrund die Steuerhinterziehung oder -umgehung haben (Art. 183bis EStGB 92),

3. Mehrwerte auf Anteile von gemeinsamen Investmentfonds der Europäischen Union, wenn sie anlässlich der Umwandlung solcher Fonds in Investmentgesellschaften der Europäischen Union oder einen ihrer Zweige verwirklicht oder festgestellt werden (Art. 45 § 2 EStGB 92),

4. Mehrwerte, die gemäß Art. 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92 durch Einbringung eines oder mehrerer Teilbetriebe oder eines Gesamtvermögens verwirklicht oder festgestellt wurden,
5. vor dem 01.01.1990 festgestellte oder verwirklichte Mehrwerte sowie den Nichtgeldwertanteil der einschließlich bis Stj. 1991 freiwillig verwirklichten Mehrwerte auf bestimmte Aktien oder Anteile, die kraft der damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen steuerfrei geworden sind, insofern die Bedingungen zur Steuerbefreiung weiterhin erfüllt sind.

Mehrwerte auf Betriebsfahrzeuge

Hier erklären Sie die gemäß Art. 44bis EStGB 92 steuerfreien Mehrwerte, die auf Betriebsfahrzeuge verwirklicht wurden, sofern ein Betrag in Höhe der Entschädigung oder des Veräußerungswertes in den festgelegten Formen und Fristen wieder angelegt wird (*Aufstellung 276 N*).

Mehrwerte auf Binnenschiffe

Hier erklären Sie die gemäß Art. 44ter EStGB 92 steuerfreien Mehrwerte, die auf Binnenschiffe für kommerzielle Schifffahrt verwirklicht wurden, sofern ein Betrag, der dem Betrag der Entschädigung oder dem Veräußerungswert entspricht, in den in diesem Artikel festgelegten Formen und Fristen wieder angelegt wird (*Aufstellung 276 P*).

Mehrwerte auf Seeschiffe

Hier erklären Sie die steuerfreien Mehrwerte, die von belgischen Gesellschaften, die ausschließlich Tätigkeiten ausüben, die in Art. 115 § 2 G 02.08.2002 beschrieben sind, auf Seeschiffe verwirklicht werden, sofern ein Betrag, der dem Betrag des Veräußerungswertes entspricht, in den in Art. 122 G 02.08.2002 festgelegten Formen und Fristen wieder angelegt wird (*Aufstellung 275 B*).

Investitionsrücklage

Hier wird die Investitionsrücklage eingetragen, die gemäß Art. 194quater EStGB 92 nicht als Gewinn betrachtet wird.

Wiederherstellungsrücklage

Hier wird die Wiederherstellungsrücklage eingetragen, die am Ende eines mit dem Stj. 2022, 2023 oder 2024 verbundenen Besteuerungszeitraums gebildet wurde und die gemäß Art. 194quater/1 EStGB 92 steuerfrei ist (*Aufstellung 275 RR*).

Diese Bestimmung wird im „*Rundschreiben 2022/C/6 über die Wiederherstellungsrücklage*“ kommentiert.

Tax Shelter zugelassene audiovisuelle Werke

Hier erklären Sie die aufgrund von Art. 194ter §§ 2 bis 4 EStGB 92 vorläufig steuerfreien Gewinne für Gesellschaften, die ein Rahmenabkommen für die Produktion eines zugelassenen audiovisuellen Werkes abgeschlossen haben.

Tax Shelter zugelassene Bühnenwerke

Hier erklären Sie die aufgrund von Art. 194ter §§ 2 bis 4 und 194ter/1 EStGB 92 vorläufig steuerfreien Gewinne für Gesellschaften, die ein Rahmenabkommen für die Produktion eines zugelassenen Bühnenwerkes abgeschlossen haben.

Rücklage für Einkünfte aus Innovationen

Hier erklären Sie die aufgrund von Art. 194quinquies § 1 EStGB 92 vorläufig steuerfreien Gewinne in Bezug auf ein in Art. 205/1 § 2 Nr. 1 Buchstabe a) bis d) EStGB 92 erwähntes geistiges Eigentumsrecht (*Aufstellung 275 INNO*).

Steuerfreie Gewinne, die im Vermögen eines anerkannten Eingliederungsbetriebs verbleiben

Hier werden die gemäß Art. 193quater EStGB 92 steuerfreien Gewinne eingetragen, die im Vermögen eines anerkannten Eingliederungsbetriebs verbleiben.

Diese Bestimmung wird im „*Rundschreiben 2018/C/89 über das Besteuerungssystem für Eingliederungsbetriebe*“ kommentiert.

Gewinne aus der Homologierung eines Reorganisationsplans und aus der Feststellung einer gütlichen Einigung

Es handelt sich um Gewinne, die aus Minderwerten hervorgehen, die auf Passivbestandteile verbucht wurden infolge der Homologierung eines Reorganisationsplans durch das Gericht oder infolge der Feststellung einer gütlichen Einigung durch das Gericht gemäß Buch XX, Titel V des Wirtschaftsgesetzbuches (Art. 48/1 EStGB 92).

Diese Steuerbefreiung ist anwendbar, wenn das Urteil, das den Reorganisationsplan homologiert oder das die gütliche Einigung feststellt, während des Besteuerungszeitraums im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird.

Diese Steuerbefreiung wird aufrechterhalten für die folgenden Stj., sofern die steuerfreien Gewinne auf einem getrennten Konto der Passivseite der Bilanz gebucht sind und dort belassen werden und nicht als Grundlage für die Berechnung irgendwelcher Entlohnungen oder Zuteilungen dienen, und dies bis zu dem Datum, an dem der Plan oder die Einigung vollständig ausgeführt wurde, und unter der Voraussetzung, dass eine Abschrift des im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Urteils sowie ein Dokument, aus dem ersichtlich ist, dass der Plan oder die Einigung noch nicht vollständig ausgeführt wurde und weiterhin befolgt wird, übermittelt wird (Art. 27/1 § 2 Abs. 1 K.E./EStGB 92).

Wenn eine dieser gestellten Bedingungen während eines Besteuerungszeitraums nicht mehr erfüllt wird oder fehlt, gelten die vorher steuerfreien Gewinne als in diesem Besteuerungszeitraum erzielte Gewinne (Art. 27/1 § 2 Abs. 2 K.E./EStGB 92).

Besagte Dokumente müssen der Erklärung beigelegt werden (Art. 27/1 § 3 K.E./EStGB 92).

Rücklage zur Stärkung der Zahlungsfähigkeit und des Eigenkapitals infolge der COVID-19-Pandemie

Hier wird die in Art. 194septies/1 § 1 EStGB 92 erwähnte Rücklage eingetragen, die am Ende des vorangegangenen Besteuerungszeitraums, der zwischen dem 13.03.2019 und dem 31.07.2020 endete, von der Steuer befreit wurde. Da diese Befreiung gemäß § 4 des vorgenannten Artikels eine vorübergehende Maßnahme darstellt, muss der am Ende des Besteuerungszeitraums anzugebende Betrag 0 sein (siehe auch die Rubrik „Erhöhung der Besteuerungsgrundlage zum Ausgleich der Senkung des normalen Tarifs für den Fall, dass eine Rücklage im vorherigen Besteuerungszeitraum infolge der COVID-19-Pandemie von der Steuer befreit wurde“ im Rahmen „Nicht zugelassene Ausgaben und sonstige Bestandteile des Ergebnisses“).

Diese Bestimmung wird im „*Rundschreiben 2020/C/122 über die steuerfreie Rücklage zur Stärkung der Zahlungsfähigkeit und des Eigenkapitals von Gesellschaften infolge der COVID-19-Pandemie*“ kommentiert.

(Aufstellung 275 COV)

Sonstige steuerfreie Bestandteile

Werden unter anderem hier eingetragen:

- a) der gemäß Art. 58 G 31.07.1984 steuerfreie Gewinn, der von privaten Aktieninhabern einer eigentlichen Umstellungsgesellschaft für den Rückkauf von Aktien verwendet wird, die die FIE-Einbringung darstellen,
- b) der gemäß Art. 69 § 1 Nr. 1 G 31.07.1984 steuerfreie Gewinn, der im Vermögen einer Innovationsgesellschaft erhalten bleibt,
- c) der gemäß Art. 67 G 26.03.1999 steuerfreie Gewinn, der im Gesellschaftsvermögen eines anerkannten Eingliederungsbetriebs erhalten bleibt,
- d) die steuerfreie Rückstellung für Sozialverbindlichkeiten, erwähnt in Art. 23 § 2 EStGB, in der Fassung vor seiner Außerkraftsetzung durch Art. 309 Nr. 2 G 22.12.1989,
- e) die in Art. 511 § 1 EStGB 92 erwähnte Investitionsrücklage, die für das Stj. 1982 von der Steuer befreit wurde,
- f) der steuerlich zugelassene Betrag der Abschreibungen, der den Anschaffungs- oder Anlagewert übersteigt,
- g) der Anteil von 20 % der im Rahmen der vom Arbeitgeber oder von einer Gruppe von Arbeitgebern organisierten gemeinschaftlichen Beförderung von Personalmitgliedern zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz entstandenen Kosten, der in einem vorherigen Besteuerungszeitraum über den Betrag der tatsächlich angefallenen oder getragenen Kosten hinaus, die sich direkt auf Kleinbusse, Auto- und Reisebusse oder auf die entlohnte Personenbeförderung mit diesen Fahrzeugen beziehen, zugelassen wurde, sofern dieser Anteil auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird und nicht als Grundlage für die Berechnung der jährlichen Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder für die Berechnung von Entlohnungen oder Zuerkennungen dient (Art. 190bis EStGB 92),
- h) der Anteil von 20 % von bestimmten getätigten oder getragenen Kosten, der in einem vorherigen Besteuerungszeitraum über den Betrag der tatsächlich getätigten oder getragenen Kosten hinaus zugelassen wurde, die in Sachen Absicherung gemacht oder getragen wurden von inländischen Gesellschaften, die als „kleine Gesellschaften“ für das Stj. gelten, das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, im Laufe dessen die Kosten getätigt oder getragen wurden, sofern dieser Anteil auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird und nicht als Grundlage für die Berechnung der jährlichen Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder die Berechnung von Entlohnungen oder Zuerkennungen dient (Art. 190bis EStGB 92 und Art. 194octies EStGB 92)
- i) der Anteil von 20 % von bestimmten getätigten oder getragenen Kosten, der in einem vorherigen Besteuerungszeitraum über den Betrag der tatsächlich getätigten oder getragenen Kosten hinaus zugelassen wurde, um spezifisch die Nutzung des Fahrrads oder des in Art. 38 § 1 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe a) EStGB 92 bezeichneten Speed Pedelecs durch Personalmitglieder für deren Fahrten zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz zu fördern, sofern dieser Anteil auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird und nicht als Grundlage für die Berechnung der jährlichen Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder für die Berechnung von Entlohnungen oder Zuerkennungen dient (Art. 190bis EStGB 92 und Art. 194octies EStGB 92),

- j) der Anteil von 20 % von getätigten oder getragenen Kosten, der in einem vorherigen Besteuerungszeitraum über den Betrag der tatsächlich getätigten oder getragenen Kosten hinaus zugelassen wurde für bestimmte Fahrzeuge, die 0 Gramm CO₂ pro Kilometer ausstoßen, sofern dieser Anteil auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht ist und dort belassen wird und nicht als Grundlage für die Berechnung der jährlichen Zuführung an die gesetzliche Rücklage oder für die Berechnung von Entlohnungen oder Zuerkennungen dient (Art. 190bis EStGB 92),
- k) Kapitalzuschüsse oder Teile davon, die gemäß Art. 362 EStGB 92 als Gewinn späterer Besteuerungszeiträume berücksichtigt werden müssen, sowie in Anwendung von Art. 184quinquies Abs. 1 Nr. 3 EStGB 92 steuerfreie Kapitalzuschüsse,
- l) in Art. 184ter § 1 EStGB 92 erwähnte steuerfreie Bestandteile,
- m) technische Rückstellungen von Versicherungsunternehmen, die innerhalb der in Art. 73¹ bis 73⁴ K.E./EStGB 92 festgelegten Grenzen und Bedingungen steuerfrei sind.

Teil der steuerfreien Rücklagen, der dem Kapital und den Emissionsprämien zugeführt wurde

Hier wird der Teil der steuerfreien Gewinnrücklagen (Zeile 1140) eingetragen, der dem Kapital und den Emissionsprämien zugeführt wird.

RAHMEN – NICHT ZUGELASSENE AUSGABEN UND SONSTIGE BESTANDTEILE DES ERGEBNISSES

Allgemeines

Um die in Rechnung gestellten Ausgaben zu belegen, ist es unter anderem sinnvoll, Folgendes vorzulegen:

1. eine Liste der Betriebs-, Finanz- und außergewöhnlichen Kosten gemäß ihrer Art, Entlohnungen einbegriffen. Die Übereinstimmung zwischen den Beträgen der Entlohnungen, die einerseits in diesen Kosten und andererseits in der/den Aufstellung(en) 325 aufgeführt sind, muss belegt werden,
2. eine Aufstellung der von der Gesellschaft als Schuldner zugeteilten oder ausgezahlten Einkünfte aus beweglichen Gütern, andere als die in Art. 57 Abs. 1 Nr. 4 EStGB 92 genannten.

Anzugeben: die genaue Art der Einkünfte und deren Betrag, das Datum der Zuteilung oder Auszahlung, Satz und Betrag des Mobiliensteuervorabzugs (dabei genau angeben, ob dieser Vorabzug an der Quelle abgezogen wurde oder nicht), die Nummern der Quittungen oder Daten der Zahlungen an den Einnehmer und gegebenenfalls die Befreiungsgründe.

Im Fall von Finanzinstituten kann die Aufstellung der Einkünfte aus Einlagen aus einer Aufschlüsselung der zuerkannten oder ausgeschütteten Einkünfte pro Kategorie nach der an der Quelle angewandten Regelung bestehen (die Übereinstimmung zwischen den Buchhaltungsdaten und den Angaben aus den Erklärungen zum Mobiliensteuervorabzug muss deutlich dargestellt werden).

Einkünfte, die in Leibrenten oder Zeitrenten enthalten sind, die keine Pensionen sind und nach dem 01.01.1962 entgeltlich zu Lasten der Gesellschaft gebildet wurden, müssen ebenfalls erklärt werden. Wenn diese Renten durch Zahlung unter Abtretung des Kapitals gebildet wurden, ist ihr steuerpflichtiger Betrag auf 3 % dieses Kapitals begrenzt. Handelt es sich um Renten, die aus der Übertragung des Eigentums, des bloßen Eigentums oder des Nießbrauchs an unbeweglichen Gütern hervorgehen, wird der Wert des Kapitals wie bei der Registrierungsgebühr festgelegt.

Wichtige Anmerkung:

Die Zuerkennung oder Ausschüttung von Einkünften aus beweglichen Gütern macht die Erklärung zum Mobiliensteuervorabzug verpflichtend (Erklärungsformular 273/273 A/273 S), auch wenn kein Mobiliensteuervorabzug geschuldet ist (Art. 312 EStGB 92 juncto Art. 85 K.E./EStGB 92) (siehe auch Rahmen „Ausgeschüttete Dividenden“ Zeile 1322).

Die Missachtung oder teilweise Missachtung dieser Verpflichtung kann mit Steuerzuschlägen und/oder administrativen Geldbußen geahndet werden.

3. eine Aufstellung der von der Gesellschaft gemieteten Immobilien oder Teile von Immobilien unter Angabe von Lage, Art der Räume (Lager, Werkstatt, Büro usw.), Namen und Vornamen oder Firmenbezeichnung und Anschrift des oder der Eigentümer(s), Mietbetrag/-beträge (Vorteile einbegriffen) für 2021 und gegebenenfalls genauere Auskünfte zum gemieteten Teil (z. B. Erdgeschoss).

Nicht abzugsfähige Steuern

Der erklärte Betrag ist in einer Aufstellung zu erfassen mit allen relevanten Angaben zu:

- den verschiedenen Steuern, mit Ausnahme der regionalen Steuern, die von der Gesellschaft während des Besteuerungszeitraums gezahlt oder übernommenen wurden, d. h.: Gemeinde, Stj., eventuell Artikel der Heberolle, Art, Betrag und Datum der Zahlung oder der Übernahme dieser Steuern (die nicht abzugsfähigen Steuern werden getrennt gruppiert),

- den „geschätzten Steuerschulden“, die in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Steuern aufzuteilen sind,
- den während des Besteuerungszeitraums erhaltenen Rückzahlungen von Steuern, mit Ausnahme der regionalen Steuern, die zuvor in den nicht zugelassenen Ausgaben einbegriffen waren,
- den Berichtigungen der geschätzten Steuerschulden.

Sind unter anderem nicht als Werbungskosten abzugsfähig:

- a) der zur Entlastung der Begünstigten übernommene Mobiliensteuervorabzug auf Mobilieinkünfte, die die Gesellschaft während des Besteuerungszeitraums gezahlt oder zugeteilt hat,
- b) die Gesellschaftssteuer, einschließlich der gemäß Art. 219 EStGB 92 geschuldeten getrennten Steuer auf nicht nachgewiesene Ausgaben, Vorteile jeglicher Art oder Einkünfte aus Urheberrechten und ähnlichen Rechten, verschleierte Gewinne und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art und der gemäß Art. 219bis und 219quater EStGB 92 geschuldeten getrennten Steuern,
- c) Vorauszahlungen auf die Gesellschaftssteuer,
- d) Zuschläge, Erhöhungen, Verzugszinsen und Kosten auf nicht abziehbare Steuern, die in dieser Rubrik erwähnt werden,
- e) „geschätzte Steuerschulden“ in Bezug auf nicht abzugsfähige Steuern (wenn der in der Rubrik „geschätzte Steuerschulden“ angegebene Betrag jedoch eher willkürlich festgesetzt wurde und die in die Heberolle einzutragende Steuer deutlich übersteigt, wird der die geschuldete Steuer übersteigende Teil in die steuerpflichtigen Rücklagen einbegriffen, während nur die geschuldete Steuer als nicht abzugsfähige Ausgabe zu berücksichtigen ist),
- f) die Steuer und die Zuschlagsteuer auf Beteiligungen, die der Schuldner des Einkommens zur Entlastung des Empfängers der Einkünfte zahlt und die in Artikel 113 des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern erwähnt sind (Art. 26 Buchstabe a) G 22.05.2001),
- g) die Beträge, die zurückgezahlt wurden im Rahmen der Regelung der Rückforderung staatlicher Beihilfen, die sich auf die Besteuerung von in Art. 185 § 2 Buchstabe b) EStGB 92 bezeichneten Gewinnüberschüssen beziehen für den Teil, der sich auf die Steuern bezieht, mit Ausnahme des Teils, der sich auf in Art. 104 und 111 G 25.12.2016 (Art. 103 Abs.1 G 25.12.2016) bezeichnete Zinsen bezieht.

Unter die steuerpflichtigen Einkünfte (es sei denn, die Gesellschaft hat sie direkt als Gewinn gebucht) werden ebenfalls als nicht abzugsfähige Steuern erklärt:

- a) der tatsächliche und der fiktive Mobiliensteuervorabzug,
- b) der Pauschalanteil der ausländischen Steuer auf Einkünfte und Erträge aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern ausländischer Herkunft mit Ausnahme von Dividenden.

Die während des Besteuerungszeitraums erhaltenen Rückzahlungen von in dieser Rubrik erwähnten Steuern, die vorher nicht in den Werbungskosten enthalten waren und die Berichtigung geschätzter Steuerschulden, die vorher als nicht zugelassene Ausgabe besteuert wurden, werden von dem Betrag der nicht abziehbaren Steuern abgezogen (siehe auch 12. Spiegelstrich, b, der Rubrik „Erhöhungen des Anfangsstandes der Rücklagen“ des Rahmens „Rücklagen, A. Steuerpflichtige Gewinnrücklagen“).

Regionalsteuern, -abgaben und -gebühren

Belegen Sie den erklärten Betrag mit einer Aufstellung, die alle nötigen Angaben enthält in Bezug auf die verschiedenen gezahlten oder von der Gesellschaft während des Besteuerungszeitraums übernommenen regionalen Steuern, Abgaben und Gebühren, d. h.: Gemeinde, Stj., eventuell Artikel der Heberolle, Art, Betrag und Datum der Zahlung oder der Übernahme dieser Steuern (die nicht abziehbaren Steuern werden getrennt gruppiert).

Dürfen unter anderem gemäß Art. 198 § 1 Nr. 5 EStGB 92 nicht als Werbungskosten abgezogen werden:

- a) andere regionale Steuern, Abgaben und Gebühren als diejenigen, die in Art. 3 des Sondergesetzes vom 16.01.1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erwähnt sind, und andere als diejenigen, die von den Regionen für die Benutzung von Fahrzeugen oder die Benutzung von öffentlichen Straßen eingeführt wurden,
- b) Zuschläge, Erhöhungen, Kosten und Verzugszinsen, die sich auf diese nicht abzugsfähigen Steuern, Abgaben und Gebühren beziehen.

Geldbußen, Einziehungen und Vertragsstrafen aller Art

Hier geht es um Geldbußen einschließlich der Vergleichsgeldbußen, administrative Geldbußen, die von öffentlichen Behörden verhängt werden, selbst wenn diese Geldbußen nicht den Charakter einer strafrechtlichen Sanktion haben und ihr Betrag auf der Grundlage einer abzugsfähigen Steuer berechnet wird, Einziehungen und Vertragsstrafen jeglicher Art, selbst wenn diese Geldbußen oder Vertragsstrafen gegen eine Person verhängt wurden, die vom Steuerpflichtigen in Art. 30 EStGB 92 erwähnte Entlohnungen bezieht, Sozialbeitragszuschläge, steuerliche oder soziale Regularisierungsabzüge ebenso wie die in Art. 216bis des Strafprozessgesetzbuches genannten Geldsummen (Art. 53 Nr. 6 EStGB 92).

Nicht abzugsfähige Pensionen, Kapitale, Arbeitgeberbeiträge und -prämien

Hier geht es unter anderem um:

- in Art. 38 § 1 Abs. 1 Nr. 20 EStGB 92 erwähnte Arbeitgeberbeiträge und -prämien aufgrund kollektiver oder individueller Vereinbarungen, die in Art. 38 § 2 EStGB 92 erwähnt sind,
- die in Art. 52 Nr. 3 Buchstabe b) EStGB 92 erwähnten Arbeitgeberbeiträge und -prämien, soweit sie einen indexierten Höchstbetrag von 2.540 Euro pro Jahr übersteigen und in Ausführung von individuellen ergänzenden Pensionsvereinbarungen gezahlt wurden, wie in Art. 6 des Gesetzes vom 28.04.2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit erwähnt, zugunsten von Personen, die in Art. 30 Nr. 1 EStGB 92 erwähnte Entlohnungen beziehen,
- Kapitale, die als vollständige Entschädigung oder Teilentschädigung für einen dauerhaften Einkommensausfall bei Arbeitsunfähigkeit gelten und Personalmitgliedern oder ehemaligen Personalmitgliedern direkt vom Arbeitgeber oder ehemaligen Arbeitgeber gezahlt wurden,
- die in Art. 52 Nr. 3 Buchstabe b) EStGB 92 erwähnten Arbeitgeberbeiträge und -prämien und damit gleichgesetzte Prämien gewisser Lebensversicherungen in dem Maße, wie diese Beiträge und Prämien den in Art. 59 und 195 EStGB 92 festgelegten Bedingungen und Grenzen nicht entsprechen. Es wird auf Art. 59 § 1 Abs. 1 Nr. 5 EStGB 92 hingewiesen, wonach die vorgenannten Beiträge und Prämien die Bedingung erfüllen müssen, dass die in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 25.04.2007 zur Ausführung von Art. 306 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 verlangten Informationen erteilt wurden,
- Pensionen, ergänzende Pensionen, Renten und andere als solche geltenden Zulagen in dem Maße, wie diese Summen den Bedingungen und der Grenze, die in Artikel 60 EStGB 92 festgelegt sind, nicht entsprechen. Es wird auf Art. 60 Nr. 3 EStGB 92 hingewiesen, wonach die vorgenannten Pensionen, Renten und Zulagen künftig die Bedingung erfüllen müssen, dass die in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 25.04.2007 zur Ausführung von Art. 306 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 verlangten Informationen erteilt wurden.

Nicht abzugsfähige Fahrzeugkosten und Minderwerte auf Kraftfahrzeuge

a) Nicht abzugsfähige Fahrzeugkosten

Für die Bestimmung des nicht abzugsfähigen Teils von Fahrzeugkosten (einschließlich Treibstoffkosten) gelten folgende Sätze (Art. 66 § 1 EStGB 92 und Art. 198bis EStGB 92):

1. 60 % für eine Emission ≥ 200 g CO₂ pro km oder wenn keine Angabe über die CO₂-Emission bei der Direktion für Fahrzeugzulassungen verfügbar ist,
2. in den anderen Fällen ein Satz, der durch folgende Formel bestimmt wird: $100 \% - [120 \% - (0,5 \% \times \text{Koeffizient} \times \text{g CO}_2/\text{km})]$, wobei der Koeffizient für Fahrzeuge, die nur mit einem Dieselmotor angetrieben werden, auf 1 und für die anderen Fahrzeuge auf 0,95 festgelegt wird. Ist das Fahrzeug mit einem Erdgasmotor ausgestattet und beträgt seine Steuerleistung weniger als 12 Steuer-PS, wird der Koeffizient auf 0,90 herabgesetzt.

Der gemäß Absatz 1 Nr. 2 bestimmte Satz kann nicht über 50 % liegen.

Handelt es sich bei dem Fahrzeug um ein in Art. 36 § 2 Abs. 10 EStGB 92 erwähntes aufladbares Hybridfahrzeug, das mit einer elektrischen Batterie mit einer Energiekapazität von weniger als 0,5 kWh pro 100 kg Fahrzeuggewicht ausgestattet ist oder dessen CO₂-Emission mehr als 50 g/km beträgt, entspricht die in Absatz 1 erwähnte zu berücksichtigende CO₂-Emission der CO₂-Emission des entsprechenden Fahrzeugs mit einem Motor, der ausschließlich denselben Treibstoff verwendet, wie in Art. 19 KE/EStGB 92 in Bezug auf den Begriff „entsprechendes Fahrzeug“ definiert. Die Liste der den sogenannten „falschen Hybriden“ entsprechenden Fahrzeuge ist auf der Website des FÖD Finanzen verfügbar (<https://finanzen.belgium.be/de/faq/falsche-hybride#q1>).

Gibt es kein entsprechendes Fahrzeug mit einem Motor, der ausschließlich denselben Treibstoff verwendet, wird der Emissionswert mit 2,5 multipliziert.

Die in Absatz 3 und 4 erwähnten Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Hybridfahrzeuge, die vor dem 01.01.2018 gekauft worden sind.

b) Nicht abzugsfähige Minderwerte

Für die Bestimmung des nicht abzugsfähigen Teils von auf Kraftfahrzeuge verwirklichten Minderwerten beträgt der Satz 100, verringert um das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis zwischen dem Gesamtbetrag der vor dem Verkauf steuerlich angenommenen Abschreibungen, für jeden Besteuerungszeitraum begrenzt auf 100 %, und dem Gesamtbetrag der für den entsprechenden Besteuerungszeitraum gebuchten Abschreibungen (Art. 66 § 1 Abs. 4 EStGB 92).

Nicht abzugsfähige Mobilitätszulagen

Für Mobilitätszulagen gemäß dem Gesetz vom 30.03.2018 zur Einführung einer Mobilitätszulage entspricht der Prozentsatz für den Zeitraum bis zum 31. Dezember des ersten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem der

Firmenwagen durch die Mobilitätszulage ersetzt wurde, dem Prozentsatz, der für Fahrzeugkosten, mit Ausnahme der Treibstoffkosten, für das ersetzte Fahrzeug galt.

Abweichend von Absatz 1 entspricht dieser Prozentsatz:

- 5 %, wenn der für das ersetzte Fahrzeug geltende Prozentsatz weniger als 5 % betrug,
- 25 %, wenn der für das ersetzte Fahrzeug geltende Prozentsatz mehr als 25 % betrug.

Ab dem 1. Januar des zweiten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem das Fahrzeug durch die Mobilitätszulage ersetzt worden ist, wird der in den Absätzen 1 und 2 genannte Prozentsatz, wenn er unter 25 % liegt, jährlich am 1. Januar um 10 % erhöht, bis der Prozentsatz den Satz von 25 % erreicht.

Werden dem Arbeitnehmer in den 12 Monaten vor der Ersetzung mehrere Fahrzeuge nacheinander zur Verfügung gestellt, entspricht der in Abs. 1 genannte Prozentsatz dem Prozentsatz, der für das Fahrzeug gilt, über das der Arbeitnehmer während dieses Zeitraums die längste Zeit verfügt hat.

Fahrzeugkosten in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art

Es handelt sich hier um Fahrzeugkosten in Bezug auf Fahrzeuge, die, kostenlos oder nicht, für persönliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden:

- in Höhe von 40 % des Betrags des Vorteils jeglicher Art vor Abzug der Beteiligung des Empfängers dieses Vorteils (d. h. der Betrag, wie gemäß Art. 36 § 2 Abs. 1 bis 12 EStGB 92 festgelegt), wenn die mit dieser persönlichen Nutzung verbundenen Treibstoffkosten ganz oder teilweise von der Gesellschaft übernommen werden,
- in Höhe von 17 % des Betrags des Vorteils jeglicher Art wie unter dem vorigen Spiegelstrich vermerkt, wenn keine mit dieser persönlichen Nutzung verbundenen Treibstoffkosten von der Gesellschaft übernommen werden.

Kosten der Mobilitätszulage in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art

Es handelt sich hier um die Mobilitätszulagekosten gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 30.03.2018 zur Einführung einer Mobilitätszulage in Höhe von 40 % oder 17 % des gemäß Art. 33ter EStGB 92 festgelegten steuerpflichtigen Vorteils, je nachdem, ob die mit der persönlichen Nutzung des ersetzten Fahrzeugs verbundenen Treibstoffkosten ganz oder teilweise von der Gesellschaft zu Lasten genommen wurden oder nicht.

Nicht abzugsfähige Empfangskosten und Kosten für Werbegeschenke

Es handelt sich hier um 50 % der Empfangskosten, *für die der Abzug tatsächlich auf 50 % begrenzt ist*, und der Kosten für Werbegeschenke sowie Zuwendungen an Dritte zur Erstattung solcher Kosten (Art. 53 Nr. 8 und 11 EStGB 92).

Es wird darauf hingewiesen, dass der berufliche Anteil der Empfangskosten, die *zwischen dem 08.06.2020 und dem 31.12.2020* getätigt oder getragen wurden, zu 100 % Werbungskosten darstellt.

.....
Diese Kosten und Zulagen bleiben jedoch abzugsfähig, wenn sie Dritten in Rechnung gestellt und ausdrücklich und gesondert auf der Rechnung ausgewiesen werden (Art. 53/1 EStGB 92).

Nicht abzugsfähige Restaurantkosten

Es handelt sich hier um 31 % des Betrags der Restaurantkosten und Zuwendungen an Dritte zur Erstattung dieser Kosten (Art. 53 Nr. 8bis und Nr. 11 EStGB 92).

.....
Diese Kosten und Zulagen bleiben jedoch abzugsfähig, wenn sie Dritten in Rechnung gestellt und ausdrücklich und gesondert auf der Rechnung ausgewiesen werden (Art. 53/1 EStGB 92).

Kosten für nicht spezifische Berufskleidung

Es handelt sich hier um Kosten für nicht spezifische Berufskleidung und die Zuwendungen an Dritte zur Erstattung dieser Kosten (Art. 53 Nr. 7 und Nr. 11 EStGB 92).

.....
Diese Kosten und Zulagen bleiben jedoch abzugsfähig, wenn sie Dritten in Rechnung gestellt und ausdrücklich und gesondert auf der Rechnung ausgewiesen werden (Art. 53/1 EStGB 92).

Überhöhte Zinsen

Es handelt sich hier um Zinsen auf Schuldverschreibungen, Darlehen, Schuldforderungen, Einlagen und andere Wertpapiere, die nicht als Dividenden angesehen werden, in dem Maße, wie sie in Art. 55 EStGB 92 festgelegt werden.

Zinsen in Bezug auf einen Teil bestimmter Anleihen

Es handelt sich hier unbeschadet der Anwendung von Art. 54 und 55 EStGB 92 um:

- gezahlte oder zuerkannte Zinsen auf Anleihen, wenn der tatsächliche Empfänger dieser Zinsen keiner Einkommensteuer oder für solche Einkünfte einem erheblich vorteilhafteren Besteuerungssystem unterliegt als dem, das aus den in Belgien anwendbaren Bestimmungen des allgemeinen Rechts hervorgeht, und in dem Maße wie der Gesamtbetrag dieser Anleihen, die keine Schuldverschreibungen oder andere ähnliche Wertpapiere und keine von in Art. 56 § 2 Nr. 2 EStGB 92 genannten Einrichtungen zugestandenem Kredite darstellen, fünf Mal den Gesamtbetrag der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums und des eingezahlten Kapitals zum Ende dieses Besteuerungszeitraums übersteigt (Art. 198 § 1 Nr. 11 EStGB 92),
- gezahlte oder zuerkannte Zinsen auf Anleihen im Sinne von Art. 198/1 § 2 Abs. 2, 1. Spiegelstrich EStGB 92, wenn der tatsächliche Empfänger dieser Zinsen derselben Unternehmensgruppe angehört wie der Schuldner, wenn und in dem Maße wie der Gesamtbetrag dieser Anleihen, die keine Schuldverschreibungen oder andere ähnliche Wertpapiere und keine von in Art. 56 § 2 Nr. 2 EStGB 92 genannten Einrichtungen zugestandenem Kredite darstellen, fünf Mal den Gesamtbetrag der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums und des eingezahlten Kapitals zum Ende dieses Besteuerungszeitraums übersteigt (Art. 198 § 1 Nr. 11/1 EStGB 92).

Im Fall von Anleihen, für die ein Dritter eine Sicherheit leistet, oder von Anleihen, für die ein Dritter dem Gläubiger die notwendigen Mittel im Hinblick auf die Finanzierung der Anleihen verschafft hat und dieser Dritte die mit den Anleihen verbundenen Risiken ganz oder teilweise trägt, gilt dieser Dritte als tatsächlicher Empfänger der Zinsen dieser Anleihe, wenn diese Sicherheitsleistung oder diese Verschaffung von Mitteln als hauptsächlichsten Beweggrund die Steuerumgehung hat.

Für bestimmte Gesellschaften gelten jedoch spezifische Regeln und Abweichungen (Art. 198 § 3 Abs. 3 bis 5 und § 4 EStGB 92).

Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten

Es handelt sich unbeschadet der Anwendung von Artikel 54 und 55 EStGB 92 um:

- in Art. 198/1 § 2 EStGB 92 genannte überschüssige Fremdkapitalkosten, in dem Maße wie der Gesamtbetrag dieser Zinsen höher ist als der in Art. 198/1 § 3 EStGB 92 genannte Grenzbetrag.

Wenn die Gesellschaft integraler Bestandteil einer Unternehmensgruppe ist und sie mit einer anderen inländischen Gesellschaft oder mit einer belgischen Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft, die während des gesamten Besteuerungszeitraums zu dieser Unternehmensgruppe gehört und die nicht von der Anwendung des Art. 198/1 EStGB 92 ausgeschlossen ist, eine Zinsabzugsvereinbarung im Sinne von Art. 198/1 § 4 EStGB 92 geschlossen hat, wird der vorgenannte Grenzbetrag je nach Übereinkunft in der Zinsabzugsvereinbarung um den übertragenen Grenzbetrag erhöht oder vermindert.

- die positive Differenz zwischen dem in Ausführung einer unter dem vorstehenden Spiegelstrich genannten Zinsabzugsvereinbarung übertragenen Grenzbetrag einerseits und dem gemäß Art. 198/1 § 3 EStGB 92 festgelegten Grenzbetrag andererseits.

Um eine Änderung des in Art. 198/1 § 3 EStGB 92 genannten Grenzbetrags zu rechtfertigen, muss die Gesellschaft ihrer Erklärung zur Gesellschaftssteuer die in Art. 198/1 § 4 EStGB 92 genannte Vereinbarung beifügen (*Vereinbarung 275 CDI*).

.....
Diese Bestimmung wird im „*Rundschreiben 2021/C/87 über die Begrenzung des Zinsabzugs*“ kommentiert.

Ungewöhnliche oder freiwillige Vorteile

Hier handelt es sich unbeschadet der Anwendung von Artikel 49 EStGB 92 und vorbehaltlich der Bestimmungen aus Art. 54 EStGB 92 um gewährte ungewöhnliche oder freiwillige Vorteile, außer wenn die Vorteile zur Festlegung der steuerpflichtigen Einkünfte der Empfänger berücksichtigt werden.

Ungeachtet der im vorstehenden Absatz erwähnten Einschränkung müssen diese Vorteile immer erklärt werden, wenn sie:

1. einem Steuerpflichtigen im Sinne von Art. 227 EStGB 92 gewährt werden, gegenüber dem das in Belgien ansässige Unternehmen sich direkt oder indirekt in einem Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit befindet,
2. einem Steuerpflichtigen im Sinne von Art. 227 EStGB 92 oder einer ausländischen Niederlassung gewährt werden, die aufgrund der Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ansässig sind, dort nicht der Einkommensteuer unterliegen oder einem erheblich vorteilhafteren Besteuerungssystem unterliegen als dem, dem das in Belgien ansässige Unternehmen unterliegt,
3. einem Steuerpflichtigen im Sinne von Art. 227 EStGB 92 gewährt werden, der gemeinsame Interessen mit dem Steuerpflichtigen beziehungsweise der Niederlassung hat, die unter Nr. 1 oder 2 erwähnt sind.

Sozialvorteile

Es handelt sich um die in Art. 38 § 1 Abs. 1 Nr. 11 EStGB 92 erwähnten Sozialvorteile, die Arbeitnehmern, Betriebsleitern, ehemaligen Arbeitnehmern und ehemaligen Betriebsleitern sowie deren Rechtsnachfolgern gewährt wurden.

Vorteile aus Mahlzeitschecks, Sport-/Kulturschecks oder Öko-Schecks

Es handelt sich um die in Art. 38 § 1 Abs. 1 Nr. 25 EStGB 92 erwähnten Mahlzeitschecks, Sport-/Kulturschecks oder Öko-Schecks, jedoch mit Ausnahme der Beteiligung des Arbeitgebers oder des Unternehmens an den Mahlzeitschecks, gegebenenfalls begrenzt auf 2 Euro pro Mahlzeitscheck, wenn diese Beteiligung den in Art. 38/1 EStGB 92 erwähnten Bedingungen entspricht.

Unentgeltliche Zuwendungen

Der zu erklärende Betrag muss die gesamten unentgeltlichen Zuwendungen einschließlich der im Rahmen „Nicht steuerpflichtige Bestandteile“ in der Rubrik „steuerfreie unentgeltliche Zuwendungen“ erwähnten steuerfreien Beträge umfassen. Wenn die genaue Identität der Empfänger und die Art der gezahlten Beträge (diese dürfen keine Entschädigungen sein, die für die Begünstigten berufliche Einkünfte darstellen) nicht nachgewiesen werden, müssen diese Beträge auch in der Rubrik „Getrennte Steuer auf nicht nachgewiesene Ausgaben, Vorteile jeglicher Art oder Einkünfte aus Urheberrechten und ähnlichen Rechten, auf verschleierte Gewinne und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art zum Satz von 100 %“ im Rahmen „Getrennte Steuern“ angegeben werden.

Zu diesem Zweck bitte eine Aufstellung der unentgeltlichen Zuwendungen und Spenden mit genauer Angabe von Identität der Empfänger, Art, Betrag und Zahlungsdatum erstellen. Steuerpflichtige und steuerfreie Zuwendungen sind getrennt zu gruppieren.

Wertminderungen und Minderwerte auf Aktien oder Anteile

Es handelt sich hier um Wertminderungen und Minderwerte auf Aktien oder Anteile, mit Ausnahme von:

- a) Minderwerten, die anlässlich der Gesamtverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft bis höchstens zum Verlust des eingezahlten Kapitals, das durch diese Aktien oder Anteile vertreten wird, gebucht wurden. Herabsetzungen von eingezahltem Kapital, die getätigt wurden, um erlittene Verluste buchhalterisch auszugleichen oder um eine Rückstellung für die Deckung eines voraussehbaren Verlusts zu bilden, womit der erlittene Verlust buchhalterisch ausgeglichen wird, gelten ausschließlich für die Anwendung dieser Bestimmung und abweichend von Art. 184 EStGB 92 jedoch als eingezahltes Kapital. Bei Verrichtungen, die von einer ausländischen Gesellschaft getätigt werden, ist der Begriff „eingezahltes Kapital“ im Sinne der Bestimmungen des EStGB 92 in Sachen Gesellschaftssteuer (Art. 198 § 1 Nr. 7 und § 2 Abs. 1 und 4 EStGB 92) zu verstehen,
- b) Wertminderungen und Minderwerten auf Aktien oder Anteile, die zu einem Handelsportfolio gehören wie in Art. 35ter § 1 Abs. 2 Buchstabe a) des Königlichen Erlasses vom 23.09.1992 über den Jahresabschluss von Kreditinstituten, Investmentgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen erwähnt.

Nicht abzugsfähige in den Kosten aufgenommene Diskonte auf nicht abschreibbare immaterielle Anlagen oder Sachanlagen oder Finanzanlagen

Es handelt sich hier um den in den Kosten aufgenommenen Teil des auf nicht abschreibbare immaterielle Anlagen oder Sachanlagen oder Finanzanlagen gebuchten Diskonts, sofern der Kaufpreis weniger beträgt als der Realwert, erhöht um den Diskont (Art. 198 § 1 Nr. 8 EStGB 92).

Diese Bestimmung wird im „Rundschreiben 2019/C/99 über die steuerliche Behandlung eines in den Kosten aufgenommenen, auf nicht abschreibbare Anlagen oder Sachanlagen oder Finanzanlagen gebuchten Diskonts“ kommentiert.

Rücknahmen vorheriger Steuerbefreiungen

Diese Rubrik betrifft insbesondere:

- a) die vorher gewährte Steuerbefreiung:
 - für Zusatzpersonal, die gemäß den Bestimmungen von Art. 548 EStGB 92 vollständig oder teilweise zurückgenommen werden muss,
 - für Zusatzpersonal in der wissenschaftlichen Forschung oder im Ausbau des technologischen Potentials des Unternehmens, die gemäß den Bestimmungen aus Art. 524 und 531 EStGB 92 vollständig oder teilweise zurückgenommen werden muss,
- b) die vorher gewährte Steuerbefreiung für Zusatzpersonal KMU, die vollständig oder teilweise gemäß den Bestimmungen aus Art. 549 EStGB 92 zurückgenommen werden muss,

- c) die vorher gewährte Steuerbefreiung für Sozialverbindlichkeiten aufgrund des Einheitsstatuts, die vollständig oder teilweise gemäß den Bestimmungen aus Art. 67quater EStGB 92 zurückgenommen werden muss (siehe auch Rahmen „Nicht steuerpflichtige Bestandteile“, Rubrik „Steuerbefreiung für Sozialverbindlichkeiten aufgrund des Einheitsstatuts“),
- d) den einmaligen Investitionsabzug auf „Investitionen für Forschung und Entwicklung“, der teilweise zurückgenommen werden muss, wenn diese Investitionen im Laufe des Besteuerungszeitraums für andere Zwecke verwendet wurden,
- e) in der Regel und für jeden der fünf Besteuerungszeiträume nach ihrer Veräußerung, ein Sechstel der Mehrwerte (Nichtgeldwertanteil), die vorher auf bestimmte, in Art. 513 EStGB 92 erwähnte und *nicht* auf ein getrenntes Passivkonto gebuchte Wertpapiere verwirklicht wurden (wenn dies nicht der Fall ist, siehe Rubrik „Verwirklichte Mehrwerte“, „Gestaffelte Besteuerung von Mehrwerten auf bestimmte Wertpapiere“ Rahmen „Rücklagen, B. Steuerfreie Gewinnrücklagen“). Der hier erwähnte Betrag wird auf den vorher zugelassenen Abzug begrenzt,
- f) den Teil der in Art. 67quinquies EStGB 92 bezeichneten Ausgleichsentschädigungen für Verdienstausschlag, der vorher definitiv von der Steuer befreit wurde und der betreffenden Region zurückgezahlt wird (siehe auch die Rubrik „Steuerbefreiung der regionalen Ausgleichsentschädigungen für Verdienstausschlag bei öffentlichen Arbeiten“ im Rahmen „Nicht steuerpflichtige Bestandteile“),
- g) den Betrag des Konzernbeitrags, der in Anwendung eines in Art. 205/5 § 4 EStGB 92 genannten Konzernbeitragsvertrags in einem vorherigen Besteuerungszeitraum in Abzug gebracht wurde und der gemäß den Bestimmungen aus Art. 185 § 4 Abs. 2 EStGB 92 zurückgenommen werden muss, da die Tätigkeiten der ausländischen Gesellschaft, mit der dieser Vertrag geschlossen wurde, während des aktuellen Besteuerungszeitraums innerhalb von drei Jahren nach ihrer Einstellung wieder aufgenommen wurden.
Diese Bestimmung wird im „Rundschreiben 2020/C/29 über den Abzug von Konzernbeiträgen bei der GST.“ kommentiert.
- h) den Teil der in Art. 6 des Gesetzes vom 29.05.2020 zur Festlegung verschiedener dringender Steuermaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie bezeichneten Entschädigungen, der vorher definitiv von der Steuer befreit wurde und der betreffenden Region, Gemeinschaft, Provinz oder Gemeinde zurückgezahlt wird (siehe ebenfalls 12. Spiegelstrich Buchstabe j) in der Rubrik „Erhöhungen des Anfangsstandes der Rücklagen“ des Rahmens „Rücklagen, A. Steuerpflichtige Gewinnrücklagen“).

Arbeitnehmerbeteiligungen und Gewinnprämien

Es handelt sich um Beteiligungen an Kapital oder Gewinn, inklusive Gewinnprämien wie in Kapitel II/1, G 22.05.2001 bezeichnet, sowie um Beteiligungen, die Arbeitnehmern im Rahmen eines Investitionssparplans gemäß den Bestimmungen des vorgenannten G 22.05.2001 zugeteilt wurden.

Entschädigungen für fehlende Kupons

Es handelt sich hier um Entschädigungen für fehlende Kupons, die in Ausführung von ab 01.02.2005 abgeschlossenen Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten oder von Verleihen mit Bezug auf Aktien oder Anteile gezahlt oder zuerkannt werden, bis zu einem Betrag, der der Differenz zwischen einerseits dem Gesamtbetrag der Bruttodividende, die für die Aktien oder Anteile gezahlt oder zuerkannt wird, auf die sich diese Entschädigungen für fehlende Kupons beziehen, und andererseits dem Gesamtbruttobetrag der entweder tatsächlich erhaltenen Dividenden oder der Dividenden, in Bezug auf die eine Entschädigung für fehlende Kupons für vorerwähnte Aktien oder Anteile bezogen wurde, entspricht (Art. 198 § 1 Nr. 13 EStGB 92).

Kosten in Sachen Tax-Shelter zugelassene Werke

Hier handelt es sich um Kosten und Verluste sowie Wertminderungen, Rückstellungen und Abschreibungen im Zusammenhang mit der in Art. 194ter § 2 EStGB 92 bezeichneten Steuerbefreiung.

Regionale Prämien, Kapital- und Zinszuschüsse

Hier handelt es sich um:

- den Teil der in Art. 193bis § 1 Abs. 2 und 193ter § 1 EStGB 92 erwähnten Prämien, Kapital- und Zinszuschüsse, der vorher endgültig von der Steuer befreit wurde und der betreffenden Region zurückgezahlt wird (Art. 198 § 1 Nr. 14 EStGB 92),
- im Fall einer Veräußerung einer der in Art. 193bis § 1 Abs. 2 und 193ter § 1 EStGB 92 erwähnten Anlagen in den ersten drei Jahren der Investition gilt der Betrag der vorher steuerfreien Gewinne als Gewinn des Besteuerungszeitraums, in dem die Veräußerung stattfand (Art. 193bis § 2 und 193ter § 2 EStGB 92).

In Ausführung einer Zinsabzugsvereinbarung gezahlte Ausgleiche

Es handelt sich um die in Art. 198/1 § 4 Abs. 5 EStGB 92 (Art. 198 § 1 Nr. 15 EStGB 92) vorgesehenen Ausgleiche.

Diese Bestimmung wird im „Rundschreiben 2021/C/87 über die Begrenzung des Zinsabzugs“ kommentiert.

In Ausführung eines Konzernbeitragsvertrags gezahlte Ausgleiche

Es handelt sich um die in Art. 205/5 § 3 Abs. 4 EStGB 92 und Art. 205/5 § 4 Abs. 5 EStGB 92 (Art. 198 § 1 Nr. 16 EStGB 92) vorgesehenen Ausgleiche.

Diese Bestimmung wird im „Rundschreiben 2020/C/29 über den Abzug von Konzernbeiträgen bei der GST.“ kommentiert.

Nicht abzugsfähige Provisionen und andere Vergütungen an Sportagenten

Hierunter fallen Provisionen, Maklergebühren, kommerzielle oder andere Ermäßigungen, zufällige oder nicht zufällige Entgelte oder Honorare, Zuwendungen, Vergütungen oder Vorteile jeglicher Art, sofern sie 3 % der gesamten Bruttoentlohnung des Sportlers übersteigen, berechnet pro Jahr während der Laufzeit des Arbeitsvertrags, und die direkt oder indirekt im Rahmen eines Vertrags gezahlt werden, der Folgendes zum Ziel hat:

- die Unterstützung eines Sportlers bei Verhandlungen zwecks Abschluss, Verlängerung, Erneuerung oder Beendigung eines Arbeitsvertrags mit einem Sportclub,
- die Unterstützung eines in Art. 270 Nr. 1 oder 3 EStGB 92 genannten Schuldners des Berufssteuervorabzugs bei Verhandlungen zwecks Abschluss, Verlängerung, Erneuerung oder Beendigung eines Arbeitsvertrags mit einem Sportler,
- die Regelung einer Ausleihe oder eines endgültigen Transfers im Hinblick auf den Zugang oder Abgang eines Sportlers (Artikel 198 § 1 Nr. 17 EStGB 92).

Diese Bestimmung ist ab dem 01.01.2022 anwendbar.

Nicht abzugsfähige Zahlungen in bestimmte Staaten

Hier handelt es sich, unbeschadet der Anwendung von Art. 219 EStGB 92, um direkte oder indirekte Zahlungen in Staaten, die in Art. 307 § 1/2 Abs. 1 EStGB 92 erwähnt sind und die nicht gemäß vorgenanntem Art. 307 § 1/2 Abs. 1 erklärt wurden oder, wenn sie doch erklärt wurden, für die der Steuerpflichtige nicht mit allen rechtlichen Mitteln nachweist, dass sie im Rahmen tatsächlicher und ehrlicher Geschäfte und mit anderen Personen als künstlichen Konstruktionen getätigt wurden (Art. 198 § 1 Nr. 10 EStGB 92).

Art. 307 § 1/2 EStGB 92, so wie er für ab dem 01.01.2021 getätigte Zahlungen gilt, besagt, dass die Gesellschaft verpflichtet ist, alle Zahlungen zu erklären, die direkt oder indirekt getätigt wurden:

- an Personen oder Betriebsstätten, die in einem Staat ansässig oder gelegen sind,
- auf Bankkonten, die von einer dieser Personen oder Betriebsstätten verwaltet oder geführt werden in einem Staat,
- auf Bankkonten, die bei Kreditinstituten verwaltet oder geführt werden, mit Sitz oder Betriebsstätte in einem Staat,

der zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung getätigt wurde,

- a) entweder durch das Globale Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken als Staat betrachtet wird, der den Standard für den Austausch von Informationen auf Ersuchen tatsächlich oder im Wesentlichen nicht umsetzt,
- b) oder auf der Liste der Staaten ohne oder mit niedriger Besteuerung steht,
- c) oder in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete geführt wird,

und nur, wenn die Gesamtheit der während des Besteuerungszeitraums getätigten Zahlungen einen Mindestbetrag von 100.000 Euro erreicht (*Erklärung 275 F*).

Art. 307 § 1/2 EStGB 92, so wie er für vor dem 01.01.2021 getätigte Zahlungen gilt, besagt, dass die Gesellschaft verpflichtet ist, alle Zahlungen zu erklären, die direkt oder indirekt getätigt wurden:

- an Personen oder Betriebsstätten, die in einem Staat ansässig oder gelegen sind,
- auf Bankkonten, die von einer dieser Personen oder Betriebsstätten verwaltet oder geführt werden in einem Staat,
- auf Bankkonten, die bei Kreditinstituten verwaltet oder geführt werden, mit Sitz oder Betriebsstätte in einem Staat,

der

- a) entweder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung getätigt wurde, durch das Globale Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken als Staat betrachtet wird, der den Standard für den Austausch von Informationen auf Ersuchen tatsächlich oder im Wesentlichen nicht umsetzt,
- b) oder auf der Liste der Staaten ohne oder mit niedriger Besteuerung steht,

und nur, wenn die Gesamtheit der während des Besteuerungszeitraums getätigten Zahlungen einen Mindestbetrag von 100.000 Euro erreicht (*Erklärung 275 F*).

Diese Bestimmung wird im „*Rundschreiben 2021/C/112 über die Erklärungspflicht von Zahlungen, die in bestimmte Staaten gegangen sind*“, kommentiert.

Nicht abzugsfähige im Rahmen bestimmter hybrider Gestaltungen getätigte Zahlungen

Hier handelt es sich um Zahlungen, die im Rahmen einer hybriden Gestaltung getätigt wurden (Art. 198 § 1 Nr. 10/1 bis 10/4 EStGB 92).

Nicht nachgewiesene Ausgaben

Es handelt sich um in Art. 197 Abs. 1 EStGB 92 vermerkte nicht nachgewiesene Ausgaben, die in Anwendung von Art. 49 EStGB 92 nicht als Werbungskosten abziehbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass hingegen in Art. 197 Abs. 1 EStGB 92 bezeichnete nicht nachgewiesene Ausgaben, die:

- aufgrund von Art. 198 § 1 Nr. 10 EStGB 92 nicht als Werbungskosten gelten, in der Rubrik „Nicht abzugsfähige Zahlungen in bestimmte Staaten“ in diesem Rahmen erklärt werden müssen,
- aufgrund von Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 nicht als Werbungskosten gelten, in der Rubrik „Sonstige nicht zugelassene Ausgaben“ in diesem Rahmen erklärt werden müssen.

Rücknahme des Abzugs für Einkünfte aus Innovationen bei Staffelung der historischen Kosten

Wenn die Gesellschaft sich für die lineare Verteilung der in Art. 205/1 § 2 Nr. 5 EStGB 92 genannten Gesamtkosten (die sogenannten „historischen Kosten“) entschieden hat, die in früheren, nach dem 30.06.2016 endenden Besteuerungszeiträumen als Kosten erfasst wurden, entweder in Bezug auf ein geistiges Eigentumsrecht oder in Bezug auf eine Art Produkt oder Dienstleistung oder in Bezug auf eine Gruppe von Produkten oder Dienstleistungen (hiernach „geistiges Eigentumsrecht“ genannt) und:

- wenn die Frist für die Staffelung im Laufe dieses Besteuerungszeitraums abläuft,
- oder wenn der Abzug für Einkünfte aus Innovationen bezüglich dieses geistigen Eigentumsrechts vor Ablauf dieser Frist nicht länger angewandt wird,

wird der Gewinn des Besteuerungszeitraums erhöht um einen Betrag, der der Plusdifferenz zwischen dem für diesen Besteuerungszeitraum und höchstens für die sechs vorangegangenen Besteuerungszeiträume gewährten oder vorgetragenen Abzug für Einkünfte aus Innovationen in Bezug auf dieses geistige Eigentumsrecht und dem Abzug für Einkünfte aus Innovationen entspricht, die für diesen Besteuerungszeitraum in Bezug auf dieses geistige Eigentumsrecht angewandt worden wäre, wenn der Steuerpflichtige die vorerwähnte Staffelungsmethode nicht gewählt hätte.

Der Betrag dieses Unterschieds muss in diese Rubrik eingetragen werden.

Rücknahme des Abzugs für Einkünfte aus Innovationen aufgrund einer fehlenden Wiederanlage in qualifizierte Ausgaben

Die vorher gemäß Art. 205/1 bis 205/4 EStGB 92 steuerfreien Gewinne aus der Veräußerung eines in Art. 205/1 § 2 Nr. 2 5. Spiegelstrich EStGB 92 erwähnten geistigen Eigentumsrechts werden vollständig zurückgenommen, wenn die anlässlich der Veräußerung vereinnahmten Vergütungen nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab dem ersten Tag des Kalenderjahres, in dem die Veräußerung stattfand und spätestens bei Einstellung der Berufstätigkeit für „in Betracht kommende Ausgaben“ in Bezug auf ein oder mehrere andere in Art. 205/1 § 2 Nr. 1 EStGB 92 erwähnte Eigentumsrechte aufgewendet wurden.

Der Betrag dieser Rücknahme muss in diese Rubrik eingetragen werden.

Im Rahmen einer hybriden Gestaltung erzielte Einkünfte, die nicht im Gewinn enthalten sind

Hier werden die im Rahmen einer hybriden Gestaltung erzielten Einkünfte eingetragen, die nicht in den Gewinnen der Gesellschaft enthalten sind, die Begünstigte dieser Einkünfte ist oder die nach den Gesetzen eines anderen Staates als solche betrachtet wird, sofern ein ausländisches Unternehmen oder eine Niederlassung dieses Unternehmens berechtigt ist, die Einkünfte vom steuerpflichtigen Einkommen abzuziehen (Art. 185 § 2/1 EStGB 92).

Nicht ausgeschütteter Gewinn einer kontrollierten ausländischen Gesellschaft

Es handelt sich um die nicht ausgeschütteten Gewinne einer kontrollierten ausländischen Gesellschaft, die sich aus einer unangemessenen Gestaltung oder einer Abfolge solcher Gestaltungen ergeben, die hauptsächlich dem Zweck dienen, einen Steuervorteil zu erlangen (Art. 185/2 § 1 EStGB 92).

Diese Bestimmung wird im „*Rundschreiben 2020/C/79 über die Einführung einer CFC-Bestimmung in das belgische Recht*“ kommentiert.

Erhöhung der Besteuerungsgrundlage zum Ausgleich der Senkung des normalen Tarifs für den Fall, dass eine Rücklage im vorherigen Besteuerungszeitraum infolge der COVID-19-Pandemie von der Steuer befreit wurde

Es handelt sich um die in Art. 185 § 5 EStGB 92 erwähnte Erhöhung der Besteuerungsgrundlage zum Ausgleich der Senkung des gewöhnlichen Gesellschaftssteuersatzes, wenn im vorherigen Besteuerungszeitraum eine zeitweilig steuerfreie Rücklage in Anwendung von Art. 194septies/1 § 1 EStGB 92 gebildet wurde (siehe ebenfalls die Rubrik „Rücklage zur Stärkung der Zahlungsfähigkeit und des Eigenkapitals infolge der COVID-19-Pandemie“ im Rahmen „Rücklagen, B. Steuerfreie Gewinnrücklagen“).

Diese Bestimmung wird im „*Rundschreiben 2020/C/122 über die steuerfreie Rücklage zur Stärkung der Zahlungsfähigkeit und des Eigenkapitals von Gesellschaften infolge der COVID-19-Pandemie*“ kommentiert.

Nicht rückforderbare Ausgaben, die im Rahmen der COVID-19-Pandemie Gegenstand einer Steuergutschrift sind

Hier handelt es sich um die in Art. 12 G 14.02.2022 definierten ab dem 01.01.2021 getätigten, nicht rückforderbaren Ausgaben für die Organisation von Veranstaltungen, die ursprünglich für den Zeitraum vom 01.10.2021 bis einschließlich 28.01.2022 geplant waren und die aufgrund der im Rahmen der COVID-19-Pandemie getroffenen Maßnahmen nicht durchgeführt werden konnten, für die die Gesellschaft die Anrechnung einer Steuergutschrift gemäß Art. 13 des vorgenannten Gesetzes beantragt (siehe auch Rahmen „Anrechenbare Vorabzüge“, Rubrik „Steuergutschrift für nicht rückforderbare Ausgaben im Rahmen der COVID-19-Pandemie“).

Sonstige nicht zugelassene Ausgaben

Diese Rubrik betrifft insbesondere:

- a) steuerpflichtige Rabatte in Konsumgenossenschaften (Art. 189 EStGB 92),
- b) Kosten jeglicher Art in Bezug auf Jagd, Fischerei, Jachten oder andere Vergnügungsschiffe und Landhäuser, außer sofern und in dem Maße, wie der Steuerpflichtige nachweist, dass sie aufgrund der Art seiner Berufstätigkeit zur Ausübung dieser Berufstätigkeit erforderlich sind oder dass sie in den steuerpflichtigen Entlohnungen der begünstigten Personalmitglieder oder der Betriebsleiter enthalten sind, und Zuwendungen an Dritte zur Erstattung solcher Kosten (Art. 53 Nr. 9 und Nr. 11 EStGB 92). Diese Kosten und Zulagen bleiben jedoch abzugsfähig, wenn sie Dritten in Rechnung gestellt und ausdrücklich und gesondert auf der Rechnung ausgewiesen werden (Art. 53/1 EStGB 92),
- c) alle Kosten, soweit sie auf unvertretbare Weise die beruflichen Bedürfnisse übersteigen und Zuwendungen an Dritte zur Erstattung solcher Kosten (Art. 53 Nr. 10 und 11 EStGB 92),
- d) Zinsen, in Artikel 90 Abs. 1 Nr. 11 EStGB 92 erwähnte Entschädigungen, die als Ausgleich für diese Zinsen gezahlt werden, Vergütungen für die Vergabe der Nutzung von Erfindungspatenten, Herstellungsverfahren und anderen ähnlichen Rechten oder Entlohnungen für die in Art. 54 EStGB 92 erwähnten Leistungen oder Dienstleistungen,
- e) die jährliche Steuer auf Gewinnbeteiligungen in Bezug auf Lebensversicherungsverträge (Art. 198 § 1 Nr. 4 EStGB 92),
- f) die in Art. 201/4 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern erwähnte jährliche Steuer auf Wertpapierkonten (Art. 198 § 1 Nr. 6 EStGB 92),
- g) in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnte finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art,
- h) den Ausgleichszuschlag wie in Art. 33bis § 4 des Gesetzes vom 24.12.1999 zur Förderung der Beschäftigung erwähnt, der in Anwendung von Art. 275¹¹ EStGB 92 vom geschuldeten Berufssteuervorabzug abgezogen wird *für ab dem 01.07.2018 abgeschlossene Arbeitsverträge* (Art. 53 Nr. 26 EStGB 92),
- i) die in Art. 160 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern erwähnte Steuer auf das Einsteigen in ein Luftfahrzeug (Art. 53 Nr. 30 EStGB 92).

RAHMEN – AUSGESCHÜTTETE DIVIDENDEN

Betrag der ausgeschütteten Dividenden

Es handelt sich um die hiernach vermerkten Dividenden, mit Ausnahme des Teilbetrags der Dividenden, den gemäß Art. 8:4 GGV zugelassene Genossenschaften an natürliche Personen ausgeschüttet haben und der 200 Euro pro natürliche Person nicht übersteigen darf.

a) *Gewöhnliche Dividenden*

Hier handelt es sich um andere als unter b) bis d) hiernach aufgeführte Dividenden, d. h. um:

- den als Dividenden festgelegten Betrag sowie alle Vorteile, die den Aktien, Anteilen und Gewinnanteilen jeglicher Art zugeordnet werden, unabhängig von ihrer Bezeichnung und egal aus welchem Grund und in welcher Form diese Vorteile bezogen werden,
- vollständige oder teilweise Kapitalrückzahlungen, mit Ausnahme von Rückzahlungen, die gemäß Art. 18 Abs. 2 EStGB 92 als aus dem eingezahlten Kapital oder den mit eingezahltem Kapital gleichgestellten Emissionsprämien und anlässlich der Ausgabe von Aktien oder Anteilen oder von Gewinnanteilen gezeichneten anderen Summen stammend gelten, die in Ausführung einer ordnungsgemäßen Entscheidung der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem GGV oder, wenn die Gesellschaft nicht diesem Gesetzbuch unterliegt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des auf sie anwendbaren Rechts vorgenommen wurden,
- vollständige oder teilweise Rückzahlungen von Emissionsprämien und anlässlich der Ausgabe von Aktien oder Anteilen oder von Gewinnanteilen gezeichneten anderen Summen, mit Ausnahme der Rückzahlungen von Summen, die gemäß Art. 184 Abs. 2 EStGB 92 mit eingezahltem Kapital gleichgestellt sind, in Ausführung einer ordnungsgemäßen Entscheidung der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem GVV oder, wenn die Gesellschaft nicht diesem Gesetzbuch unterliegt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des auf sie anwendbaren Rechts, in dem Maße wie diese Rückzahlungen gemäß Art. 18 Abs. 2 EStGB 92 als aus dem eingezahlten Kapital oder den mit eingezahltem Kapital gleichgestellten Summen stammend gelten.
- Zinsen auf Vorschüsse, von denen in Art. 18 Abs. 8 EStGB 92 die Rede ist, wenn einer der in Art. 18 Abs. 1 Nr. 4 EStGB 92 erwähnten Grenzwerte überschritten wird und im Maße dieser Überschreitung.

b) *Erwerb eigener Aktien oder Anteile*

Erwirbt eine Gesellschaft auf gleich welche Weise ihre eigenen Aktien oder Anteile, muss im Prinzip gemäß Art. 186 EStGB 92 die Plusdifferenz zwischen dem Erwerbspreis (oder dem Wert) dieser Aktien oder Anteile und dem Anteil des neu bewerteten Wertes des eingezahlten Kapitals, das durch diese Aktien oder Anteile vertreten wird, erklärt werden.

Wenn die Aktien oder Anteile – vor der Auflösung der Gesellschaft – unter den vom GGV vorgeschriebenen Bedingungen oder, wenn die Gesellschaft nicht diesem Gesetzbuch unterliegt, unter den vorgeschriebenen Bedingungen des auf sie anwendbaren Rechts der juristischen Personen erworben wurden, finden die im vorhergehenden Absatz genannten Bestimmungen nur Anwendung:

1. wenn Wertminderungen auf erworbene Aktien oder Anteile gebucht werden, und zwar bis zum Betrag dieser Wertminderungen,
2. zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien oder Anteile, und zwar bis zur Minusdifferenz zwischen Veräußerungspreis und Erwerbspreis oder Wert der Aktien oder Anteile,
3. wenn die Aktien oder Anteile vernichtet werden oder von Rechts wegen nichtig sind,
4. und spätestens bei Auflösung der Gesellschaft.

In den unter 2. bis 4. hiervor aufgeführten Fällen wird die Dividende ggf. um die bereits besteuerten Wertminderungen vermindert (siehe 1. hiervor).

Sollte der Erwerb dazu führen, dass die ausgebende Gesellschaft eigene Aktien oder Anteile in ihrem Portfolio hält, die mehr als 20 % ihres Kapitals ausmachen, gelten die neu erworbenen Aktien oder Anteile als vernichtet im Sinne von Absatz 2 Nr. 3. Im Falle des gleichzeitigen Erwerbs von Aktien oder Anteilen verschiedener Überlasser oder zu unterschiedlichen Erwerbswerten gibt die Gesellschaft die neu erworbenen Aktien oder Anteile an, die als vernichtet gelten. Fehlt eine solche Angabe, gelten die neu erworbenen Aktien oder Anteile im Verhältnis zur Anzahl der Aktien oder Anteile pro Überlasser oder pro Erwerbswert als vernichtet. Solange die Aktien oder Anteile, die als vernichtet gelten, im Portfolio gehalten werden, ist ihr Nettosteuerwert gleich Null, und der Wert, für den sie in der Bilanz ausgewiesen werden, stellt einen ausgewiesenen nicht verwirklichten Mehrwert im Sinne von Art. 44 § 1 Nr. 1 und 190 EStGB 92 dar (siehe Rubrik „Ausgewiesene, aber nicht verwirklichte Mehrwerte“ im Rahmen „Rücklagen, B. Steuerfreie Gewinnrücklagen“).

Die Anwendung des vorherigen Absatzes hat keine Auswirkungen auf die Anwendung von Art. 192 § 1 EStGB 92 in Bezug auf die Gesellschaft, die eigene Aktien oder Anteile, die sie in ihrem Portfolio hielt, weiterverkauft (siehe auch die Rubrik „Erhöhungen des Anfangsstandes der Rücklagen“, „Mehrwerte auf Aktien oder Anteile“ im Rahmen „Rücklagen, A. Steuerpflichtige Gewinnrücklagen“).

Ggf. muss eine Aufstellung mit Angabe der Anzahl der während des Besteuerungszeitraums erworbenen Aktien oder Anteile und der Anzahl der bereits im Besitz der Gesellschaft befindlichen Aktien oder Anteile mit Datum, Erwerbspreis (oder Wert) und dem den Aktien entsprechenden Anteil des eingezahlten Kapitals vorgelegt werden. Vermerken Sie, ob die Aktien oder Anteile vernichtet oder von Rechts wegen nichtig geworden sind. Wenn die Gesellschaft erworbene eigene Aktien oder Anteile während des Besteuerungszeitraums veräußert hat, müssen Anzahl, Verkaufspreis und eventueller Verlust eingetragen werden. Wenn Wertminderungen auf die erworbenen Aktien oder Anteile gebucht wurden, wird deren Betrag mitgeteilt.

c) Tod, Rücktritt oder Ausschluss eines Gesellschafters

Bei einer Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft aufgrund des Todes, des Rücktritts oder des Ausschlusses eines Gesellschafters wird gemäß Art. 187 EStGB 92 die Plusdifferenz zwischen den Summen, die dem Betreffenden oder seinen Rechtsnachfolgern in bar, in Wertpapieren oder in anderer Form gezahlt oder zuerkannt werden, und seinem Anteil am neu bewerteten Wert des eingezahlten Kapitals erklärt.

d) Verteilung des Gesellschaftsvermögens

Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft aufgrund einer Auflösung oder aus anderen Gründen muss die Plusdifferenz zwischen den in bar, in Wertpapieren oder in anderer Form verteilten Summen und dem neu bewerteten Wert des eingezahlten Kapitals gemäß Art. 209 Abs. 1 EStGB 92 erklärt werden.

In den in Art. 210 § 1 EStGB 92 erwähnten Fällen wird der tatsächliche Wert des Gesellschaftsvermögens mit einer bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens ausgeschütteten Summe gleichgestellt.

Der Teil der Verteilung des Gesellschaftsvermögens, der aus einer Herabsetzung der in Art. 198quater EStGB 92 erwähnten Liquidationsrücklage und einer Herabsetzung der in Art. 541 EStGB 92 erwähnten besonderen Liquidationsrücklage stammt, muss in Zeile 1305 eingetragen werden.

Der Betrag der Verteilung des Gesellschaftsvermögens nach Abzug des Teils, der aus einer Herabsetzung der zuvor erwähnten Liquidationsrücklage und einer Herabsetzung der ebenfalls zuvor erwähnten besonderen Liquidationsrücklage stammt, muss in Zeile 1306 eingetragen werden.

Gesamtbetrag der ausgeschütteten Dividenden

Der Gesamtbetrag der hier vor erwähnten ausgeschütteten Dividenden (Zeile 1301 bis 1303, 1305 und 1306) wird in Zeile 1320 eingetragen.

Allgemeine Anmerkung:

Was die unter c) und d) erwähnten Verrichtungen, die vor 01.01.1990 stattgefunden haben, betrifft, wird auf den Rahmen „Besondere Steuern in Bezug auf vor 01.01.1990 verwirklichte Verrichtungen“, Zeilen 1511 und 1512 verwiesen.

RAHMEN – AUSLÄNDISCHE GEWINNE, DIE EINER ERMÄßIGTEN STEUER UNTERLIEGEN

Wenn die Gesellschaft über eine oder mehrere Einrichtungen im Ausland verfügt, muss der Gesamtbetrag des verbleibenden Ergebnisses nach dessen Herkunft aufgeschlüsselt werden. Bevor diese Aufschlüsselung vorgenommen wird, werden Verluste, die während des Besteuerungszeitraums in einem der Länder erlitten wurden, unter Beachtung geltender Regeln in einer festgelegten Reihenfolge auf den Betrag der Gewinne aus anderen Ländern angerechnet (für weitere Einzelheiten siehe Rahmen „Aufschlüsselung der Gewinne“, Rubrik „Aufteilung des verbleibenden Ergebnisses nach Herkunft“).

Für den Fall, dass die Kategorie „nicht durch Abkommen befreite Gewinne“ Gewinne enthält, auf die die Steuer gemäß internationalen Abkommen ermäßigt wird, kann der Steuerpflichtige beantragen, dass die Verluste (des Besteuerungszeitraums oder ausgleichbare vorherige Verluste) nur auf die anderen nicht durch Abkommen befreiten Gewinne angerechnet werden, ohne auf die Gewinne angerechnet zu werden, auf die die Steuer gemäß einem internationalen Abkommen ermäßigt wird; dieser Antrag ist unwiderruflich (Art. 206/4 Abs. 5 und 207, Abs. 7 EStGB 92).

Kreuzen Sie das Feld in Zeile 1340 **nur dann** an (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen), wenn die Gesellschaft die Nicht-Anrechnung von Verlusten auf ausländische Gewinne, für die die Steuer gemäß einem internationalen Abkommen ermäßigt wird, beantragt.

RAHMEN – AUFSCHLÜSSELUNG DER GEWINNE

Ergebnis des Besteuerungszeitraums

Das Ergebnis des Besteuerungszeitraums entspricht dem Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Gewinnrücklagen (positiver oder negativer Betrag), der nicht zugelassenen Ausgaben und der ausgeschütteten Dividenden.

Der Betrag der steuerpflichtigen Gewinnrücklagen wird aus Zeile 1080 (positiv oder negativ) im Rahmen „Rücklagen“ übernommen.

Der Betrag der nicht zugelassenen Ausgaben wird aus Zeile 1240 im Rahmen „Nicht zugelassene Ausgaben und sonstige Bestandteile des Ergebnisses“ übernommen.

Der Betrag der ausgeschütteten Dividenden wird aus Zeile 1320 im Rahmen „Ausgeschüttete Dividenden“ übernommen.

Effektives Ergebnis aus Seeschiffsaktivitäten, für die der Gewinn anhand der Tonnage bestimmt wird

Diese Rubrik wird nur dann ausgefüllt, wenn ein Antrag auf Pauschal festsetzung der steuerpflichtigen Gewinne aus der Seeschifffahrt (Art. 116 G 02.08.2002) oder aus der Bewirtschaftung von Seeschiffen für Rechnung Dritter (Art. 124 § 1 G 02.08.2002) eingereicht wurde.

In diese Rubrik wird das effektive Ergebnis und nicht der anhand der Tonnage ermittelte Pauschalbetrag eingetragen. Der Pauschalbetrag wird später in Zeile 1461 eingetragen. Von diesen pauschal festgesetzten Gewinnen darf kein Abzug vorgenommen werden.

Effektives Ergebnis aus Aktivitäten, für die der Gewinn nicht anhand der Tonnage bestimmt wird

In diese Rubrik wird das effektive Ergebnis eingetragen, für das die in der vorherigen Rubrik erwähnten Art. 116 oder 124 § 1 G 02.08.2002 nicht anwendbar sind.

Erklären Sie hier die (positive oder negative) Differenz zwischen dem Ergebnis des Besteuerungszeitraums (Zeile 1410 – positiv oder negativ) und dem effektiven Ergebnis aus Seeschiffsaktivitäten, für die der Gewinn anhand der Tonnage bestimmt wird (Zeile 1411 – positiv oder negativ).

Sollten die vorgenannten Bestimmungen in Sachen anhand der Tonnage bestimmte Gewinne aus der Seeschifffahrt nicht in Anspruch genommen werden, wird das Ergebnis aus Zeile 1410 (positiv oder negativ) in Zeile 1412 (positiv oder negativ) übertragen.

Bestandteile des Ergebnisses, für die das Abzugsverbot gilt

Hier handelt es sich um:

1. den Teil des Ergebnisses, der entweder aus erhaltenen ungewöhnlichen oder freiwilligen Vorteilen oder aus erhaltenen finanziellen Vorteilen oder Vorteilen jeglicher Art, so wie in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnt, hervorgeht (siehe ebenfalls die Rubrik „Zum normalen Steuersatz steuerpflichtig“ dieses Rahmens),
2. den Teil der Gewinne, der aus der Nichteinhaltung von Art. 194quater § 2 Abs. 4 EStGB 92 (Unantastbarkeitsbedingung) und der Anwendung von Art. 194quater § 4 EStGB 92 (Investitionsverpflichtung) in Bezug auf eine Investitionsrücklage hervorgeht, die während eines spätestens am 31.12.2016 endenden Besteuerungszeitraums gebildet wurde (siehe ebenfalls die Rubrik „Zum normalen Steuersatz steuerpflichtig“ dieses Rahmens),
3. den Teil der Gewinne, der aus der Nichteinhaltung von Art. 194quater § 2 Abs. 4 EStGB 92 (Unantastbarkeitsbedingung) oder der Anwendung von Art. 194quater § 4 EStGB 92 (Investitionsverpflichtung) in Bezug auf eine Investitionsrücklage hervorgeht, die während eines frühestens am 01.01.2017 endenden Besteuerungszeitraums gebildet wurde (siehe auch den Titel „Teil der Investitionsrücklage, der während eines frühestens am 01.01.2017 endenden Besteuerungszeitraums gebildet wurde und für den die Investitionsverpflichtung eingehalten wurde, nicht aber die Unantastbarkeitsbedingung“ der Rubrik „Zum normalen Steuersatz steuerpflichtig“, sowie die Rubriken „Investitionsrücklage, steuerpflichtig zu 33,99 %“ und „Investitionsrücklage, steuerpflichtig zu 29,58 %“ dieses Rahmens),
4. den Teil der Gewinne, der für die in Art. 198 § 1 Nr. 9 Buchstabe a) und Nr. 9bis Buchstabe a) EStGB 92 erwähnten Ausgaben bestimmt ist, nämlich die Fahrzeugkosten in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art (siehe ebenfalls die Rubrik „Zum normalen Steuersatz steuerpflichtig“ dieses Rahmens),
5. den Teil der Gewinne, der für die in Art. 198 § 1 Nr. 9 Buchstabe b) und Nr. 9bis Buchstabe b) EStGB 92 erwähnten Ausgaben bestimmt ist, nämlich die Kosten der Mobilitätszulage in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art (siehe ebenfalls die Rubrik „Zum normalen Steuersatz steuerpflichtig“ dieses Rahmens),

6. den Teil der Gewinne, der für Ausgaben bestimmt ist, die in Art. 198 § 1 Nr. 12 EStGB 92 erwähnt sind (siehe ebenfalls die Rubrik „Zum normalen Steuersatz steuerpflichtig“ dieses Rahmens),
7. den Teil der Gewinne, der für Ausgaben bestimmt ist, die in Art. 198 § 1 Nr. 17 EStGB 92 erwähnt sind (siehe auch die Rubrik „Zum normalen Steuersatz steuerpflichtig“ dieses Rahmens).

Diese Bestimmung ist ab dem 01.01.2022 anwendbar,

8. den Teil des Ergebnisses, der aus der Zuteilung von Kapital- und Zinszuschüssen im Rahmen von Agrarbeihilfen stammt, steuerpflichtig zu 5 % (siehe auch die Rubrik „Kapital- und Zinszuschüsse im Rahmen von Agrarbeihilfen, steuerpflichtig zu 5 %“ dieses Rahmens),
9. den Teil des Konzernbeitrags, der das negative Ergebnis übersteigt, das vor der Erfassung des Konzernbeitrags als Gewinn des Besteuerungszeitraums festgestellt wurde (siehe auch die Rubrik „Zum normalen Steuersatz steuerpflichtig“ dieses Rahmens).

Diese Bestimmung wird im „*Rundschreiben 2020/C/29 über den Abzug von Konzernbeiträgen bei der GST.*“ kommentiert,

10. den Teil des Ergebnisses, der aus den Entnahmen aus bestimmten steuerfreien Rücklagen stammt (siehe in diesem Rahmen auch Rubrik „Entnahmen aus bestimmten steuerfreien Rücklagen, steuerpflichtig zu 15 % oder 10 %“).

Diese Bestimmung wird im „*Rundschreiben 2019/C/24 über die getrennten Steuersätze auf Entnahmen aus bestimmten steuerfreien Rücklagen*“ kommentiert.

Auf diese Besteuerungsgrundlagen darf kein in Art. 199 bis 206, 536 und 543 EStGB 92 vorgesehener Abzug oder kein Ausgleich des Verlusts des Besteuerungszeitraums getätigt werden (Art. 206/3 § 1 EStGB 92 und Art. 139 § 2 Abs. 1 G 23.12.2009).

Somit sind die vorgenannten Bestandteile immer Teil der steuerpflichtigen Grundlage.

Ergebnis nach Anwendung des Abzugsverbots

Das Ergebnis nach Anwendung des Abzugsverbots (positiv oder negativ) entspricht dem steuerpflichtigen Gewinn des Besteuerungszeitraums (Code 1412), verringert um die Bestandteile des Ergebnisses, für die das Abzugsverbot gilt (Code 1420).

Gibt es keine Bestandteile, für die das Abzugsverbot gilt, wird das Ergebnis aus Zeile 1412 (positiv oder negativ) in Zeile 1427 (positiv oder negativ) übertragen.

Verluste ausländischer Herkunft, die nicht für die Festlegung der Besteuerungsgrundlage berücksichtigt werden

Hier (Code 1419) werden die in Art. 185 § 3 Abs. 1 und 2 EStGB 92 genannten Verluste eingetragen. Da diese Verluste für die Festlegung der Besteuerungsgrundlage nicht berücksichtigt werden, müssen sie zu dem Ergebnis nach Anwendung des Abzugsverbots hinzugerechnet werden (Code 1427).

Diese Bestimmung wird im „*Rundschreiben 2021/C/97 über die steuerliche Behandlung von ausländischen beruflichen Verlusten*“ kommentiert.

Verbleibendes Ergebnis

Das verbleibende (positive oder negative) Ergebnis entspricht dem Ergebnis nach Anwendung des Abzugsverbots (Code 1427), erhöht um die Verluste ausländischer Herkunft, die nicht für die Festlegung der Besteuerungsgrundlage berücksichtigt werden (Code 1419).

Gibt es keine Verluste ausländischer Herkunft, die nicht für die Festlegung der Besteuerungsgrundlage berücksichtigt werden, wird das Ergebnis aus Zeile 1427 (positiv oder negativ) in Zeile 1430 (positiv oder negativ) übertragen.

Ist das verbleibende Ergebnis positiv, so stellt es grundsätzlich die Grundlage dar, auf der eventuelle Abzüge vorgenommen werden.

Ist das verbleibende Ergebnis negativ, entspricht die Besteuerungsgrundlage des Besteuerungszeitraums ggf. der Summe der Bestandteile, für die die Abzugsbegrenzung gilt (Zeile 1420).

Teil des verbleibenden Ergebnisses, der grundsätzlich der Exit-Tax unterliegt

In diese Rubrik wird der Teil des verbleibenden Ergebnisses eingetragen, der grundsätzlich (vor Anwendung eventueller Abzüge) dem in Art. 217 Abs. 1 Nr. 1 EStGB 92 genannten Exit-Tax-Steuersatz unterliegt (siehe auch die Rubrik „Steuerpflichtig zum Exit-Tax-Steuersatz von 15 %“ dieses Rahmens).

Aufteilung des verbleibenden Ergebnisses nach Herkunft

Der festgestellte Gesamtbetrag des verbleibenden positiven oder negativen Ergebnisses wird nach seiner Herkunft aufgeteilt in:

1. in Belgien erzielt Ergebnis, nachstehend als „verbleibendes belgisches Ergebnis“ bezeichnet,
2. im Ausland erzielt Ergebnis, das **nicht** aufgrund von internationalen Abkommen steuerfrei ist, nachstehend als „verbleibendes, nicht durch Abkommen steuerfreies Ergebnis“ bezeichnet,
3. im Ausland erzielt Ergebnis, das aufgrund von internationalen Abkommen steuerfrei ist, nachstehend als „verbleibendes, durch Abkommen steuerfreies Ergebnis“ bezeichnet.

Wenn die Gewinne einer festen Niederlassung im Ausland aufgrund von internationalen Abkommen in Belgien nicht steuerfrei sind, müssen diese Gewinne in die Kategorie „verbleibendes, nicht durch Abkommen steuerfreies Ergebnis“ aufgenommen werden.

Bevor diese Aufteilung vorgenommen wird, werden Verluste, die während des Besteuerungszeitraums in einem der Länder erlitten wurden, unter Beachtung geltender Regeln in einer festgelegten Reihenfolge auf den Gesamtbetrag der Gewinne aus anderen Ländern angerechnet (Art. 206/4 EStGB 92; siehe auch den Rahmen „Ausländische Gewinne, die einer ermäßigten Steuer unterliegen“).

Verluste, die in einem Land erlitten wurden, für das die Gewinne durch ein Abkommen steuerfrei sind, können nur dann auf belgische Gewinne oder auf Gewinne, die nicht durch ein Abkommen steuerfrei sind, angerechnet werden, wenn der Steuerpflichtige in einer Anlage zu seiner Steuererklärung unwiderruflich das Land, in dem diese Verluste erlitten wurden, sowie den Betrag dieser Verluste und den Besteuerungszeitraum, in dem diese Verluste erlitten wurden, angibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in Art. 185 § 3 Abs. 1 und 2 EStGB 92 genannten Verluste, die nicht für die Festlegung der Besteuerungsgrundlage berücksichtigt werden, an dieser Stelle **nicht** betroffen sind (siehe auch die Rubrik „Verluste ausländischer Herkunft, die nicht für die Festlegung der Besteuerungsgrundlage berücksichtigt werden“ dieses Rahmens).

Die Bestimmungen in Bezug auf ausländische Verluste werden im „*Rundschreiben 2021/C/97 über die steuerliche Behandlung von ausländischen beruflichen Verlusten*“ kommentiert.

Wenn die Erklärung nicht digital eingereicht wird, ist eine Aufteilung nach Herkunft nicht mehr erforderlich, wenn nur belgische Gewinne übrig bleiben.

Berichtigung für bestimmte berufliche Verluste, die in ausländischen Niederlassungen verzeichnet wurden

Hier handelt es sich um die beruflichen Verluste ausländischer Herkunft, die nachversteuert werden (Anwendung von Art. 185 § 3 Abs. 3 und 6 EStGB 92).

Diese Bestimmung wird im „*Rundschreiben 2021/C/97 über die steuerliche Behandlung von ausländischen beruflichen Verlusten*“ kommentiert.

Berichtigung in Bezug auf bestimmte hybride Gestaltungen

Hier handelt es sich um die Gewinne, die einer Betriebsstätte zugerechnet werden können und aufgrund eines mit einem Mitgliedstaat der Europäischen Union abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Steuer befreit sind, in dem Maße, wie diese Gewinne im Rahmen einer hybriden Gestaltung erzielt werden und im Steuergebiet der Betriebsstätte nicht steuerpflichtig sind, da die Betriebsstätte dort nicht als solche betrachtet wird (Art. 185 § 1 Abs. 2 EStGB 92).

Diese Gewinne müssen vom „verbleibenden, durch Abkommen befreiten Ergebnis“ abgezogen und zum „verbleibenden belgischen Ergebnis“ hinzugerechnet werden.

Berichtigung in Bezug auf kontrollierte ausländische Unternehmen

Es handelt sich um die Gewinne einer ausländischen Niederlassung der Gesellschaft, die aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Belgien steuerfrei sind oder verringert werden und die sich aus einer unangemessenen Gestaltung oder einer unangemessenen Abfolge von Gestaltungen ergeben, deren wesentlicher Zweck darin besteht, einen steuerlichen Vorteil zu erlangen (Art. 185/2 § 3 EStGB 92).

Wenn diese Gewinne in einer ausländischen Niederlassung erzielt wurden, deren Gewinne durch Abkommen steuerfrei sind, müssen sie von dem „verbleibenden, durch Abkommen befreiten Ergebnis“ abgezogen und zum „verbleibenden belgischen Ergebnis“ hinzugerechnet werden.

Wenn diese Gewinne in einer ausländischen Niederlassung erzielt wurden, deren Steuer auf die Gewinne durch Abkommen verringert ist, müssen sie von dem „verbleibenden, nicht durch Abkommen befreiten Ergebnis“ abgezogen und zum „verbleibenden belgischen Ergebnis“ hinzugerechnet werden.

Diese Bestimmung wird im „*Rundschreiben 2020/C/79 über die Einführung einer CFC-Bestimmung in das belgische Recht*“ kommentiert.

Abzüge vom verbleibenden Gewinn

Auf den „durch Abkommen steuerfreien Gewinn“ dürfen keine der nachstehenden Abzüge vorgenommen werden.

Diese Abzüge können somit je nach Fall nur auf „Verbleibenden belgischen Gewinn“ und auf „nicht durch Abkommen steuerfreien Gewinn“ vorgenommen werden. Jeder Abzug erfolgt in einer bestimmten Reihenfolge und ist auf den verbleibenden Restgewinn (nach Anwendung eventueller vorheriger Abzüge) begrenzt (Art. 206/5 und 207 EStGB 92).

Art. 207 EStGB 92 sieht außerdem eine Abzugsbegrenzung, den sogenannten „Steuerkorb“ vor, und zwar in Bezug auf:

- Vorträge von Abzügen, die aufgrund unzureichender Gewinne nicht gewährt werden konnten, mit Ausnahme des Vortrags von Investitionsabzügen,
- den Abzug für Risikokapital.

Nicht steuerpflichtige Bestandteile

Der Gesamtbetrag der nicht steuerpflichtigen Bestandteile (siehe Rahmen „Nicht steuerpflichtige Bestandteile“) wird zunächst vom verbleibenden belgischen Gewinn und, bis zur Höhe des eventuellen Überschusses, vom verbleibenden, nicht durch Abkommen steuerfreien Gewinn abgezogen.

Endgültig besteuerte Einkünfte

Hier handelt es sich unter anderem um den Abzug der EBE des Besteuerungszeitraums:

- a) die Summe der Zeilen 1631, 1632, 1633, 1634 und 1643,
- b) die Summe der Zeilen 1635, 1636, 1637, 1638, 1645 und 1646. Der Abzug dieses Teils wird grundsätzlich begrenzt auf die Plusdifferenz zwischen:
 - dem Restbetrag des verbleibenden Ergebnisses (Gesamtbetrag der Beträge des verbleibenden belgischen Gewinns und des nicht durch Abkommen steuerfreien Gewinns nach Abzug der nicht steuerpflichtigen Bestandteile),
 - und andererseits der Differenz zwischen der Summe aus Zeile 1203 bis 1205, 1207 bis 1210, 1214 bis 1216, 1239 (Rahmen „Nicht zugelassene Ausgaben und sonstige Bestandteile des Ergebnisses“) und Zeile 1601 (Rahmen „Nicht steuerpflichtige Bestandteile“).

Für **Versicherungsunternehmen**, die gemäß Gesetz vom 13.03.2016 über den Status und die Kontrolle der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zugelassen sind, und für andere Versicherungsunternehmen, die ihre Tätigkeiten in Belgien ausüben, wird der Betrag des EBE-Abzugs, wie er in Abs. 1 erwähnt ist, gegebenenfalls verringert gemäß den Bestimmungen aus Art. 207 Abs. 9 und 10 EStGB 92.

EBE des Besteuerungszeitraums werden unter Berücksichtigung der Herkunft der verbleibenden Gewinne zunächst von den verbleibenden Gewinnen abgezogen, in denen diese Beträge enthalten sind.

Liegen für den Besteuerungszeitraum keine oder unzureichende Gewinne vor, um die genannten EBE des Besteuerungszeitraums in Abzug zu bringen, wird der EBE-Überschuss dieses Zeitraums, der für einen Vortrag in Betracht kommt, auf den folgenden Besteuerungszeitraum vorgetragen (siehe auch den Rahmen „Vortrag des Abzugs endgültig besteuerten Einkünfte“).

Der Betrag des EBE-Abzugs, der infolge der Anwendung des vorgenannten Art. 207 Abs. 9 und 10 EStGB 92 nicht wirklich in Abzug gebracht werden kann und der für einen Vortrag in Betracht kommt, kann auf den folgenden Besteuerungszeitraum vorgetragen werden (Art. 205 § 3 EStGB 92, siehe auch Abs. 3 zum Rahmen „Vortrag des Abzugs endgültig besteuerten Einkünfte“).

Abzug für Einkünfte aus Patenten

Hier handelt es sich um den Abzug für Einkünfte aus Patenten, erwähnt in Art. 205¹ bis 205⁴ EStGB 92, wie diese vor ihrer Aufhebung durch Art. 4 bis 7 G 03.08.2016 bestanden (*Aufstellung 275 P*).

Für diesen Abzug kommen nur während des Besteuerungszeitraums und spätestens bis zum 30.06.2021 erhaltene Einkünfte aus Patenten in Frage, für die die Anträge vor dem 01.07.2016 eingereicht wurden oder, im Fall von erworbenen Patenten oder Lizenzrechten, deren Produkte oder patentierte Verfahren verbessert wurden, die vor dem 01.07.2016

erworben wurden und für die der Abzug für Einkünfte aus Innovationen (siehe die entsprechende Rubrik dieses Rahmens) noch nicht angewandt wurde (Art. 205¹ bis 205⁴ EStGB 92, so wie diese bestanden vor ihrer Aufhebung durch Art. 4 bis 7 G 03.08.2016, juncto Art. 543 Abs. 1 EStGB 92).

Dieser Abzug gilt jedoch nicht für ab dem 01.01.2016 direkt oder indirekt von einer verbundenen Gesellschaft erworbene Patente, die bei der übertragenden Gesellschaft nicht für den Abzug für Einkünfte aus Patenten oder für eine entsprechende Regelung ausländischen Rechts in Betracht kommen (Art. 543 Abs. 2 EStGB 92).

Liegen für den Besteuerungszeitraum keine oder unzureichende Gewinne vor, von denen der Abzug für Einkünfte aus Patenten abgezogen werden kann, kann der Anteil, der für diesen Besteuerungszeitraum nicht abgezogen werden konnte, **nicht** auf die nachfolgenden Besteuerungszeiträume vorgetragen werden.

Abzug für Einkünfte aus Innovationen

Hier handelt es sich um den Abzug für Einkünfte aus Innovationen nach Art. 205/1 bis 205/4 EStGB 92 (*Aufstellung 275 INNO*).

Gibt es während eines Besteuerungszeitraums keine oder nur unzureichende Gewinne, von denen der Abzug für Einkünfte aus Innovationen abgezogen werden kann, kann der Teil, der für diesen Besteuerungszeitraum nicht abgezogen werden kann, auf die nachfolgenden Besteuerungszeiträume vorgetragen werden.

Investitionsabzug

Hier handelt es sich um die Steuerbefreiung nach Art. 201 EStGB 92 (*Aufstellung 275 U*).

Hat die Gesellschaft unwiderruflich die in Art. 289quater EStGB 92 genannte Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung gewählt, kann sie weder den gewöhnlichen Investitionsabzug für Patente und den Abzug für umweltfreundliche Investitionen in Forschung und Entwicklung noch den gestaffelten Abzug für umweltfreundliche Investitionen in Forschung und Entwicklung beanspruchen.

Wenn die Gesellschaft während des Besteuerungszeitraums unwiderruflich die Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung gewählt hat, wird der vorgetragene Teil des Investitionsabzugs, der sich auf die vorgenannten Investitionsabzüge für die drei vorangegangenen Steuerjahre bezieht, außerdem vom Gesamtbetrag des am Ende des Steuerjahres 2021 vorgetragenen Investitionsabzugs abgezogen. Dieser Teil wird in eine Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung umgewandelt (Art. 530 EStGB 92).

Erfolgt im Laufe des Besteuerungszeitraums eine Übernahme oder Änderung in der Kontrolle der Gesellschaft, die keinen rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dürfen die gemäß Art. 72 Abs. 1 EStGB 92 addierten früheren Investitionsabzüge, die vorher nicht abgezogen werden konnten, nicht von den Gewinnen dieses Besteuerungszeitraums oder eines anderen späteren Besteuerungszeitraums abgezogen werden.

Der steuerfreie Betrag wird nur bis zur Höhe des verbleibenden belgischen Gewinns nach dem Abzug für Einkünfte aus Innovationen abgezogen.

Abzug des Konzernbeitrags

Es handelt sich um den Abzug des Konzernbeitrags, vorgesehen in Art. 205/5 EStGB 92 (*Vereinbarung 275 CTIG*).

Diese Bestimmung wird im „Rundschreiben 2020/C/29 über den Abzug von Konzernbeiträgen bei der GSt.“ kommentiert.

Grundlage für die Berechnung des Korbes

Grundlage des Steuerkorbes ist der Restbetrag der nach dem Abzug des Konzernbeitrags verbleibenden Gewinne.

Alle nachfolgenden Abzüge sind für den Besteuerungszeitraum insgesamt begrenzt auf einen Steuerkorb in Höhe von 1.000.000 Euro zuzüglich 70 % des Teilbetrags, der 1.000.000 Euro des Restbetrags der verbleibenden Gewinne nach Abzug des Konzernbeitrags übersteigt (Art. 207 Abs. 5 EStGB 92).

Wird die Gesellschaft als „kleine Gesellschaft“ betrachtet, gilt die vorgenannte Begrenzung nicht für die in Art. 206 EStGB 92 genannten vorherigen Verluste während der ersten 4 Besteuerungszeiträume nach der Gründung der Gesellschaft (siehe auch den Rahmen „Begrenzung der Abzüge vom verbleibenden Gewinn“) (Art. 207 Abs. 6 EStGB 92).

Abzug für Risikokapital

Hier handelt es sich um den Abzug für Risikokapital, vorgesehen in Art. 205bis bis 205septies EStGB 92 (*siehe Rubrik 1 „Berechnung des Abzugs für Risikokapital“ der Aufstellung 275 C*).

Für die in der Rubrik „Endgültig besteuerte Einkünfte“ hiervoor erwähnten **Versicherungsunternehmen** wird der Abzug für Risikokapital, der effektiv abgezogen werden könnte, gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen aus Art. 207 Abs. 9 und 10 EStGB 92 verringert.

Der Betrag des Abzugs für Risikokapital, der infolge der Anwendung des vorgenannten Art. 207 Abs. 9 und 10 EStGB 92 nicht effektiv in Abzug gebracht werden kann, kann **nicht** auf die nachfolgenden Besteuerungszeiträume vorgetragen werden.

Liegen für den Besteuerungszeitraum keine oder unzureichende Gewinne vor, von denen der Abzug für Risikokapital abgezogen werden kann, kann der für diesen Besteuerungszeitraum nicht abgezogene Anteil **nicht** auf die nachfolgenden Besteuerungszeiträume vorgetragen werden.

Vorgetragene endgültig besteuerte Einkünfte

Hier handelt es sich um die vortragbaren EBE aus vorangegangenen Besteuerungszeiträumen, die aufgrund fehlender oder unzureichender Gewinne nicht abgezogen werden konnten oder die nach Anwendung von Art. 207 Abs. 9 und 10 EStGB 92 nicht tatsächlich abgezogen werden konnten (Art. 205 § 3 EStGB 92, siehe auch den Rahmen „Vortrag des Abzugs endgültig besteuerten Einkünfte“).

Besondere Regeln gelten für die Begrenzung (oder Übertragung) der vorgetragenen EBE, wenn eine Gesellschaft in Anwendung von Art. 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 von Art. 211 § 1 oder von Art. 231 § 2 oder § 3 EStGB 92 die Einbringung eines Teilbetriebs beziehungsweise eines Teils einer Tätigkeit oder eines Gesamtvermögens erhält, oder wenn sie eine andere Gesellschaft ganz oder teilweise durch Fusion oder Aufspaltung übernimmt (siehe Art. 206 § 2 EStGB 92).

Bei einer während des Besteuerungszeitraums zustande gekommenen Übernahme oder einer Änderung in der Kontrolle der Gesellschaft, die nicht rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dürfen noch nicht abgezogene EBE nicht mehr von den Gewinnen dieses Besteuerungszeitraums oder eines anderen späteren Besteuerungszeitraums abgezogen werden.

Vorgetragener Abzug für Einkünfte aus Innovationen

Hier handelt es sich um den Betrag des Abzugs für Einkünfte aus Innovationen aus vorangegangenen Besteuerungszeiträumen, der aufgrund fehlender oder unzureichender Gewinne nicht abgezogen werden konnte (*Aufstellung 275 INNO*).

Bei einer während des Besteuerungszeitraums zustande gekommenen Übernahme oder einer Änderung in der Kontrolle der Gesellschaft, die nicht rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, darf der Betrag des vorgetragenen Abzugs für Einkünfte aus Innovationen, der noch nicht abgezogen werden konnte, nicht mehr von den Gewinnen dieses Besteuerungszeitraums oder eines anderen späteren Besteuerungszeitraums abgezogen werden.

Vorherige Verluste

Es handelt sich um berufliche Verluste aus den vorangegangenen Besteuerungszeiträumen, mit Ausnahme derjenigen, die nach der früheren Regelung von Art. 114 EStGB (in der Fassung vor seiner Änderung ab Stj. 1991 durch Art. 278 G 22.12.1989) wegen des begrenzten Vortrags nicht mehr für den Abzug berücksichtigt werden konnten.

Es handelt sich um Verluste, die nach den für die betreffenden Besteuerungszeiträume geltenden Rechtsvorschriften ermittelt wurden und die zuvor nicht abgezogen werden konnten oder nicht unter den Gesellschaftern aufgeteilt wurden, oder, im Falle vorheriger Verluste, die in Ländern erlitten wurden, in denen die Gewinne durch Abkommen steuerfrei sind, die zuvor nicht durch per Abkommen steuerfreie Gewinne gedeckt waren.

Nicht betroffen sind jedoch Verluste, die von in Art. 184quinquies EStGB 92 genannten juristischen Personen in Geschäftsjahren verbucht wurden, die vor dem Geschäftsjahr abgeschlossen wurden, das an das erste Stj. gebunden ist, für das sie der Gesellschaftssteuer unterliegen.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass die Anrechnung von beruflichen Verlusten, die in einem Besteuerungszeitraum, der vor dem 01.01.2020 begonnen hat, in einer ausländischen Niederlassung erlitten wurden, über die die Gesellschaft verfügt und die in einem Staat gelegen ist, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, der Bedingung unterliegt, dass die Gesellschaft nachweist, dass diese beruflichen Verluste nicht von den Gewinnen der ausländischen Gesellschaft abgezogen worden sind oder nicht abgezogen werden. Außerdem können diese Verluste nur in dem Maße von den verbleibenden Gewinnen abgezogen werden, wie sie die durch Abkommen steuerfreien Gewinne übersteigen (Art. 206 § 1 Abs. 3 EStGB 92).

Die in Art. 185 § 3 EStGB 92 genannten endgültigen beruflichen Verluste sind nur in dem Maße abzugsfähig, wie sie die durch Abkommen steuerfreien Gewinne übersteigen (Art. 206 § 1 Abs. 4 EStGB 92).

Der Abzug vorheriger beruflicher Verluste erfolgt gemäß den Regeln und der Reihenfolge, die in Art. 206/4 EStGB 92 festgelegt sind (Art. 207 Abs. 7 EStGB 92; siehe auch Rahmen „Aufschlüsselung der Gewinne“, Rubrik „Aufteilung des verbleibenden Ergebnisses nach Herkunft“).

Die oben genannten Bestimmungen in Bezug auf ausländische Verluste werden im „*Rundschreiben 2021/C/97 über die steuerliche Behandlung von ausländischen beruflichen Verlusten*“ kommentiert.

Auf die pauschal festgesetzten steuerpflichtigen Gewinne aus der Seeschifffahrt können keine früheren beruflichen Verluste angerechnet werden. Der gegebenenfalls nicht verrechnete Teil der Verluste aus der Seeschifffahrt, der zu dem

Zeitpunkt übrig bleibt, zu dem die Gewinne aus der Seeschifffahrt oder der Bewirtschaftung von Seeschiffen für Rechnung Dritter erstmals anhand der Tonnage bestimmt werden, kann nach Ablauf des Zeitraums, in dem die Gewinne in dieser Weise festgesetzt werden, erneut von den Gewinnen abgezogen werden (Art. 120 § 2 und 124 § 5 G 02.08.2002).

Besondere Regeln gelten für die Begrenzung (oder Übertragung) noch auszugleichender beruflicher Verluste, wenn eine Gesellschaft in Anwendung von Art. 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, von Art. 211 § 1 oder von Art. 231 § 2 oder § 3 EStGB 92 die Einbringung eines Teilbetriebs beziehungsweise eines Teils einer Tätigkeit oder eines Gesamtvermögens erhält oder wenn sie eine andere Gesellschaft ganz oder teilweise durch Fusion oder Aufspaltung übernimmt (siehe Art. 206 § 2 EStGB 92).

Bei einer während des Besteuerungszeitraums zustande gekommenen Übernahme oder einer Änderung in der Kontrolle der Gesellschaft, die nicht rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dürfen vorherige berufliche Verluste weder vom Gewinn dieses Besteuerungszeitraumes noch vom Gewinn eines anderen späteren Besteuerungszeitraumes abgezogen werden.

Für die hiervor in der Rubrik „Endgültig besteuerte Einkünfte“ bezeichneten **Versicherungsunternehmen** wird der Betrag des Abzugs vorheriger Verluste gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen aus Art. 207 Abs. 9 und 10 EStGB 92 verringert.

Vorgetragener unbegrenzt vortragbarer Abzug für Risikokapital

Die in Art. 536 EStGB 92 genannten Steuerbefreiungen für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens im Stj. 2012 gebildet wurden und in den vorangegangenen Stj. wegen fehlender oder unzureichender Gewinne nicht abgezogen wurden (siehe Rubrik 2 „Vortrag der Befreiungen für Risikokapital – Berechnung des Abzugs“), werden nacheinander von den Gewinnen der sieben Besteuerungszeiträume abgezogen, die auf denjenigen folgen, in dem der Abzug für Risikokapital ursprünglich nicht gemäß den im vorgenannten Art. 536 Abs. 1 bis 3 EStGB 92 vorgesehenen Grenzen und Modalitäten abgezogen werden konnte.

Hier werden die in Art. 536 Abs. 3 EStGB 92 genannten Steuerbefreiungen für Risikokapital eingetragen, die aufgrund der Begrenzung auf 60 % nicht abgezogen werden konnten. Diese Steuerbefreiungen sind auch nach Ablauf des vorgenannten Abzugszeitraums von sieben Besteuerungszeiträumen von den Gewinnen der folgenden Besteuerungszeiträume abziehbar, so dass die Begrenzung nicht dazu führt, dass der Betrag, der ohne diese Begrenzung hätte abgezogen werden können, reduziert wird.

Für die in den vorstehenden Rubriken genannten **Versicherungsunternehmen** kann kein Abzug des Vortrags für Risikokapital auf den Teil des nach Anwendung von Artikel 207 Abs. 9 und 10 EStGB 92 bestimmten Gewinns vorgenommen werden, der sich aus der in diesen Absätzen vorgesehenen Verringerung der Abzüge ergibt (Art. 536 Abs. 4 EStGB 92).

Vorgetragener begrenzt vortragbarer Abzug für Risikokapital

Hier handelt es sich um in Art. 536 EStGB 92 bezeichnete Abzüge für Risikokapital, die zu einem früheren Zeitpunkt und spätestens im Stj. 2012 gebildet wurden und in den vorangehenden Stj. wegen fehlender oder unzureichender Gewinne nicht abgezogen wurden (siehe Rubrik 2 „Vortrag der Befreiungen für Risikokapital – Berechnung des Abzugs“ der Aufstellung 275 C). Diese Abzüge werden nacheinander von den Gewinnen der sieben Besteuerungszeiträume abgezogen, die auf denjenigen folgen, in dem der Abzug für Risikokapital ursprünglich nicht gemäß den im vorgenannten Art. 536 Abs. 1 bis 3 EStGB 92 vorgesehenen Grenzen und Modalitäten abgezogen werden konnte.

Stj. 2019 war daher im Prinzip das letzte Steuerjahr, in dem eine begrenzt vortragbare Befreiung für Risikokapital in Abzug gebracht werden konnte. Ein Abzug ist jedoch in folgenden Fällen noch möglich:

- eine „kleine Gesellschaft“, die die Bildung einer Investitionsrücklage gewählt hat (siehe Nachtrag vom 18.11.2014 zum Rundschreiben GVStW Nr. 36/2008 (Ci.RH.421/574.945) vom 09.10.2008, Nr. 6),
- eine Gesellschaft, die ihr Stj. während 7 aufeinanderfolgenden Besteuerungszeiträumen verlängert hat.

Für die in den vorstehenden Rubriken genannten **Versicherungsunternehmen** kann kein Abzug des Vortrags für Risikokapital auf den Teil des nach Anwendung von Artikel 207 Abs. 9 und 10 EStGB 92 bestimmten Gewinns vorgenommen werden, der sich aus der in diesen Absätzen vorgesehenen Verringerung der Abzüge ergibt (Art. 536 Abs. 4 EStGB 92).

Besteuerungsgrundlage

Zum normalen Steuersatz steuerpflichtig

- *Verbleibender Gewinn*

In die Zeile „Verbleibender Gewinn“ wird der Gesamtbetrag der belgischen und nicht durch Abkommen steuerfreien verbleibenden Gewinne nach Anwendung der vorerwähnten Abzüge eingetragen.

- *Gewinne aus der Seeschifffahrt, bestimmt anhand der Tonnage*

Gemäß Artikel 116 und 124 § 1 G 02.08.2002 können die in Belgien steuerpflichtigen Gewinne aus der Seeschifffahrt oder der Bewirtschaftung von Seeschiffen für Rechnung Dritter auf Antrag des Steuerpflichtigen pauschal festgesetzt werden anhand der Tonnage der Seeschiffe, die diese Gewinne erzeugt haben. Der pauschal festgesetzte Betrag wird in Zeile 1461 eingetragen.

- Nettobetrag der Mehrwerte beim Beitritt von Seeschiffen zur Pauschalsteuerregelung nach Tonnage

Hier wird der Nettogewinn aus Mehrwerten beim Beitritt von Seeschiffen zur Pauschalsteuerregelung nach Tonnage, die nach Art. 119 § 2 Abs. 4, 5 oder 6 G 02.08.2002 steuerpflichtig geworden sind, eingetragen. Es handelt sich um den aus Zeile 1627 des Rahmens „Mehrwerte beim Beitritt von Seeschiffen zur Pauschalsteuerregelung nach Tonnage“ (Teil „Steuerpflichtiger Betrag“) übernommenen Betrag.

- Erhaltene ungewöhnliche oder freiwillige Vorteile und erhaltene finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art

Hier handelt es sich um den Teil des Ergebnisses, der aus erhaltenen ungewöhnlichen oder freiwilligen Vorteilen oder aus erhaltenen finanziellen Vorteilen oder Vorteilen jeglicher Art stammt, die in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 erwähnt sind (Zeile 1421).

- Teil der Investitionsrücklage, der während eines spätestens am 31.12.2016 endenden Besteuerungszeitraums gebildet wurde und für den die Investitionsverpflichtung oder die Unantastbarkeitsbedingung nicht eingehalten wurde

Hier handelt es sich um den Teil der Gewinne, der aus der Nichteinhaltung von Art. 194quater § 2 Abs. 4 EStGB 92 (Unantastbarkeitsbedingung) und der Anwendung von Art. 194quater § 4 EStGB 92 (Investitionsverpflichtung) in Bezug auf eine Investitionsrücklage hervorgeht, die während eines spätestens am 31.12.2016 endenden Besteuerungszeitraums gebildet wurde (Zeile 1422),

- Teil der Investitionsrücklage, der während eines frühestens am 01.01.2017 endenden Besteuerungszeitraums gebildet wurde und für den die Investitionsverpflichtung eingehalten wurde, nicht aber die Unantastbarkeitsbedingung

Es handelt sich um den Teil der Gewinne aus der Nichteinhaltung von Art. 194quater § 2 Abs. 4 EStGB 92 (Unantastbarkeitsbedingung) in Bezug auf eine Investitionsrücklage, die während eines frühestens am 01.01.2017 endenden Besteuerungszeitraums gebildet wurde, für den die Investitionsverpflichtung (Art. 194quater § 4 EStGB 92) ihrerseits eingehalten wurde (Zeile 1417).

- Fahrzeugkosten in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art

Hier handelt es sich um den Teil der Gewinne, der für Ausgaben benutzt wird, die in Art. 198 § 1 Nr. 9 Buchstabe a) und 9bis Buchstabe a) EStGB 92 erwähnt sind, nämlich die Fahrzeugkosten in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art (Zeile 1206).

- Kosten der Mobilitätszulage in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art

Hier handelt es sich um den Teil der Gewinne, der für Ausgaben benutzt wird, die in Art. 198 § 1 Nr. 9 Buchstabe b) und 9bis Buchstabe b) EStGB 92 erwähnt sind, nämlich die Kosten der Mobilitätszulage in Höhe eines Anteils des Vorteils jeglicher Art (Zeile 1235).

- Arbeitnehmerbeteiligungen und Gewinnprämien

Hier handelt es sich um den Teil der Gewinne, der für Ausgaben benutzt wird, die in Art. 198 § 1 Nr. 12 EStGB 92 erwähnt sind (Zeile 1233).

- Nicht abzugsfähige Provisionen und andere Vergütungen an Sportagenten

Es handelt sich um den Teil der Gewinne, der für die in Art. 198 § 1 Nr. 17 EStGB 92 genannten Ausgaben verwendet wird, d. h. der überschüssige Teilbetrag der nicht abzugsfähigen Provisionen und anderen Vergütungen an Sportagenten (Zeile 1244).

Diese Bestimmung ist ab dem 01.01.2022 anwendbar.

- Teil des Konzernbeitrags, der das negative Ergebnis übersteigt, das vor der Erfassung des Konzernbeitrags als Gewinn des Besteuerungszeitraums festgestellt wurde

Hier handelt es sich um den in der Besteuerungsgrundlage enthaltenen Betrag des Konzernbeitrags, der in Art. 185 § 4 Abs. 1 erwähnt wird (Zeile 1426).

Zu einem früheren Zeitpunkt steuerfreier Tax-Shelter-Gewinn, steuerpflichtig zu 33,99 %

Der Steuersatz beträgt 33,99 % für den zu einem früheren Zeitpunkt im Laufe eines Besteuerungszeitraums, der sich auf ein Stj. bezieht, für das der in Art. 215 EStGB 92 genannte gewöhnliche Gesellschaftssteuersatz 33 % betrug, steuerfreien Tax-Shelter-Gewinn, der aus einem der folgenden Gründe steuerpflichtig wird:

- eine der Bedingungen für die Ausstellung der Tax-Shelter-Bescheinigung ist nicht mehr erfüllt oder fehlt,
- die Gesellschaft hat die Tax-Shelter-Bescheinigung am 31. Dezember des vierten Jahres (fünften Jahres in der in Art. 8 des Gesetzes vom 29.05.2020 zur Festlegung verschiedener dringender Steuermaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie genannten Situation) nach dem Jahr, in dem das Rahmenübereinkommen unterzeichnet wurde, nicht erhalten und diese Tax-Shelter-Bescheinigung konnte rechtsgültig ausgestellt werden,
- der zu einem früheren Zeitpunkt steuerfreie Tax-Shelter-Gewinn beträgt mehr als 150 % des Steuerwertes der Tax-Shelter-Bescheinigung, so dass der Überschuss als Gewinn zu betrachten ist (Artikel 194ter § 7 Abs. 5 EStGB 92).

Zu einem früheren Zeitpunkt steuerfreier Tax-Shelter-Gewinn, steuerpflichtig zu 29,58 %

Der Steuersatz beträgt 29,58 % für den zu einem früheren Zeitpunkt im Laufe eines Besteuerungszeitraums, der sich auf ein Stj. bezieht, für das der in Art. 215 EStGB 92 genannte gewöhnliche Gesellschaftssteuersatz 29 % betrug, steuerfreien Tax-Shelter-Gewinn, der aus einem der folgenden Gründe steuerpflichtig wird:

- eine der Bedingungen für die Ausstellung der Tax-Shelter-Bescheinigung ist nicht mehr erfüllt oder fehlt,
- die Gesellschaft hat die Tax-Shelter-Bescheinigung am 31. Dezember des vierten Jahres (fünften Jahres in der in Art. 8 des Gesetzes vom 29.05.2020 zur Festlegung verschiedener dringender Steuermaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie genannten Situation) nach dem Jahr, in dem das Rahmenübereinkommen unterzeichnet wurde, nicht erhalten und diese Tax-Shelter-Bescheinigung konnte rechtsgültig ausgestellt werden,
- der zu einem früheren Zeitpunkt steuerfreie Tax-Shelter-Gewinn beträgt mehr als 172 % des Steuerwertes der Tax-Shelter-Bescheinigung, so dass der Überschuss als Gewinn zu betrachten ist (Artikel 194ter § 7 Abs. 5 EStGB 92).

Zu einem früheren Zeitpunkt steuerfreier Tax-Shelter-Gewinn, steuerpflichtig zu 25 %

Der Steuersatz beträgt 25 % für den zu einem früheren Zeitpunkt im Laufe eines Besteuerungszeitraums, der sich auf ein Stj. bezieht, für das der in Art. 215 EStGB 92 genannte gewöhnliche Gesellschaftssteuersatz 25 % betrug, steuerfreien Tax-Shelter-Gewinn, der aus einem der folgenden Gründe steuerpflichtig wird:

- eine der Bedingungen für die Ausstellung der Tax-Shelter-Bescheinigung ist nicht mehr erfüllt oder fehlt,
- die Gesellschaft hat die Tax-Shelter-Bescheinigung am 31. Dezember des vierten Jahres (fünften Jahres in der in Art. 8 des Gesetzes vom 29.05.2020 zur Festlegung verschiedener dringender Steuermaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie genannten Situation) nach dem Jahr, in dem das Rahmenübereinkommen unterzeichnet wurde, nicht erhalten und diese Tax-Shelter-Bescheinigung konnte rechtsgültig ausgestellt werden,
- der zu einem früheren Zeitpunkt steuerfreie Tax-Shelter-Gewinn beträgt mehr als 203 % des Steuerwertes der Tax-Shelter-Bescheinigung, so dass der Überschuss als Gewinn zu betrachten ist (Artikel 194ter § 7 Abs. 5 EStGB 92).

Verwirklichte Mehrwerte und Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen, steuerpflichtig zu 33,99 %

Der Steuersatz beträgt 33,99 % für:

1. den in Art. 44bis, 44ter und 47 EStGB 92 und in Art. 122 § 2 G 02.08.2002 bezeichneten Teil der steuerfreien Mehrwerte, der gemäß Art. 190 Abs. 4 EStGB 92 steuerpflichtig geworden ist, bevor er für einen Betrag und in den in Art. 44bis, 44ter und 47 EStGB 92 und in Art. 122 §§ 2 bis 4 G 02.08.2002 festgelegten Formen wieder angelegt wurde,
2. den Teil der steuerfreien Mehrwerte, der gemäß Art. 44bis § 5, 44ter § 5 oder 47 § 6 EStGB 92 oder Art. 122 § 6 G 02.08.2002 steuerpflichtig geworden ist,
3. den Teil der in Art. 48 EStGB 92 bezeichneten steuerfreien Rückstellungen, der zurückgenommen wurde.

Dieser Steuersatz ist nur dann anwendbar, wenn die steuerfreie Rücklage oder die Rückstellung, auf die sich der im vorigen Absatz erwähnte steuerpflichtige Sachverhalt bezieht, während eines Besteuerungszeitraums gebildet wurde, der an Stj. 2018 oder frühere gebunden ist und frühestens am 01.01.2017 endet (Art. 217/1 EStGB 92).

Investitionsrücklage, steuerpflichtig zu 33,99 %

Der Steuersatz beträgt 33,99 % für den Teil der in Art. 194quater EStGB 92 genannten Investitionsrücklage, der gemäß Art. 190 Abs. 4 EStGB 92 steuerpflichtig geworden ist, bevor er für einen Betrag und in den in Art. 194quater § 3 EStGB 92 oder gemäß Art. 194quater § 4 EStGB 92 festgelegten Formen wieder angelegt wurde.

Dieser Steuersatz ist nur dann anwendbar, wenn die Investitionsrücklage, auf die sich der im vorigen Absatz erwähnte steuerpflichtige Sachverhalt bezieht, während eines Besteuerungszeitraums gebildet wurde, der an Stj. 2018 oder frühere gebunden ist und frühestens am 01.01.2017 endet (Art. 217/1 § 1 Abs. 1, 4. Spiegelstrich, und Abs. 2 und 3 EStGB 92).

Verwirklichte Mehrwerte und Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen, steuerpflichtig zu 29,58 %

Der Steuersatz beträgt 29,58 % für:

1. den in Art. 44bis, 44ter und 47 EStGB 92 und in Art. 122 § 2 G 02.08.2002 bezeichneten Teil der steuerfreien Mehrwerte, der gemäß Art. 190 Abs. 4 EStGB 92 steuerpflichtig geworden ist, bevor er für einen Betrag und in den in Art. 44bis, 44ter und 47 EStGB 92 und in Art. 122 §§ 2 bis 4 G 02.08.2002 festgelegten Formen wieder angelegt wurde,
2. den Teil der steuerfreien Mehrwerte, der gemäß Art. 44bis § 5, 44ter § 5 oder 47 § 6 EStGB 92 oder Art. 122 § 6 G 02.08.2002 steuerpflichtig geworden ist,
3. den Teil der in Art. 48 EStGB 92 bezeichneten steuerfreien Rückstellungen, der zurückgenommen wurde.

Dieser Steuersatz ist nur dann anwendbar, wenn die steuerfreie Rücklage oder die Rückstellung, auf die sich der im vorigen Absatz erwähnte steuerpflichtige Sachverhalt bezieht, während eines Besteuerungszeitraums gebildet wurde, der an Stj. 2019 und folgende gebunden ist und spätestens am 30.12.2020 endet (Art. 217/1 EStGB 92).

Investitionsrücklage, steuerpflichtig zu 29,58 %

Der Steuersatz beträgt 29,58 % für den Teil der in Art. 194quater EStGB 92 genannten Investitionsrücklage, der gemäß Art. 190 Abs. 4 EStGB 92 steuerpflichtig geworden ist, bevor er für einen Betrag und in den in Art. 194quater § 3 EStGB 92 oder gemäß Art. 194quater § 4 EStGB 92 festgelegten Formen wieder angelegt wurde.

Dieser Steuersatz ist nur dann anwendbar, wenn die Investitionsrücklage, auf die sich der im vorigen Absatz erwähnte steuerpflichtige Sachverhalt bezieht, während eines Besteuerungszeitraums gebildet wurde, der an Stj. 2019 und folgende gebunden ist und spätestens am 30.12.2020 endet (Art. 217/1 § 1 Abs. 1, 4. Spiegelstrich und Abs. 2 und 3 EStGB 92).

Steuerbar zum Exit-Tax-Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 15 % für:

1. steuerpflichtige Beträge aus einer in Artikel 46, § 1, Abs. 2, Artikel 210 § 1 Nr. 5 und 6 und Artikel 211 § 1 Abs. 6 EStGB 92 bezeichneten Verrichtung. Es handelt sich jeweils um folgende Verrichtungen:
 - a) die Einbringung einer oder mehrerer Teilbetriebe oder eines Gesamtvermögens in eine von der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte zugelassene Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder nicht notierte Aktien, in eine beaufsichtigte Immobiliengesellschaft oder einen europäischen langfristigen Investmentfonds,
 - b) die Zulassung durch die Autorität Finanzielle Dienste und Märkte als Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder nicht notierte Aktien oder als beaufsichtigte Immobiliengesellschaft, außer wenn sie zum Zeitpunkt der Zulassung bereits als Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder nicht notierte Aktien oder als beaufsichtigte Immobiliengesellschaft zugelassen war, oder bereits als spezialisierter Immobilieninvestmentfonds beim FÖD Finanzen eingetragen war,
 - c) die Eintragung beim FÖD Finanzen als spezialisierter Immobilieninvestmentfonds, außer wenn dieser zum Zeitpunkt der Eintragung bereits als Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder nicht notierte Aktien oder als beaufsichtigte Immobiliengesellschaft von der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte zugelassen war,
 - d) eine in Art. 210 § 1 Nr. 1 und Nr. 1bis EStGB 92 bezeichnete Fusion oder Aufspaltung, an der eine Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder nicht notierte Aktien, eine beaufsichtigte Immobiliengesellschaft oder ein europäischer langfristiger Investmentfonds, die/der von der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte zugelassen ist oder beim FÖD Finanzen auf der Liste der privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital oder auf der Liste der spezialisierten Immobilieninvestmentfonds eingeschrieben ist, beteiligt war, außer es sind nur solche Gesellschaften an der Verrichtung beteiligt.
2. Mehrwerte, die verwirklicht wurden anlässlich der ausschließlich durch neue Aktien oder Anteile vergüteten Einbringung einer Immobilie in eine Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien oder in eine beaufsichtigte Immobiliengesellschaft, sofern diese die Anwendung der in Artikel 185bis EStGB 92 vorgesehenen Regelung in Anspruch nehmen dürfen.

Diesbezüglich muss die Aufgliederung in einerseits die dem Exit-Tax-Steuersatz von 15 % unterliegende Besteuerungsgrundlage (den Betrag in Zeile 1476 eintragen und eine Aufstellung der Berechnung beilegen) und andererseits die dem normalen Steuersatz unterliegende Besteuerungsgrundlage in einer getrennten, der Erklärung beizulegenden Aufstellung erfasst werden.

Kapital- und Zinszuschüsse im Rahmen von Agrarbeihilfen, steuerpflichtig zu 5 %

Gemäß Art. 139 § 1 Abs. 1 G 23.12.2009 (abgeändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.11.2011 zur Abänderung des Programmgesetzes vom 23. Dezember 2009 in Bezug auf die Beihilfen für die Landwirtschaft und durch Art. 58 des

Gesetzes vom 30.07.2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen) und Art. 217 Abs. 1 Nr. 4 EStGB 92 gilt ein ermäßigter Satz von 5 % auf Kapital- und Zinszuschüsse, die während der Jahre 2008 bis 2014, beziehungsweise ab 2015 unter Berücksichtigung der europäischen Vorschriften im Bereich staatlicher Beihilfen an Landwirte durch die zuständigen regionalen Einrichtungen bewilligt wurden, sofern diese Zuschüsse vor dem 01.01.2008 zugesagt wurden.

Bei vorgenannten Kapitalzuschüssen kann nur der Teil, der gemäß Art. 362 EStGB 92 in das Ergebnis des Besteuerungszeitraums aufgenommen werden muss, zum ermäßigten Satz veranlagt werden.

Die erwähnten Kapital- und Zinszuschüsse müssen bewilligt worden sein, um abschreibbare immaterielle Anlagen oder Sachanlagen zu erwerben oder zu bilden, die nicht als Wiederanlage gemäß Art. 44bis, 44ter, 47 und 194quater EStGB 92 gelten.

Im Falle der Veräußerung einer der im vorigen Absatz erwähnten Anlagen – außer bei einem Schadensfall, einer Enteignung, einer Eigentumsrequirierung oder einem anderen ähnlichen Ereignis –, die in den ersten drei Jahren der Investition erfolgt, wird die ermäßigte Besteuerung in Bezug auf diese Anlage ab dem Besteuerungszeitraum, in dem die Veräußerung stattfand, nicht mehr gewährt.

Der Betrag der steuerpflichtigen Kapital- und Zinszuschüsse wird in Zeile 1481 eingetragen.

Auf die Steuer, die zu dem im 1. Absatz erwähnten ermäßigten Satz von 5 % berechnet wird, kann kein Vorabzug, kein Pauschalanteil ausländischer Steuer und keine Steuergutschrift angerechnet werden (Art. 139 § 2 Abs. 2 G 23.12.2009).

Entnahmen aus bestimmten steuerfreien Rücklagen, steuerpflichtig zu 15 % oder 10 %

Gemäß Art. 519ter § 1 Abs. 1 EStGB 92 wird der Gesellschaftssteuersatz für steuerpflichtige Entnahmen aus bestimmten steuerfreien Rücklagen auf 15 % verringert.

Gemäß Art. 519ter § 1 Abs. 2 EStGB 92 wird der Gesellschaftssteuersatz darüber hinaus auf 10 % verringert für den Teil der Entnahmen, der Investitionen entspricht, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- die Investition muss in dem Besteuerungszeitraum getätigt worden sein, in dem die Entnahme stattgefunden hat,
- die Investition muss in Sachanlagen, die nicht die in Art. 75 Nr. 5 EStGB 92 erwähnten Sachanlagen sind, oder abschreibbare immaterielle Anlagen getätigt worden sein,
- die Investition darf nicht gelten als Wiederanlage oder Zuweisung im Rahmen der Regelung für Mehrwerte auf Betriebsfahrzeuge (Art. 44bis EStGB 92), der Regelung für Mehrwerte auf Binnenschiffe (Art. 44ter EStGB 92), der gestaffelten Besteuerung der Mehrwerte (Art. 47 EStGB 92), des Abzugs für Einkünfte aus Innovationen betreffend die Veräußerung eines geistigen Eigentumsrechts (Art. 205/4 § 5 EStGB 92) und der Regelung für Mehrwerte auf Seeschiffe (Art. 122 § 2 G 02.08.2002).

Diese Bestimmung wird im „Rundschreiben 2019/C/24 über die getrennten Steuersätze auf Entnahmen aus bestimmten steuerfreien Rücklagen“ kommentiert.

RAHMEN – BEGRENZUNG DER ABZÜGE VOM VERBLEIBENDEN GEWINN

Das Feld in Zeile 1496 wird angekreuzt (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen), wenn die Erklärung sich auf einen der ersten vier Besteuerungszeiträume nach der Gründung der Gesellschaft bezieht, die eine „kleine Gesellschaft“ ist.

In diesem Fall ist die Begrenzung nach Art. 207 Abs. 5 EStGB 92 nicht anwendbar auf den Abzug vorheriger in Art. 206 EStGB 92 bezeichneter Verluste der „kleinen Gesellschaft“ während der ersten vier Besteuerungszeiträume nach ihrer Gründung, wie in Art. 145²⁶ § 1 Abs. 3 und 4 EStGB 92 bezeichnet (siehe auch die Rubrik „Grundlage für die Berechnung des Korbes“ im Rahmen „Aufschlüsselung der Gewinne“).

RAHMEN – GETRENNTE STEUERN

Nicht nachgewiesene Ausgaben, Vorteile jeglicher Art oder Einkünfte aus Urheberrechten und ähnlichen Rechten, verschleierte Gewinne und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art

Hier handelt es sich um die in Art. 219 EStGB 92 genannten nicht nachgewiesenen Ausgaben, Vorteile jeglicher Art oder Einkünfte aus Urheberrechten und ähnlichen Rechten, verschleierte Gewinne und die in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 genannten finanziellen Vorteile oder Vorteile jeglicher Art.

Es betrifft:

1. folgende Ausgaben:

- a) Provisionen, Maklergebühren, Handelsrabatte oder andere, gelegentliche oder nicht gelegentliche Sitzungsgelder oder Honorare, Gratifikationen, Vergütungen oder Vorteile jeglicher Art, die für die Empfänger in Belgien oder nicht

in Belgien steuerpflichtige Berufseinkünfte darstellen, mit Ausnahme der Entlohnungen von mithelfenden Ehepartnern,

- b) Entlohnungen, Pensionen, Renten oder als solche geltende Zulagen, die Personalmitgliedern und Unternehmensleitern, ehemaligen Personalmitgliedern und ehemaligen Unternehmensleitern oder ihren Rechtsnachfolgern gezahlt werden, mit Ausnahme der für die Empfänger steuerfreien Sozialvorteile,
- c) Pauschalentschädigungen, die Personalmitgliedern als Erstattung tatsächlicher Kosten bewilligt werden, die dem Arbeitgeber obliegen,

2. in Art. 31 Abs. 2 Nr. 2 und 32 Abs. 2 Nr. 2 EStGB 92 erwähnte Vorteile jeglicher Art,

3. Einkünfte gemäß Art. 17 § 1 Nr. 3 EStGB 92 in Bezug auf Urheberrechte und ähnliche Rechte und Nr. 5,

4. verschleierte Gewinne, mit Ausnahme der in Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EStGB 92 genannten Rücklagen, die nicht im Gesellschaftsvermögen enthalten sind und die nicht das Ergebnis einer Ablehnung von Werbungskosten sind,

5. in Art. 53 Nr. 24 EStGB 92 genannte finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art.

a) Getrennte Steuer auf nicht nachgewiesene Ausgaben, Vorteile jeglicher Art oder Einkünfte aus Urheberrechten und ähnlichen Rechten und auf finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art zum Satz von 50 %

Hier müssen die nicht nachgewiesenen Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, die nicht nachgewiesenen Einkünfte aus Urheberrechten und ähnlichen Rechten, die *ab dem 01.01.2021 zuerkannt oder gezahlt* wurden, sowie die finanziellen Vorteile oder Vorteile jeglicher Art, für die der Steuerpflichtige nachweist, dass der Endbegünstigte eine juristische Person ist, eingetragen werden.

b) Getrennte Steuer auf nicht nachgewiesene Ausgaben, Vorteile jeglicher Art oder Einkünfte aus Urheberrechten und ähnlichen Rechten, auf verschleierte Gewinne und finanzielle Vorteile oder Vorteile jeglicher Art zum Satz von 100 %

Hier müssen die nicht nachgewiesenen Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art, die nicht nachgewiesenen Einkünfte aus Urheberrechten und ähnlichen Rechten, die *ab dem 01.01.2021 zuerkannt oder gezahlt* wurden, sowie die finanziellen Vorteile oder Vorteile jeglicher Art, die nicht unter a) fallen, sowie die verschleierte Gewinne angegeben werden.

Die unter 1., 2. und 3. erwähnten Ausgaben, Vorteile jeglicher Art oder Einkünfte müssen allerdings nicht angegeben werden, wenn der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass der Betrag dieser Ausgaben, Vorteile jeglicher Art oder Einkünfte effektiv in einer vom Empfänger gemäß Art. 305 EStGB 92 eingereichten Erklärung oder in einer vom Empfänger im Ausland eingereichten gleichartigen Erklärung enthalten ist (Art. 219 Abs. 5 EStGB 92).

Ebenso müssen diese Ausgaben, Vorteile jeglicher Art oder Einkünfte nicht angegeben werden, wenn der Empfänger spätestens innerhalb von 2 Jahren und 6 Monaten ab dem 1. Januar des betreffenden Steuerjahres eindeutig identifiziert worden ist oder wenn der Betrag in einer Steuerveranlagung enthalten ist, die mit Zustimmung des ansässigen Empfängers innerhalb der in Art. 354 Abs. 1 und 2 und Art. 358 EStGB 92 genannten Fristen festgelegt wurde (Art. 219 Abs. 6 CIR 92).

Getrennte Steuer auf besteuerte Rücklagen zu Lasten von zugelassenen Kreditgesellschaften zum Satz von 34 %

Es handelt sich um die getrennte Steuer zu Lasten von:

- Kreditvereinigungen und Kreditgarantiegesellschaften, die Mitglied im Verband des Berufskredits sind, und von der Landwirtschaftskredit AG zugelassene Kreditanstalten auf den Gesamtbetrag der besteuerten Rücklagen, so wie sie am Ende des an Stj. 1993 gebundenen Besteuerungszeitraums bestanden,
- in Art. 216 Nr. 2 Buchstabe a) EStGB 92, so wie dieser vor der Aufhebung durch Art. 49 G 18.12.2015 bestand, bezeichnete Gesellschaften auf den Gesamtbetrag der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums, die im Laufe der Besteuerungszeiträume gebildet wurden, die an Stj. 2003 und vorherige gebunden sind,
- in Art. 216 Nr. 2 Buchstabe b) EStGB 92 bezeichnete Gesellschaften auf den Gesamtbetrag der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums, die gebildet wurden im Laufe eines Besteuerungszeitraums, der an Stj. 2003 und vorherige gebunden ist.

Wenn während des Besteuerungszeitraums eine Verrichtung oder ein Ereignis stattgefunden hat, die/das in Art. 219bis § 1 oder 2 EStGB 92 erwähnt wird, muss hier der Betrag der vorerwähnten besteuerten Rücklagen erklärt werden.

Im Rahmen von Transaktionen zur Übertragung von Rücklagen oder zur Ausschüttung von Dividenden zwischen zwei in Art. 216 Nr. 2 Buchstabe b) EStGB 92 genannten Gesellschaften wird keine Steuer geschuldet (Art. 219bis § 2 Abs. 5 und 6 EStGB 92).

Getrennte Steuer auf besteuerte Rücklagen zu Lasten von zugelassenen Kreditgesellschaften zum Satz von 28 %

Es handelt sich um die getrennte Steuer zu Lasten von:

- in Art. 216 Nr. 2 Buchstabe a) EStGB 92, so wie dieser vor der Aufhebung durch Art. 49 G 18.12.2015 bestand, bezeichnete Gesellschaften auf den Gesamtbetrag der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums, die im Laufe eines Besteuerungszeitraums gebildet wurden, der an ein Stj. nach Stj. 2003 jedoch vor Stj. 2017 gebunden ist (Art. 219bis § 2 Abs. 1, 3 und 4 EStGB 92),
- in Art. 216 Nr. 2 Buchstabe b) EStGB 92 bezeichnete Gesellschaften auf den Gesamtbetrag der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums, die im Laufe eines Besteuerungszeitraums gebildet wurden, der spätestens am 31.12.2017 beginnt und an die Stj. 2004 bis 2019 gebunden ist.

Wenn während des Besteuerungszeitraums eine Transaktion oder ein Ereignis stattgefunden hat, die/das in Art. 219bis § 2 EStGB 92 erwähnt wird, muss hier der Betrag der vorerwähnten besteuerten Rücklagen erklärt werden.

Im Rahmen von Transaktionen zur Übertragung von Rücklagen oder zur Ausschüttung von Dividenden zwischen zwei in Art. 216 Nr. 2 Buchstabe b) EStGB 92 genannten Gesellschaften wird keine Steuer geschuldet (Art. 219bis § 2 Abs. 5 und 6 EStGB 92).

Getrennte Steuer auf besteuerte Rücklagen zu Lasten von zugelassenen Kreditgesellschaften zum Satz von 24 %

Es handelt sich hier um die getrennte Steuer zu Lasten von in Art. 216 Nr. 2 Buchstabe b) EStGB 92 genannten Gesellschaften auf den Gesamtbetrag der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums, die im Laufe eines frühestens am 01.01.2018 und spätestens am 31.12.2019 beginnenden Besteuerungszeitraums gebildet wurden, der an die Stj. 2019 bis 2021 gebunden ist.

Wenn während des Besteuerungszeitraums eine Transaktion oder ein Ereignis stattgefunden hat, die/das in Art. 219bis § 2 EStGB 92 erwähnt wird, muss hier der Betrag der vorerwähnten besteuerten Rücklagen erklärt werden.

Im Rahmen von Transaktionen zur Übertragung von Rücklagen oder zur Ausschüttung von Dividenden zwischen zwei in Art. 216 Nr. 2 Buchstabe b) EStGB 92 genannten Gesellschaften wird keine Steuer geschuldet (Art. 219bis § 2 Abs. 5 und 6 EStGB 92).

Getrennte Steuer auf besteuerte Rücklagen zu Lasten von zugelassenen Kreditgesellschaften zum Satz von 20 %

Es handelt sich um die getrennte Steuer zu Lasten von in Art. 216 Nr. 2 Buchstabe b) EStGB 92 genannten Gesellschaften auf den Gesamtbetrag der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums, die im Laufe eines frühestens am 01.01.2020 beginnenden Besteuerungszeitraums gebildet wurden, der an Stj. 2021 und nachfolgende gebunden ist.

Wenn während des Besteuerungszeitraums eine Transaktion oder ein Ereignis stattgefunden hat, die/das in Art. 219bis § 2 EStGB 92 erwähnt wird, muss hier der Betrag der vorerwähnten besteuerten Rücklagen erklärt werden.

Im Rahmen von Transaktionen zur Übertragung von Rücklagen oder zur Ausschüttung von Dividenden zwischen zwei in Art. 216 Nr. 2 Buchstabe b) EStGB 92 genannten Gesellschaften wird keine Steuer geschuldet (Art. 219bis § 2 Abs. 5 und 6 EStGB 92).

Getrennte Steuer auf ausgeschüttete Dividenden zu Lasten von Gesellschaften, die Kredite für handwerkliche Ausrüstung gewähren dürfen, und von Wohnungsbaugesellschaften

Hier handelt es sich um den Betrag der Dividenden, die ausgeschüttet werden:

- von in Art. 216 Nr. 2 Buchstabe b) EStGB 92 (Art. 219bis § 3 Abs. 1 EStGB 92) erwähnten Gesellschaften,
- von in Art. 216 Nr. 2 Buchstabe a) EStGB 92, so wie dieser vor seiner Änderung durch Art. 49 G 18.12.2015 bestand, bezeichneten Gesellschaften, insofern die Dividenden aus Rücklagen stammen, die im Laufe eines Besteuerungszeitraums gebildet wurden, der an ein Stj. vor Stj. 2017 gebunden ist (Art. 219bis § 3 Abs. 1 und 3 EStGB 92).

Für die Anwendung der Regelung wird davon ausgegangen, dass die ältesten Rücklagen als Erstes zurückgenommen werden (Art. 219bis § 4 EStGB 92).

Im Rahmen einer Ausschüttung von Dividenden zwischen zwei in Art. 216 Nr. 2 Buchstabe b) EStGB 92 genannten Gesellschaften wird keine Steuer geschuldet (Art. 219bis § 3 Abs. 4 EStGB 92).

Getrennte Steuer auf den Teil des Buchgewinns nach Steuern, der der Liquidationsrücklage zugeführt wurde

Hier muss der Teil des Buchgewinns nach Steuern eingetragen werden, der für den Besteuerungszeitraum wie in Art. 184quater EStGB 92 erwähnt in der Liquidationsreserve verbucht wurde.

RAHMEN – GETRENNTE STEUER AUF DIE ÜBERBEWERTUNG DER STEUERFREIEN GEWINNE ZUR STÄRKUNG DER ZAHLUNGSFÄHIGKEIT UND DES EIGENKAPITALS INFOLGE DER COVID-19-PANDEMIE

Hier handelt es sich um die in Art. 219ter EStGB 92 erwähnte getrennte Steuer, die gegebenenfalls erhoben wird, wenn der vorher gemäß Art. 194septies/1 § 1 EStGB 92 steuerfreie Betrag gemäß § 4 desselben Artikels steuerpflichtig wird (siehe auch die Rubriken „Rücklage zur Stärkung der Zahlungsfähigkeit und des Eigenkapitals infolge der COVID-19-Pandemie“ im Rahmen „Rücklagen, B. Steuerfreie Gewinnrücklagen“ und „Erhöhung der Besteuerungsgrundlage zum Ausgleich der Senkung des normalen Tarifs für den Fall, dass eine Rücklage im vorherigen Besteuerungszeitraum infolge der COVID-19-Pandemie von der Steuer befreit wurde“ im Rahmen „Nicht zugelassene Ausgaben und sonstige Bestandteile des Ergebnisses“).

Diese Bestimmung wird im „Rundschreiben 2020/C/122 über die steuerfreie Rücklage zur Stärkung der Zahlungsfähigkeit und des Eigenkapitals von Gesellschaften infolge der COVID-19-Pandemie“ kommentiert.

(Aufstellung 275 COV)

RAHMEN – BESONDERE STEUERN IN BEZUG AUF VOR 01.01.1990 VERWIRKLICHTE VERRICHTUNGEN

Gesamt- oder Teilverteilung von Gesellschaftsvermögen

Diese Rubrik darf nur dann ausgefüllt werden, wenn die betreffenden Verrichtungen vor dem 01.01.1990 getätigt wurden. Andernfalls wird auf den Rahmen „Ausgeschüttete Dividenden“, Rubrik „Tod, Rücktritt oder Ausschluss eines Gesellschafters“ und „Verteilung des Gesellschaftsvermögens“ verwiesen.

Bei Gesamtverteilung des Gesellschaftsvermögens irgendeiner Gesellschaft oder bei Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Personengesellschaft (d. h. offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft oder Gesellschaft ausländischen Rechts, deren Rechtsform einer o. a. Rechtsform gleichgestellt werden kann) muss eine Aufstellung vorgelegt werden mit Angabe pro Teilhaber:

- a) der (in bar, in Wertpapieren oder auf andere Weise) verteilten Beträge,
- b) des in die Verteilung einbezogenen eingezahlten, eventuell neu bewerteten Kapitals,
- c) der Beträge, die eventuell aus Rücklagen entnommen wurden, die früher zu Lasten der Gesellschafter besteuert wurden,
- d) der Differenz (a – b – c) oder des steuerpflichtigen Überschusses, aufgeteilt in den Teil, der die früheren Gewinnrücklagen nicht übersteigt und zum Satz von 33 % besteuert wird, und in einen anderen Teil, der zum Satz von 16,5 % besteuert wird, wobei die Sondersteuer nicht auf die früheren Gewinnrücklagen angewandt wird, die als den Teilhabern oder Verwaltern zugeteilt gelten, und wobei die auf Beteiligungen und Wertpapierbestände erzielten Mehrwerte nur der Steuer zum Satz von 16,5 % unterliegen, wenn sie die vorher auf die gleichen Teile zugelassenen Wertminderungen übersteigen.

Wenn die Verteilung des Gesellschaftsvermögens stufenweise erfolgt, gibt dies Anlass zur Besteuerung, jedes Mal wenn eine Verteilung die Differenz überschreitet zwischen einerseits dem Betrag des bei der Auflösung eingezahlten Kapitals, das entsprechend den am Datum dieser Verteilung anwendbaren Koeffizienten neu bewertet wird, und andererseits den früheren Verteilungen, die selbst gemäß den an demselben Datum anwendbaren Koeffizienten neu bewertet werden für die Jahre, in denen diese Verteilungen stattfanden.

Vorteile jeglicher Art, gewährt von in Liquidation befindlichen Gesellschaften

Diese Rubrik wird nur dann ausgefüllt, wenn die Liquidation der Gesellschaft vor dem 01.01.1990 erfolgt ist.

Es handelt sich um Vorteile jeglicher Art, die in Liquidation befindliche Gesellschaften anderen natürlichen oder juristischen Personen als den Liquidatoren dieser Gesellschaften gewähren, außer diese Vorteile werden direkt oder indirekt für die Festlegung der steuerpflichtigen Einkünfte der Empfänger berücksichtigt.

RAHMEN – ERSTATTUNG DER VORHER GEWÄHRTEN STEUERGUTSCHRIFT FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Hier wird der Teil der vorher gewährten Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung eingetragen, der in Anwendung von Artikel 82 § 3 K.E./EStGB 92 in Form eines zusätzlichen Steuerbetrags erstattet werden muss, wenn die Bedingung aus Art. 82 § 2 K.E./EStGB 92 während des Besteuerungszeitraums nicht mehr eingehalten wird (d. h. wenn die fraglichen Investitionen während des Besteuerungszeitraums für andere Zwecke als Forschung und Entwicklung benutzt werden).

RAHMEN – NICHT STEUERPFLICHTIGE BESTANDTEILE

- Steuerfreie unentgeltliche Zuwendungen

Es handelt sich um unentgeltliche Geldzuwendungen von mindestens 40 Euro:

- a) an Einrichtungen, die in den Geltungsbereich des Dekrets vom 12. Juni 1991 (Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft) oder des Dekrets vom 5. September 1994 (Universitätsstudien und akademische Grade in der Französischen Gemeinschaft) fallen, an Hochschulen, die in den Geltungsbereich des Dekretes der Flämischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2013 zur Sanktionierung der Bestimmungen der Dekrete bezüglich des Hochschulwesens oder des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 7. November 2013 zur Bestimmung der Hochschullandschaft und der akademischen Organisation des Studiums oder des Sonderdekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. Februar 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule fallen, an *zugelassene* Universitätskrankenhäuser oder ähnliche Einrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, sowie an juristische Personen in Form einer Stiftung, die von den vorgenannten *zugelassenen* Universitätskrankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums eigens zu dem Zweck gegründet wurde, die in einem gemeinnützigen Rahmen erhaltenen Gelder, einschließlich unentgeltliche Geldzuwendungen, zu verwalten,
- b) an Königliche Akademien, an den „*Federaal Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek – Fonds fédéral de la Recherche scientifique – FFWO / FFRS*“, an den „*Fonds voor Wetenschappelijk Onderzoek – Vlaanderen – FWO*“ an den „*Fonds de la Recherche scientifique – FNRS / FRS – FNRS*“, sowie an *zugelassene* Institute für wissenschaftliche Forschung oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf vergleichbare Weise *zugelassen* sind, die nicht unmittelbar mit politischen Parteien oder Listen verbunden sind,
- c) an öffentliche Sozialhilfezentren sowie an Zusammenschlüsse mit Rechtspersönlichkeit, nur zwischen öffentlichen Sozialhilfezentren,
- d) an *zugelassene* kulturelle Einrichtungen, die in Belgien ansässig sind und einen Einflussbereich haben, der sich auf eine der Gemeinschaften oder auf das ganze Land erstreckt, oder an kulturelle Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und einen Einflussbereich haben, der sich auf einen Gliedstaat oder eine Region des betreffenden Staates oder auf das ganze Land erstreckt, und die vergleichbar *zugelassen* sind,
- e) an *zugelassene* Einrichtungen, die Kriegsoffer, Personen mit Behinderung, Betagte, geschützte Minderjährige oder Bedürftige unterstützen, oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die vergleichbar *zugelassen* sind,
- f) an das Belgische Rote Kreuz oder an einen nationalen Verband des Roten Kreuzes in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, an die König-Balduin-Stiftung, an das Europäische Zentrum für vermisste und sexuell ausgebeutete Kinder – Belgien – Stiftung belgischen Rechts, an den Palast der Schönen Künste, an das Königliche Theater der Monnaie und an das Nationalorchester von Belgien,
- g) an regionale Katastrophenfonds und ihre administrativen Finanzierungsorganismen, an die Provinzialfonds für Naturkatastrophen sowie an zu diesem Zweck *zugelassene* Einrichtungen, die zur Unterstützung von Opfern von Naturkatastrophen gegründet wurden oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die vergleichbar *zugelassen* sind,
- h) an durch die Regionalregierung oder die zuständige Einrichtung geschaffene oder *zugelassene* beschützte Werkstätten oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die vergleichbar *zugelassen* sind,
- i) an *zugelassene* Einrichtungen, deren Aufgabe die Erhaltung der Natur oder der Umweltschutz ist oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die vergleichbar *zugelassen* sind,
- j) an *zugelassene* Einrichtungen, deren Zweck darin besteht, Denkmäler und Landschaften, deren Einflussbereich sich auf das ganze Land, eine der Regionen oder die Deutschsprachige Gemeinschaft erstreckt, zu erhalten oder zu schützen oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die vergleichbar *zugelassen* sind,

- k) an VoG, deren Zweck darin besteht, Tierheime zu betreiben, die die in Artikel 5 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere oder die in Artikel D.32 des Wallonischen Gesetzbuches über den Tierschutz vorgesehene Zulassung erhalten haben und die die vom König auf Vorschlag des Ministers der Finanzen festgelegten Bedingungen erfüllen, oder an ähnliche Vereinigungen und Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die vergleichbar *zugelassen* sind,
- l) an *zugelassene* Einrichtungen, die im Bereich der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Gesetzes vom 5. Mai 1997 über die Koordinierung der föderalen Politik der nachhaltigen Entwicklung tätig sind, oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die vergleichbar *zugelassen* sind,
- m) an *zugelassene* Einrichtungen, die Entwicklungsländern Hilfe leisten, oder an ähnliche Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die vergleichbar *zugelassen* sind,
- n) an *zugelassene* Vereinigungen und Einrichtungen, die Opfern schwerer Industrieunfälle Hilfe leisten, oder an ähnliche Vereinigungen und Einrichtungen eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die vergleichbar *zugelassen* sind,
- o) an Staatsmuseen und an die Gemeinschaften, Regionen, Provinzen, Gemeinden und Sozialhilfezentren, unter der Bedingung, dass sie ihren Museen bereitgestellt werden.

Der als unentgeltliche Zuwendungen abzugsfähige Gesamtbetrag darf 5 % des Gewinns vor Abzug dieser Zuwendungen nicht überschreiten, d. h. 5 % des in Zeile 1412 eingetragenen positiven Betrags mit einem absoluten Höchstbetrag von 500.000 Euro.

Gemäß Art. 75 des Gesetzes vom 21.01.2022 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen wird dieser absolute Höchstbetrag jedoch von 500.000 Euro auf 2.500.000 Euro erhöht, sofern die Differenz zwischen diesen beiden Beträgen ausschließlich aus unentgeltlichen Zuwendungen besteht, die im Laufe des Jahres 2021 an einen unter Buchstabe g) hiervor genannten Katastrophenfonds oder an dessen für die Sammlung von Geldmitteln zuständige Verwaltungsorgane geleistet wurden. Diese Erhöhung von 2.000.000 Euro gilt nur einmal, unabhängig von der Anzahl Besteuerungszeiträume, die an das Kalenderjahr 2021 gebunden sind.

- Steuerbefreiung für Sozialverbindlichkeiten aufgrund des Einheitsstatuts

Hier handelt es sich um die in Art. 67quater EStGB 92 vorgesehene Steuerbefreiung bis zu einem bestimmten Betrag der Entlohnungen, die Arbeitnehmern zuerkannt werden, die bei dem betreffenden Steuerpflichtigen mindestens 5 Dienstjahre nach dem 01.01.2014 aufweisen.

Der Betrag der Gewinne, der pro Arbeitnehmer für den Besteuerungszeitraum von der Steuer zu befreien ist, beläuft sich auf:

- drei Wochenlöhne ab dem 6. Dienstjahr bis einschließlich des 20. Dienstjahres, das von diesem Arbeitnehmer nach dem 01.01.2014 begonnen wurde,
- einen Wochenlohn ab dem 21. Dienstjahr, das dieser Arbeitnehmer nach dem 01.01.2014 begonnen hat.

Der Höchstbetrag der Entlohnung, auf die die Freistellung berechnet wird, ist festgelegt auf (Art. 46ter KE/EStGB 92):

- 100 % des Teilbetrags von 0,01 Euro bis 1.500,00 Euro,
- 30 % des Teilbetrags von 1.500,01 Euro bis 2.600,00 Euro.

Der oben genannte Betrag der zu befreienden Gewinne wird über den Besteuerungszeitraum und die folgenden 4 Besteuerungszeiträume mit einem Satz von 20 % pro Besteuerungszeitraum verteilt.

Der zu berücksichtigende monatliche Bruttolohn ist der durchschnittliche monatliche Bruttolohn vor Abzug der persönlichen Beiträge zur sozialen Sicherheit, berechnet auf der Grundlage der Gesamtanzahl Monate des Besteuerungszeitraums, für den die Steuerbefreiung beantragt wird. Zur Ermittlung des Wochenlohns wird der Höchstbetrag des monatlichen Bruttolohns mit 3 multipliziert und durch 13 geteilt.

Um in den Genuss dieser Befreiung zu kommen, ist die Gesellschaft verpflichtet, jährlich über die elektronische Anwendung Belcotax-on-Web eine Liste mit den Namen der eingestellten Arbeitnehmer zu übermitteln, sowie für alle Arbeitnehmer (Art. 46quater K.E./EStGB 92):

- die vollständige Identität sowie, gegebenenfalls, die nationale Nummer oder die von der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit vergebene Bis-Identifikationsnummer,
- das Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
- das erlangte Dienstalter innerhalb des Einheitsstatuts,
- den Betrag der Steuerbefreiung,

- gegebenenfalls das Enddatum des Arbeitsvertrags,
- gegebenenfalls den Betrag, der gemäß Art. 67quater Abs. 8 EStGB 92 im Gewinn des Besteuerungszeitraums enthalten ist,
- die dem Arbeitnehmer gezahlten oder zuerkannten steuerpflichtigen Bruttoentlohnungen, einschließlich der Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Sicherheit, gegebenenfalls zu begrenzen auf den in Absatz 3 hiervor festgelegten Betrag.
- *Steuerbefreiung der regionalen Ausgleichsentschädigungen für Verdienstaustausch bei öffentlichen Arbeiten*

Hier handelt es sich um die in Art. 67quinquies EStGB 92 bezeichneten Ausgleichsentschädigungen für Verdienstaustausch, das heißt die erhaltenen Ausgleichsentschädigungen für Verdienstaustausch, die gemäß Gesetz vom 03.12.2005 zur Einführung einer Ausgleichsentschädigung für Verdienstaustausch zugunsten Selbständiger, deren Arbeit aufgrund von Arbeiten auf öffentlichem Eigentum beeinträchtigt ist, oder gemäß einer anderen regionalen Regelung zugunsten von Unternehmen, deren Arbeit aufgrund von Arbeiten auf öffentlichem Eigentum beeinträchtigt ist, von den Regionen zuerkannt werden.

- *Sonstige nicht steuerpflichtige Bestandteile*

Es handelt sich hier um:

- Erstattungen von in Artikel 53 Nr. 6 EStGB 92 erwähnten Geldbußen,
- alle anderen nicht steuerpflichtigen Beträge außer jenen, die ausdrücklich in Art. 206/1 bis 207/2 EStGB 92 genannt werden.

RAHMEN – MEHRWERTE BEIM BEITRITT VON SEESCHIFFEN ZUR PAUSCHALSTEUERREGELUNG NACH TONNAGE

Zu erteilende Auskünfte

Werden auf Antrag des Steuerpflichtigen die steuerpflichtigen Gewinne aus der Seeschifffahrt pauschal festgesetzt anhand der Tonnage der Seeschiffe, die diese Gewinne erzeugt haben (Art. 116 G 02.08.2002), müssen der Mehrwert beim Beitritt des Seeschiffes, wie dieser in Art. 119 § 2 Abs. 3 G 02.08.2002 festgelegt ist, sowie die Nettotonnage dieses Seeschiffes für jedes *ab dem 01.01.2018 registrierte* Seeschiff festgelegt werden.

Diese Daten sind anzugeben in der Erklärung des Steuerjahres, das mit dem Besteuerungszeitraum verbunden ist, in dem das Seeschiff in der Pauschalsteuerregelung nach Tonnage registriert wurde, und für die 9 nachfolgenden Besteuerungszeiträume (Art. 119 § 2 Abs. 2 G 02.08.2002).

In diesem Fall:

- Vermerken Sie in Zeile 1621 den Gesamtbetrag der Mehrwerte beim Beitritt der Seeschiffe zur Pauschalsteuerregelung nach Tonnage gemäß Art. 119 § 2 Abs. 3 G 02.08.2002 und machen Sie gegebenenfalls genaue Angaben zu jedem Schiff in einer separaten Anlage, der der Erklärung beizufügen ist.
- Vermerken Sie in Zeile 1622 die Nettotonnage der Flotte beim Beitritt der Gesellschaft zur Pauschalsteuerregelung nach Tonnage und machen Sie gegebenenfalls genaue Angaben zu jedem Schiff in einer separaten Anlage, der der Erklärung beizufügen ist.
- Vermerken Sie in Zeile 1623 die Nettotonnage der Flotte während dieses Besteuerungszeitraums und machen Sie gegebenenfalls genaue Angaben zu jedem Schiff in einer separaten Anlage, der der Erklärung beizufügen ist.

Steuerpflichtiger Betrag

Tragen Sie in Zeile 1625 den Betrag der Mehrwerte beim Beitritt von Seeschiffen zur Pauschalsteuerregelung nach Tonnage ein, die nach Art. 119 § 2 Abs. 4, 5 oder 6 G 02.08.2002 steuerpflichtig sind. Machen Sie gegebenenfalls genaue Angaben zu jedem Schiff in einer separaten Anlage, der der Erklärung beizufügen ist.

Vermerken Sie in Zeile 1626 den Betrag des noch nicht angerechneten Teils des in Art. 123 G 02.08.2002 bezeichneten Investitionsabzugs, der zu dem Zeitpunkt verbleibt, zu dem die Gewinne aus der Seeschifffahrt erstmals nach Tonnage ermittelt werden (*Aufstellung 275 U*).

Tragen Sie in Zeile 1627 die Differenz zwischen dem Betrag in Zeile 1625 und dem Betrag in Zeile 1626 ein. Dies ist der effektiv steuerpflichtige Betrag (siehe auch Rahmen „Aufschlüsselung der Gewinne“, Rubrik „Nettobetrag der Mehrwerte beim Beitritt von Seeschiffen zur Pauschalsteuerregelung nach Tonnage“).

RAHMEN – ENDGÜLTIG BESTEUERTE EINKÜNFTE

Endgültig besteuerte Einkünfte aus Werten, die in einer festen Niederlassung in einem Land angelegt sind, deren Gewinne aufgrund internationaler Abkommen steuerfrei sind, sind hier nicht betroffen.

Die endgültig besteuerten Einkünfte aus Werten, die in einer belgischen Einrichtung investiert wurden oder in einer ausländischen Einrichtung, deren Gewinne nicht aufgrund von internationalen Abkommen steuerfrei sind, müssen entsprechend aufgeschlüsselt werden.

Gelten grundsätzlich als endgültig besteuerte Einkünfte:

1. Dividenden, ausgenommen Einkünfte, die anlässlich der Veräußerung ihrer eigenen Aktien oder Anteile an eine Gesellschaft oder bei der vollständigen oder teilweisen Aufteilung des Vermögens einer Gesellschaft erzielt werden,
2. die Plusdifferenz zwischen erhaltenen Summen oder dem Wert erhaltener Bestandteile und dem Anschaffungs- oder Investitionswert von Aktien oder Anteilen, die von der Gesellschaft erworben, ausgezahlt oder umgetauscht werden, die sie ausgegeben hatte, eventuell erhöht um diesbezügliche Mehrwerte, die vorher aufgezeichnet und nicht steuerfrei waren, in dem Maße, wie diese Plusdifferenz eine Dividende darstellt, auf die Artikel 186, 187 oder 209 EStGB 92 oder ähnliche Bestimmungen ausländischen Rechts angewandt werden.

Die vorgenannten Einkünfte werden zunächst erhöht um die Inkasso- und Verwahrungskosten und andere ähnliche Kosten, die von diesen Einkünften abgezogen oder auf sie angerechnet wurden, und anschließend um den Mobiliensteuervorabzug.

Außer wenn sich eine Plusdifferenz aus der Anwendung von Artikel 211 § 2 Abs. 3 EStGB 92 oder von Bestimmungen mit ähnlicher Wirkung in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ergibt, sind vorerwähnte Einkünfte nur abzugsfähig, sofern:

- a) zum Zeitpunkt der Zuerkennung oder Ausschüttung dieser Einkünfte die Gesellschaft, die die Einkünfte bezieht, am Kapital der Gesellschaft, die sie ausschüttet, eine Beteiligung von mindestens 10 % oder mit einem Investitionswert von mindestens 2.500.000 Euro besitzt (für Vereinbarungen über Leistungen dinglicher Sicherheiten und Anleihen in Bezug auf Finanzinstrumente, die *ab dem 01.02.2005 abgeschlossen* wurden, gilt die in Artikel 2 § 2 EStGB 92 erwähnte Fiktion der Nichtübertragung von Eigentum nicht),
- b) diese Einkünfte sich auf Aktien oder Anteile beziehen, die während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr in Volleigentum sind oder waren.

Diese Bedingungen gelten jedoch nicht für Einkünfte:

1. die von Investmentgesellschaften und beaufsichtigten Immobiliengesellschaften bezogen wurden,
2. die von in Art. 180 Abs. 1 Nr. 1 EStGB 92 genannten Interkommunalen, Zusammenarbeitsverbänden, Projektvereinigungen, autonomen Gemeinderegionen und Vereinigungen gewährt oder zuerkannt wurden,
3. die von Investmentgesellschaften und beaufsichtigten Immobiliengesellschaften gewährt oder zuerkannt wurden.

Der Umtausch von Aktien oder Anteilen aufgrund von in Artikel 45 EStGB 92 erwähnten Verrichtungen oder der Erwerb oder die Veräußerung von Aktien oder Anteilen aufgrund steuerneutraler Verrichtungen, die in Artikel 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2, 211, 214 § 1 und 231 §§ 2 und 3 EStGB 92 erwähnt sind, gelten für die Anwendung von Punkt b) des vorigen Absatzes als nicht erfolgt.

Diese Einkünfte sind nicht als endgültig besteuerte Einkünfte abzugsfähig, wenn sie aufgrund von Aktien oder Anteilen bezogen werden, die aufgrund einer Vereinbarung über die Leistung von dinglichen Sicherheiten oder eines Verleihs mit Bezug auf Finanzinstrumente erworben wurden, die *ab dem 01.02.2005 abgeschlossen* wurden.

Darüber hinaus sind diese Einkünfte in den folgenden Fällen nicht als endgültig besteuerte Einkünfte abzugsfähig.

Erster Fall

Die Einkünfte werden von einer Gesellschaft gewährt oder zuerkannt:

- die nicht der Gesellschaftssteuer oder einer vergleichbaren ausländischen Steuer unterliegt
- oder die in einem Land ansässig ist, in dem die Bestimmungen des allgemeinen Rechts in Bezug auf Steuern erheblich vorteilhafter sind als in Belgien
- oder, wenn diese Einkünfte *ab dem 01.01.2021* gewährt oder zuerkannt wurden, die in einem Land oder Gebiet ansässig ist, das am Ende des Besteuerungszeitraums in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete aufgeführt ist.

Die in Abs. 1 erwähnten Bestimmungen des allgemeinen Rechts gelten in den in Art. 73^{4quater} K.E./EStGB 92 genannten Fällen als erheblich vorteilhafter als in Belgien.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Dividenden, die von in Art. 180 Abs. 1 Nr.1 EStGB 92 bezeichneten Interkommunalen, Zusammenarbeitsverbänden, Projektvereinigungen, autonomen Gemeinderegionen und Vereinigungen gewährt oder zuerkannt wurden.

Zweiter Fall

Diese Einkünfte werden von einer Finanzierungsgesellschaft, einer Geldanlagegesellschaft oder einer Investmentgesellschaft, andere als die im dritten Fall hiernach bezeichneten, gewährt oder zuerkannt, die zwar im Land ihres Steuerwohnsitzes der Gesellschaftssteuer oder einer ausländischen, der Gesellschaftssteuer ähnlichen Steuer unterliegt, zu deren Gunsten in diesem Land aber ein vom allgemeinen Recht abweichendes Besteuerungssystem angewandt wird.

Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht:

1. auf Dividenden, die von Investmentgesellschaften ausgeschüttet werden, deren Satzung die jährliche Verteilung von mindestens 90 % der Einkünfte vorsehen, die sie erzielt haben, nach Abzug von Entlohnungen, Provisionen und Kosten, und auf europäische langfristige Investmentfonds, sofern und in dem Maße, wie diese Einkünfte hervorgehen:
 - aus Dividenden, die selbst die in Art. 203 § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EStGB 92 erwähnten Abzugsbedingungen erfüllen,
 - oder aus Mehrwerten, die die Gesellschaften auf Aktien oder Anteile verwirklicht haben, die aufgrund von Art. 192 § 1 EStGB 92 für die Befreiung in Betracht kommen.
2. auf Dividenden, die von in Art. 298 G 19.04.2014 bezeichneten privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital ausgeschüttet werden, sofern diese Einkünfte aus Mehrwerten stammen, die auf Anlagen nach Art. 192 § 3 Nr. 1 und 2 EStGB 92 verwirklicht werden, oder aus Dividenden, die aus diesen Anlagen hervorgehen,
3. auf Dividenden, die aufgrund einer direkten oder indirekten Beteiligung an einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Finanzierungsgesellschaft erzielt wurden, die für den Aktionär rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, sofern und in dem Maße, wie die Summe der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums und des eingezahlten Kapitals am Ende dieses Zeitraums der Finanzierungsgesellschaft 33 % der Schulden nicht übersteigt.

Dieser Ausschluss gilt in Bezug auf die von einem europäischen langfristigen Investmentfonds gewährten oder zuerkannten Einkünfte auch nicht für den Teil der gewährten oder zuerkannten Einkünfte, der sich aus Einkünften aus unbeweglichen Gütern ergibt:

- die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegen sind oder in einem Staat, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, unter der Voraussetzung, dass dieses Abkommen oder gleich welche sonstige Vereinbarung den Austausch der für die Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten erforderlichen Auskünfte vorsieht, und
- die der Gesellschaftssteuer, der Steuer der Gebietsfremden oder einer ähnlichen ausländischen Steuer unterlagen und nicht von einer Steuerregelung profitieren, die vom allgemeinen Recht abweicht.

Dritter Fall

Diese Einkünfte werden gewährt oder zuerkannt von einer Investmentgesellschaft mit fixem Kapital für Immobilien, einer beaufsichtigten Immobiliengesellschaft oder einer ausländischen Gesellschaft:

- deren hauptsächlicher Zweck im Erwerb oder Bau von Immobilien im Hinblick auf die Zurverfügungstellung an Nutzer oder im direkten oder indirekten Halten von Beteiligungen an Einheiten, die einen ähnlichen Gesellschaftszweck haben, besteht,
- die Beschränkungen unterliegt, die sich zumindest auf die Verpflichtung beziehen, einen Teil ihrer Einkünfte an ihre Aktionäre auszuschütten,
- die zwar im Land ihres Steuerwohnsitzes der Gesellschaftssteuer oder einer vergleichbaren ausländischen Steuer unterliegt, zu deren Gunsten in diesem Land aber ein vom allgemeinen Recht abweichendes Besteuerungssystem angewandt wird.

Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Gesellschaften, deren Satzung die jährliche Ausschüttung von mindestens 80 % der Einkünfte, die sie erzielt haben, nach Abzug der Entlohnungen, Provisionen und Kosten vorsieht, sofern und in dem Maße, wie diese Einkünfte stammen:

- aus Dividenden, die selbst die in Art. 203 § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EStGB 92 erwähnten Abzugsbedingungen erfüllen,

- oder aus Mehrwerten, die die Gesellschaften auf Aktien oder Anteile verwirklicht haben, die aufgrund von Art. 192 § 1 EStGB 92 für die Befreiung in Betracht kommen.

Dieser Ausschluss gilt auch nicht für den Teil der gewährten oder zuerkannten Einkünfte, der sich aus Einkünften aus unbeweglichen Gütern ergibt:

- die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegen sind oder in einem Staat, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, unter der Voraussetzung, dass dieses Abkommen oder gleich welche sonstige Vereinbarung den Austausch der für die Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten erforderlichen Auskünfte vorsieht, und
- die der Gesellschaftssteuer, der Steuer der Gebietsfremden oder einer ähnlichen ausländischen Steuer unterlagen und nicht von einer Steuerregelung profitieren, die vom allgemeinen Recht abweicht.

Vierter Fall

Diese Einkünfte werden von einer Gesellschaft gewährt oder zuerkannt in dem Maße, wie die Einkünfte, die sie erzielt und die keine Dividenden sind, ihren Ursprung außerhalb des Landes ihres Steuerwohnsitzes haben und im Land des Steuerwohnsitzes einer besonderen, vom allgemeinen Recht abweichenden Steuerregelung unterliegen.

Fünfter Fall

Diese Einkünfte werden von einer Gesellschaft gewährt oder zuerkannt in dem Maße, wie sie Gewinne über eine oder mehrere ausländische Niederlassungen erzielt hat, die global gesehen einem erheblich vorteilhafteren Besteuerungssystem als in Belgien unterliegen.

Dieser Ausschluss ist nicht anwendbar:

- wenn die tatsächlich global erhobene Steuer auf Gewinne der ausländischen Niederlassungen mindestens 15 % beträgt,
- oder wenn die Gesellschaft und ihre ausländische Niederlassung in Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässig sind.

Sechster Fall

Diese Einkünfte werden von einer Gesellschaft gewährt oder zuerkannt, die keine im zweiten Fall bezeichnete Investmentgesellschaft oder keine im dritten Fall hiervoor bezeichnete Gesellschaft ist, die Dividenden neu ausschüttet, die in Anwendung der fünf vorgenannten Fälle selbst nicht zu mindestens 90 % abgezogen werden könnten (unbeschadet der Bestimmungen über die Nichtanwendbarkeit der Ausschließungen gelten Dividenden, die direkt oder indirekt von den im ersten, zweiten und dritten Fall erwähnten Gesellschaften gewährt oder zuerkannt werden, als nicht den Abzugsbedingungen entsprechend).

Dieser Ausschluss gilt nicht:

1. für Dividenden, die aufgrund einer direkten oder indirekten Beteiligung an einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Finanzierungsgesellschaft bezogen wurden, die für den Aktionär rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, sofern und in dem Maße, wie die Summe der besteuerten Rücklagen zu Beginn des Besteuerungszeitraums und des eingezahlten Kapitals am Ende dieses Zeitraums der Finanzierungsgesellschaft 33 % der Schulden nicht übersteigt.

2. wenn die neu ausschüttende Gesellschaft:

- a) - eine inländische Gesellschaft ist,
- oder eine ausländische Gesellschaft, die in einem Land ansässig ist, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unterzeichnet hat und die dort einer vergleichbaren Steuer wie der Gesellschaftssteuer unterliegt, ohne dass ein vom allgemeinen Recht abweichendes Besteuerungssystem zu ihren Gunsten angewandt wird,

und deren Aktien notiert sind an einer Wertpapierbörse:

- entweder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union unter den Bedingungen der Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.05.2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen,
 - oder aber eines Drittstaates, dessen Rechtsvorschriften zumindest gleichwertige Zulassungsbedingungen vorsehen,
- b) eine Gesellschaft ist, deren erzielte Einkünfte vom Recht auf Abzug, das durch Art. 203 EStGB 92 in Belgien oder durch eine Maßnahme ausländischen Rechts mit ähnlicher Auswirkung geregelt wird, ausgeschlossen wurden.

Siebter Fall

Diese Einkünfte werden von einer Gesellschaft gewährt oder zuerkannt in dem Maße, wie sie diese Einkünfte von ihren Gewinnen abgezogen hat oder abziehen kann.

Achter Fall

Diese Einkünfte werden gewährt oder zuerkannt von einer Gesellschaft, die Einkünfte ausschüttet, die mit einer Rechtshandlung oder einer Gesamtheit von Rechtshandlungen verbunden sind, für die die Verwaltung unter Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen und Umstände bis zum Beweis des Gegenteils bewiesen hat, dass diese Handlung oder diese Gesamtheit von Handlungen nicht authentisch ist und konzipiert wurde mit dem Hauptziel oder einem der Hauptziele, den Abzug von in Art. 202 § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Einkünften, den in Art. 266 Abs. 1 erwähnten Verzicht auf diese Einkünfte oder einen der Vorteile der Richtlinie 2011/96/EU in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erhalten.

Der Nettobetrag der endgültig besteuerten Einkünfte und der entsprechende Mobiliensteuervorabzug werden eingetragen:

- in Zeile 1631 und 1632 für Dividenden nach Art. 202 § 1 Nr. 1 und 3 EStGB 92 sowie für Dividenden nach Art. 202 § 1 Nr. 2 EStGB 92 aus Verrichtungen nach Art. 210 § 1 Nr. 1 bis 2 EStGB 92, gemäß Entscheid des EuGH Nr. C-371/11 vom 18.10.2012 (jedoch mit Ausnahme der anderen in Art. 202 § 1 Nr. 2 EStGB 92 genannten Einkünfte), die die Bedingungen aus Art. 202 § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllen und die von einer in Belgien niedergelassenen Gesellschaft gewährt oder zuerkannt werden,
- in Zeile 1633 und 1634 für Dividenden nach Art. 202 § 1 Nr. 1 und 3 EStGB 92 sowie für Dividenden nach Art. 202 § 1 Nr. 2 EStGB 92 aus Verrichtungen nach Art. 210 § 1 Nr. 1 bis 2 EStGB 92, gemäß Entscheid des EuGH Nr. C-371/11 vom 18.10.2012 (jedoch mit Ausnahme der anderen in Art. 202 § 1 Nr. 2 EStGB 92 genannten Einkünfte), die die Bedingungen aus Art. 202 § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllen und die von einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums gewährt oder zuerkannt werden,
- in Zeile 1635 und 1636 für andere Einkünfte belgischer Herkunft, die nicht in Zeile 1643 eingetragen sind,
- in Zeile 1637 und 1638 für andere Einkünfte ausländischer Herkunft, die nicht in Zeile 1643 eingetragen sind.

In den Zeilen 1635 und 1636 sind auch die Einkünfte aus Transaktionen anzugeben, die in den Rubriken „Gesamt- oder Teilverteilung von Gesellschaftsvermögen“, Zeile 1511 und 1512 im Rahmen „Besondere Steuern in Bezug auf vor 01.01.1990 verwirklichte Verrichtungen“ erklärt werden, und insbesondere die Plusdifferenz zwischen einerseits den Summen, die im Fall einer nicht steuerfreien Gesamt- oder Teilverteilung des Vermögens einer Gesellschaft erhalten werden, und andererseits dem Anschaffungs- oder Investitionswert der Aktien oder Anteile, die von der Gesellschaft ausgezahlt oder umgetauscht wurden, die sie ausgegeben hatte, eventuell erhöht um diesbezügliche Mehrwerte, die vorher aufgezeichnet und nicht steuerfrei waren. Der Abzug ist jedoch nicht gestattet, wenn der Überschuss den Mehrwerten entspricht, die bei einer Einbringung eines Teilbetriebs beziehungsweise eines Teils einer Tätigkeit oder eines Gesamtvermögens erzielt oder festgestellt wurden. Der oben erwähnte Überschuss ist um einen fiktiven Mobiliensteuervorabzug zu erhöhen (Zeile 1636).

In Zeile 1643 sind die Einkünfte einzutragen, die sich aus der Anwendung von Art. 211 § 2 Abs. 3 EStGB 92 oder aus Verfügungen mit vergleichbarer Wirkung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ergeben.

In Zeile 1645 werden die Gewinne eingetragen, die von einer ausländischen Gesellschaft im Sinne von Art. 185/2 § 2 EStGB 92 ausgeschüttet werden, sofern und in dem Maße wie der Steuerpflichtige nachgewiesen hat, dass diese Gewinne bereits in Anwendung von Art. 185/2 EStGB 92 als nicht ausgeschüttete Gewinne in einem früheren Besteuerungszeitraum bei der inländischen Gesellschaft besteuert wurden (Art. 202 § 1 Abs. 1 Nr. 4 EStGB 92).

In Zeile 1646 wird der nicht steuerfreie Mehrwert auf Aktien oder Anteile einer ausländischen Gesellschaft eingetragen, sofern und in dem Maße wie der Steuerpflichtige nachgewiesen hat, dass die Gewinne dieser ausländischen Gesellschaft in Anwendung von Art. 185/2 EStGB 92 als nicht ausgeschüttete Gewinne in einem früheren Besteuerungszeitraum bei der inländischen Gesellschaft besteuert wurden und dass diese Gewinne vorher noch nicht ausgeschüttet worden waren und dass sie zum Zeitpunkt der Veräußerung dieser Aktien oder Anteile noch auf einem Passivkonto vorhanden waren (Art. 202 § 1 Abs. 1 Nr. 5 EStGB 92).

Um einerseits den im Rahmen „Endgültig besteuerte Einkünfte“ einzutragenden Betrag und die im Rahmen „Nicht zugelassene Ausgaben und sonstige Bestandteile des Ergebnisses“ in der Rubrik „Nicht abzugsfähige Steuern“ zu erklärenden Vorabzüge festzustellen, und um andererseits die im Rahmen „Anrechenbare Vorabzüge“ zu erklärenden anrechenbaren Vorabzüge zu rechtfertigen, wird um eine vollständige und ausführliche Aufstellung mit den Wertpapierbeständen und den anderen Aktiva, die Mobilieinkünfte erbringen, die einen Anspruch auf Anrechnung von Mobiliensteuervorabzügen oder Pauschalanteilen ausländischer Steuern begründen, gebeten. Diese Aufstellung enthält die Bezeichnung, die Anzahl, den Nominalwert pro Einheit, den ursprünglichen Ankaufspreis, die gegebenenfalls verbuchten Mehrwerte und Wertminderungen, die eventuell erlittenen Wertverluste und den Gesamtwert dieser Wertpapiere und Vermögenswerte. Wenn die Gesellschaft nicht während des gesamten Besteuerungszeitraums das Volleigentum am Kapitalvermögen und an den beweglichen Gütern – außer Aktien oder Anteile – besaß, muss der Zeitraum eingetragen werden, in dem die Gesellschaft das Volleigentum an diesem Kapitalvermögen und an diesen beweglichen Gütern besaß. Diese sind unter folgende Rubriken aufzuteilen unter Angabe von: Ablauf- oder

Ausschüttungs- und Einnahmedatum der Einkünfte, vereinnahmtem und verbuchtem Nettobetrag und diesbezüglichem Mobiliensteuervorabzug (evtl. mit Angabe der entsprechenden Rubrik oder Unterrubrik aus dem Rahmen „Endgültig besteuerte Einkünfte“ und des entsprechenden Betrags für die endgültig besteuerten Einkünfte), Name des belgischen Vermittlers, der die Einkünfte ausländischer Herkunft vereinnahmt hat, Mobiliensteuervorabzug und Pauschalanteil der ausländischen Steuer, die auf die Gesellschaftssteuer angerechnet werden können:

- a) Aktien oder Anteile, deren Einkünfte durch Beteiligung des Schuldners oder eines in Belgien ansässigen Vermittlers dem Mobiliensteuervorabzug unterliegen,
- b) Aktien oder Anteile inländischer Gesellschaften, deren Einkünfte vom Mobiliensteuervorabzug befreit sind,
- c) Aktien oder Anteile, deren Einkünfte direkt im Ausland vereinnahmt wurden, einschließlich derjenigen, die in den im Ausland gelegenen Niederlassungen der Gesellschaft investiert wurden, mit getrennter Angabe von Wertpapieren bzw. Kapitalvermögen aus Ländern, in denen die Gewinne aufgrund eines Abkommens steuerfrei sind,
- d) Beteiligungen in gemeinsamen Investmentfonds und Aktien von Investmentgesellschaften, deren Einkünfte aufgeteilt sind: die Einkünfte der verschiedenen Kategorien werden getrennt angegeben,
- e) andere Beteiligungen in gemeinsamen Investmentfonds,
- f) sonstige bewegliche Aktiva, deren Einkünfte direkt im Ausland vereinnahmt wurden: diejenigen, die dort einer Steuer unterworfen wurden, werden getrennt erklärt,
- g) andere Aktiva, die Mobilieneinkünfte erzeugen.

RAHMEN – VORTRAG DES ABZUGS ENDGÜLTIG BESTEUERTER EINKÜNFTE

Der Vortrag von EBE betrifft die in Art. 202 § 1 Nr. 1 und 3 EStGB 92 bezeichneten Einkünfte sowie die in Art. 202 § 1 Nr. 2 EStGB 92 bezeichneten Einkünfte aus in Art. 210 § 1 Nr. 1 bis 2 EStGB 92 genannten Verrichtungen (siehe auch den Rahmen „Endgültig besteuerte Einkünfte“), die die Bedingungen von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 desselben Artikels erfüllen, die von einer Gesellschaft gewährt oder zuerkannt werden, die zum Zeitpunkt der Verteilung in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums einschließlich Belgien ansässig ist.

In Zeile 1701 wird der Restbetrag des EBE-Abzugs des vorigen Steuerjahres eingetragen.

In Zeile 1702 wird der Betrag der EBE des Besteuerungszeitraums eingetragen, der aufgrund unzureichender Gewinne oder infolge der Anwendung von Art. 207 Abs. 9 und 10 EStGB 92 nicht abgezogen werden konnte und für einen Vortrag auf den folgenden Besteuerungszeitraum in Betracht kommt.

In Zeile 1703 wird der Betrag der vorgetragenen EBE, der während des Besteuerungszeitraums tatsächlich abgezogen wurde, eingetragen.

In Zeile 1704 wird der Restbetrag der EBE, der auf den folgenden Besteuerungszeitraum vorgetragen werden kann, eingetragen (Art. 205 § 3 EStGB 92).

RAHMEN – AUSGLEICHBARE VERLUSTE

In Zeile 1721 wird der Betrag der vorherigen beruflichen Verluste eingetragen, die im Prinzip für den Ausgleich berücksichtigt werden (gegebenenfalls müssen die in Art. 206 § 2 EStGB 2 bezeichneten Abzugsbeschränkungen und der in Art. 207 Abs. 8 EStGB 92 vorgesehene Ausschluss berücksichtigt werden).

In die Zeile 1723 „Ausgeglichenen Verluste“ werden die während des Besteuerungszeitraums ausgeglichenen Verluste eingetragen (d. h. die in Zeile 1436 der Rubrik „Vorherige Verluste“ im Rahmen „Aufschlüsselung der Gewinne“ angegebenen Verluste sowie die ausgleichbaren vorherigen Verluste, die in Ländern erlitten wurden, in denen die Gewinne durch Abkommen steuerfrei sind, sofern sie durch Gewinne des Besteuerungszeitraums gedeckt sind, die durch Abkommen steuerfrei sind) (siehe auch die Rubrik „Vorherige Verluste“ im Rahmen „Aufschlüsselung der Gewinne“).

Gegebenenfalls wird in Zeile 1722 der Betrag der im Laufe des Besteuerungszeitraums erlittenen beruflichen Verluste eingetragen, so wie er aus Zeile 1490 „Verbleibendes Ergebnis nach Herkunft nach den Berichtigungen“ im Rahmen „Aufschlüsselung der Gewinne“ hervorgeht.

Vermerken Sie in Zeile 1724 gegebenenfalls den Betrag der landwirtschaftlichen Verluste aufgrund schlechter Witterungsbedingungen, für die die Gesellschaft die Anwendung des Verlustrücktrags beantragt hat (Art. 206 § 4 EStGB 92).

Es handelt sich um den Teil der beruflichen Verluste einer Gesellschaft, die die in Art. 78 § 2 Abs. 4 EStGB 92 bezeichneten Kriterien erfüllt, die auf Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, verursacht durch schlechte Witterungsbedingungen, zurückzuführen sind, die ab dem 01.01.2018 in einer Region entstanden sind, mit der ein Protokoll gemäß Art. 78 § 2 Abs. 3 EStGB 92 abgeschlossen wurde.

Die vorgenannten beruflichen Verluste werden auf Anfrage der Gesellschaft von den Berufseinkünften der drei Besteuerungszeiträume, die demjenigen vorausgehen, in dem der Schaden endgültig festgestellt wurde, nacheinander abgezogen, beginnend mit dem ältesten. Der Teil dieser beruflichen Verluste, der nicht von den vorgenannten Berufseinkünften abgezogen werden kann, wird von den Berufseinkünften der nachfolgenden Besteuerungszeiträume abgezogen.

Vermerken Sie in Zeile 1725 gegebenenfalls den Teil der landwirtschaftlichen Verluste aufgrund schlechter Witterungsbedingungen, der nicht von den Gewinnen der drei Besteuerungszeiträume abgezogen werden konnte, die demjenigen vorausgehen, für den die Gesellschaft den Verlustrücktrag beansprucht hat.

Schließlich wird in Zeile 1730 der Betrag der auf den folgenden Besteuerungszeitraum vorzutragenden ausgleichbaren Verluste eingetragen.

RAHMEN – VORGETRAGENER ABZUG FÜR RISIKOKAPITAL

In Zeile 1711 wird der Betrag des vorgetragenen Abzugs für Risikokapital eingetragen, der grundsätzlich für einen Abzug in Frage kommt (gegebenenfalls müssen die Bestimmungen von Art. 207 Abs. 8 EStGB 92 berücksichtigt werden).

In Zeile 1712 wird der grundsätzlich auf die folgenden Besteuerungszeiträume gemäß Art. 536 EStGB 92 vortragbare Restbetrag des Abzugs für Risikokapital eingetragen.

RAHMEN – STEUERSATZ

Ermäßigter Satz von 20 % auf den ersten Teilbetrag von 100.000 Euro

Wenn die Gesellschaft eine „kleine Gesellschaft“ ist, kann Sie im Prinzip den ermäßigten Satz von 20 % auf den ersten Teilbetrag von 100.000 Euro beanspruchen (Art. 215 Abs. 2 EStGB 92).

Folgende Gesellschaften, die „kleine Gesellschaften“ sind, sind jedoch vom vorgenannten Satz ausgeschlossen:

- a) Gesellschaften (die keine gemäß Art. 8:4 GGV zugelassene Genossenschaften sind), die Aktien oder Anteile besitzen, deren Investitionswert mehr als 50 % entweder des neu bewerteten Wertes des eingezahlten Kapitals oder des um die besteuerten Rücklagen und die gebuchten Mehrwerte erhöhten eingezahlten Kapitals beträgt. Berücksichtigt werden der Wert der Aktien oder Anteile und der Betrag des eingezahlten Kapitals, der Rücklagen und der Mehrwerte am Abschlussdatum des Rechnungsjahres der Gesellschaft, die die Aktien oder Anteile besitzt. Um festzustellen, ob die Grenze von 50 % überschritten ist, werden die Aktien oder Anteile, die mindestens 75 % des eingezahlten Kapitals der Gesellschaft darstellen, die die Aktien oder Anteile ausgegeben hat, nicht berücksichtigt,
- b) Gesellschaften (ausgenommen gemäß Art. 8:4 GGV zugelassene Genossenschaften), deren Aktien oder Anteile, die das Gesellschaftskapital vertreten, mindestens zur Hälfte im Besitz einer oder mehrerer anderer Gesellschaften sind,
- c) Gesellschaften (ausgenommen gemäß Art. 8:4 GGV zugelassene Genossenschaften), die ab dem 5. Besteuerungszeitraum seit ihrer Gründung, wie in Art.145²⁶ § 1 Abs. 3 und 4 EStGB 92 bezeichnet, nicht mindestens einem in Art. 32 EStGB 92 genannten Unternehmensleiter eine Entlohnung zu Lasten des Ergebnisses des Besteuerungszeitraums gewährt haben, die gleich oder höher ist als:
 - 45.000 Euro
 - oder das steuerpflichtige Einkommen der Gesellschaft,
- d) in Art. 6 und 271/5 G 03.08.2012 erwähnte Investmentgesellschaften, in Art.181 und 282 G 19.04.2014 erwähnte Investmentgesellschaften, europäische langfristige Investmentfonds, beaufsichtigte Immobiliengesellschaften, Investmentgesellschaften mit fixem Kapital für Immobilien sowie in Art. 8 G 27.10.2006 erwähnte Organismen für die Finanzierung von Pensionen in dem Maße, wie Artikel 185bis § 1 EStGB 92 gilt.

Das Feld in Zeile 1754 wird **nur** dann angekreuzt, wenn die Gesellschaft den ermäßigten Satz beanspruchen darf (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen).

Gewöhnlicher Steuersatz von 5 %

Für bestimmte Wohnungsbaugesellschaften, wie in Art. 216 Nr. 2 Buchstabe b) EStGB 92 bezeichnet, beträgt der Steuersatz 5 %.

Das Feld in Zeile 1753 wird **nur** dann angekreuzt, wenn die Gesellschaft diesem Satz unterliegt (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen).

RAHMEN – VORAUSZAHLUNGEN

Eine Gesellschaft, die als „kleine Gesellschaft“ gilt, schuldet keine Erhöhung auf die Gesellschaftssteuer, die sich auf die ersten drei Geschäftsjahre ab ihrer Gründung bezieht.

Das Feld in Zeile 1801 wird **nur** in diesem Fall angekreuzt (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen).

In Zeile 1810 werden die Beträge eingetragen, die auf die Gesellschaftssteuer des Stj. 2022 anzurechnen sind.

RAHMEN – ANRECHENBARE VORABZÜGE

In diesem Rahmen werden die verschiedenen Vorabzüge und andere Teile erklärt, die auf die geschuldete Gesellschaftssteuer anrechenbar sind (für die Rechtfertigung der Vorabzüge auf Mobilieinkünfte siehe ebenfalls die Erläuterungen zum Rahmen „Endgültig besteuerte Einkünfte“, letzter Absatz).

Nicht rückzahlbare Vorabzüge

Werden erklärt:

in Zeile 1830:

der Gesamtbetrag der anrechenbaren und nicht rückzahlbaren Vorabzüge (Summe der in Zeile 1831 bis 1833 und 1835 eingetragenen Beträge),

in Zeile 1831:

der anrechenbare fiktive Mobiliensteuervorabzug auf die während des Besteuerungszeitraums erzielten Einkünfte aus bestimmten, vor dem 01.12.1962 ausgegebenen Wertpapieren (siehe insbesondere Art. 292 EStGB 92),

in Zeile 1832:

der Pauschalanteil der anrechenbaren ausländischen Steuer auf Einkünfte und Erträge aus bestimmten Kapitalvermögen und beweglichen Gütern ausländischer Herkunft (außer Dividenden) und auf bestimmte verschiedene Einkünfte beweglicher Art ausländischer Herkunft (siehe insbesondere Art. 285 bis 289 und 292 EStGB 92),

in Zeile 1833:

die insbesondere gemäß Art. 289quater bis 289novies, 292bis und 530 EStGB 92 anrechenbare Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung (*Aufstellung 275 W*),

in Zeile 1835:

die gemäß Art. 14 des Gesetzes vom 02.04.2021 zur Festlegung von zeitweiligen Unterstützungsmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie und gemäß Art. 8 des Gesetzes vom 18.07.2021 zur Festlegung von zeitweiligen Unterstützungsmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie anrechenbare Steuergutschrift.

Ausländische Steuergutschrift, vorgesehen in bestimmten Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Hier handelt es sich um den Gesamtbetrag oder den Teilbetrag der auf Dividenden ausländischer Herkunft erhobenen ausländischen Steuer, der in Anwendung des zwischen Belgien und dem Quellenstaat der Dividenden abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der diesbezüglichen Gesellschaftssteuer abgezogen wurde.

Dieser in Abzug zu bringende Betrag darf den Teil der Gesellschaftssteuer, der sich anteilmäßig auf diese Dividenden bezieht, nicht übersteigen.

In Zeile 1834 wird der Betrag erklärt, der effektiv in Abzug gebracht werden kann, d. h. gegebenenfalls begrenzt auf den Betrag der Gesellschaftssteuer, der anteilmäßig aus diesen Dividenden resultiert.

Rückzahlbare Vorabzüge

Werden erklärt:

in Zeile 1840:

der Gesamtbetrag der anrechenbaren und rückzahlbaren Vorabzüge (Summe der in Zeile 1841 bis 1846 eingetragenen Beträge),

in Zeile 1841:

der anrechenbare Mobilitätssteuervorabzug (außer der auf belgische endgültig besteuerte Liquidationsüberschüsse oder Überschüsse beim Erwerb eigener Aktien oder Anteile) auf Dividenden belgischer Herkunft, die im Rahmen „Endgültig besteuerte Einkünfte“ erwähnt sind und während des Besteuerungszeitraums erzielt wurden (siehe insbesondere Art. 281 und 282 EStGB 92),

in Zeile 1842:

der anrechenbare Mobilitätssteuervorabzug auf die während des Besteuerungszeitraums bezogenen, im Rahmen „Endgültig besteuerte Einkünfte“ eingetragenen Beträge, die im Falle der Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft oder des Erwerbs eigener Aktien oder Anteile durch eine Gesellschaft gemäß Art. 186, 187 und 209 EStGB 92 als Dividenden definiert werden (siehe insbesondere Art. 281 und 282 EStGB 92),

in Zeile 1843:

der anrechenbare Mobilitätssteuervorabzug (außer der auf ausländische endgültig besteuerte Liquidationsüberschüsse oder Überschüsse beim Erwerb eigener Aktien oder Anteile) auf Dividenden ausländischer Herkunft, die im Rahmen „Endgültig besteuerte Einkünfte“ erwähnt sind und während des Besteuerungszeitraums vereinnahmt oder bezogen wurden (siehe insbesondere Art. 281 und 282 EStGB 92),

in Zeile 1844:

der anrechenbare Mobilitätssteuervorabzug auf die während des Besteuerungszeitraums bezogenen Beträge, die nicht in Zeile 1842 hiervor erwähnt sind und die im Falle einer Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft oder des Erwerbs eigener Aktien oder Anteile durch eine Gesellschaft gemäß Art. 186, 187 und 209 EStGB 92 als Dividende definiert werden,

in Zeile 1845:

der anrechenbare Mobilitätssteuervorabzug auf während des Besteuerungszeitraums bezogene Dividenden, die nicht in den Zeilen 1841 bis 1844 hiervor erwähnt sind,

in Zeile 1846:

der anrechenbare Mobilitätssteuervorabzug auf während des Besteuerungszeitraums bezogene Einkünfte, die nicht in den Zeilen 1831 und 1841 bis 1845 hiervor erwähnt sind (siehe insbesondere Art. 279 bis 282 EStGB 92).

Steuergutschrift für nicht rückforderbare Ausgaben im Rahmen der COVID-19-Pandemie

Gemäß Art. 13 und 14 G 14.02.2022 kann die Gesellschaft unter bestimmten Bedingungen die Anrechnung einer Steuergutschrift für nicht rückforderbare Ausgaben im Rahmen der COVID-19-Pandemie beantragen (siehe auch die Rubrik „Nicht rückforderbare Ausgaben, die im Rahmen der COVID-19-Pandemie Gegenstand einer Steuergutschrift sind“, Rahmen „Nicht zugelassene Ausgaben und sonstige Bestandteile des Ergebnisses“).

Diese Wahl ist definitiv, unwiderruflich und bindend für den Steuerpflichtigen.

Diese Steuergutschrift beträgt 25 % der in Art. 12 des vorgenannten Gesetzes erwähnten nicht rückforderbaren Ausgaben. Sie wird vollständig auf die Gesellschaftssteuer angerechnet und ein eventueller Restbetrag wird erstattet.

Die Steuergutschrift kann nur gewährt werden, wenn die in Art. 14 § 4 G 14.02.2022 genannte Bescheinigung über die der Gesellschaft gewährten Beihilfen der Erklärung beigefügt wird.

Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung, die für den aktuellen Besteuerungszeitraum rückzahlbar ist

Tragen Sie in Zeile 1850 den Teil der anrechenbaren und rückzahlbaren Steuergutschrift des Stj. 2018 ein, der nicht auf die Gesellschaftssteuer der Stj. 2018 bis 2022 angerechnet werden konnte und somit zu erstatten ist.

RAHMEN – GRUNDLAGE DER WEGZUGSTEUER

Hier wird gegebenenfalls nach anteilmäßiger Anrechnung der Abzüge, wie in Art. 199 bis 206 EStGB 92 bezeichnet, Folgendes erklärt:

- der Teil des Gesellschaftsvermögens, der als ausgeschüttete Dividende gilt infolge der in Art. 210 § 1 Nr. 4 EStGB 92 erwähnten Verlegung der Hauptniederlassung oder des Geschäftsführungs- oder Verwaltungssitzes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, mit dem Belgien ein gültiges Abkommen in Bezug auf gegenseitige Amtshilfe bei der Beitreibung geschlossen hat, und in dem Maße, wie diese Dividende aus Mehrwerten auf die infolge des Vorgangs übertragenen Bestandteile hervorgeht, die genutzt und belassen werden am steuerlichen Sitz der Gesellschaft oder in einer ausländischen Niederlassung dieser Gesellschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Mitgliedstaat

des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist, mit dem Belgien ein gültiges Abkommen in Bezug auf Amtshilfe bei der Beitreibung geschlossen hat,

- der Teil des Gesellschaftsvermögens, der als ausgeschüttete Dividende gilt infolge einer Fusion, einer Aufspaltung, eines mit einer Fusion durch Übernahme gleichgesetzten Vorgangs oder eines mit einer Aufspaltung gleichgesetzten Vorgangs und auf den die Bestimmungen aus Art. 211 EStGB 92 anwendbar sind, und in dem Maße, wie diese Dividende aus Mehrwerten auf die infolge des Vorgangs übertragenen Bestandteile hervorgeht, die genutzt und belassen werden am steuerlichen Sitz einer Gesellschaft oder in einer ausländischen Niederlassung dieser Gesellschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist, mit dem Belgien ein gültiges Abkommen in Bezug auf Amtshilfe bei der Beitreibung geschlossen hat,
- die in Art. 185/1 EStGB 92 bezeichneten Mehrwerte (siehe auch „Mehrwerte aus einer Übertragung von Aktiva auf eine feste Niederlassung im Ausland“ unter der Rubrik „Stille Reserven“ im Rahmen „Rücklagen, A. Steuerpflichtige Gewinnrücklagen“),
- der Teil des Gesellschaftsvermögens, der in Anwendung von Art. 210/1 EStGB 92 als ausgeschüttete Dividende gilt, falls die Gesellschaft nicht mehr der Gesellschaftsteuer, sondern der Steuer der juristischen Personen unterliegt.

Für den noch geschuldeten Restbetrag der auf diese Einkünfte festgelegten Steuer kann die Gesellschaft im Prinzip wählen zwischen:

- der direkten Zahlung
- oder der gestaffelten Zahlung gemäß Artikel 413/1 § 2 EStGB92.

Die Entscheidung für die gestaffelte Zahlung muss dem zuständigen Einnahmer innerhalb von zwei Monaten ab Versand des Steuerbescheids anhand des in Art. 413/1 § 4 EStGB 92 genannten Formulars mitgeteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhöhung für ausbleibende oder unzureichende Vorauszahlungen auf diesen Restbetrag der Steuer nicht anwendbar ist (Art. 218 § 1 Abs. 1 EStGB 92).

RAHMEN – ERHÖHUNG AUFGRUND DER ÜBERSCHREITUNG DER BEIHILFEHÖCHSTINTENSITÄT INFOLGE DES RÜCKTRAGS LANDWIRTSCHAFTLICHER VERLUSTE

Wenn der Steuerpflichtige sich für den Rücktrag der landwirtschaftlichen Verluste in Anwendung von Art. 206 § 4 EStGB 92 entschieden hat (siehe auch den Rahmen „Ausgleichbare Verluste“, Zeilen 1724 und 1725) und wenn nach diesem Abzug der Steuerüberschuss von Rechts wegen in Anwendung von Art. 375/1 EStGB 92 nachgelassen wurde, geben Sie in Zeile 1877 die gemäß Art. 168/1 § 3 EStGB 92 bestimmte Erhöhung an.

RAHMEN – ABZUG FÜR EINKÜNFTE AUS PATENTEN

Im Rahmen des OECD Informationsaustauschs gesammelte Auskünfte

Das Feld in Zeile 1868 wird angekreuzt (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen), wenn die Gesellschaft, die in Zeile 1434 Einkünfte aus Patenten angegeben hat, den Abzug für Einkünfte aus Patenten erstmals frühestens nach dem 06.02.2015 geltend gemacht hat.

In Zeile 1869 wird die Anzahl der Patente eingetragen, für die die Einkünfte in Zeile 1434 vermerkt sind und für die die Gesellschaft den Abzug für Einkünfte aus Patenten erstmals frühestens nach dem 06.02.2015 geltend gemacht hat.

RAHMEN – ABZUG FÜR EINKÜNFTE AUS INNOVATIONEN

Im Rahmen des OECD Informationsaustauschs gesammelte Auskünfte

Das Feld in Zeile 1880 wird angekreuzt (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen), wenn der in den Zeilen 1439 oder 1442 eingetragene Abzug für Einkünfte aus Innovationen Beträge enthält, die gemäß einer Vorabentscheidung bestimmt wurden durch Multiplikation der getrennt festgelegten Einkünfte aus Innovationen mit einem Bruch, der aufgrund des Verhältnisses des Mehrwertes der von der Gesellschaft selbst durchgeführten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Gesamtheit der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in Bezug auf ein geistiges Eigentumsrecht bestimmt wird (Art. 205/3 § 2 EStGB 92).

RAHMEN – GRÖÖE DER GESELLSCHAFT

In diesem Rahmen wird festgelegt, ob eine Gesellschaft als „kleine Gesellschaft“ gilt oder nicht.

Kreuzen Sie das Feld in Zeile 1871 an, wenn die Gesellschaft mit einer oder mehreren anderen Gesellschaften im Sinne von Art. 1:20 GGV verbunden ist, so wie in Art. 1:24 § 6 desselben Gesetzbuches beschrieben (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen). Ist dies nicht der Fall, tragen Sie **nichts** in Zeile 1871 ein.

Die Angaben in Zeile 1872 bis 1874 werden auf einer nicht konsolidierten Basis mitgeteilt, es sei denn, das Feld in Zeile 1871 ist angekreuzt (in der Erklärung auf Papier ist in dieser Zeile ein „JA“ eingetragen).

Wenn das Feld in Zeile 1871 angekreuzt ist, sind die Daten in Übereinstimmung mit Art. 1:24 § 6 Abs. 1 GGV oder gegebenenfalls mit Art. 1:24 § 6 Abs. 2 GGV einzutragen.

In Zeile 1872 wird die Anzahl Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt eingetragen.

Die durchschnittliche Anzahl Arbeitnehmer ist die in Vollzeitäquivalenten ausgedrückte durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, die in der Datenbank DIMONA (Königlicher Erlass vom 05.11.2002 zur Einführung einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung in Anwendung von Art. 38 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen) am Ende jedes Monats des Steuerjahres eingetragen sind.

Die in Vollzeitäquivalenten ausgedrückte Zahl der Arbeitnehmer entspricht dem Arbeitsvolumen, ausgedrückt in Vollzeitbeschäftigungsäquivalenten, das für Teilzeitarbeitnehmer auf Basis der vertraglichen Anzahl zu leistender Stunden im Verhältnis zur normalen Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitarbeitnehmers berechnet wird.

In Zeile 1873 wird der im Laufe des Besteuerungszeitraums verwirklichte Jahresumsatz ohne MwSt. eingetragen.

Es handelt sich um den Betrag des Umsatzes, wie er durch den K.E./GGV festgelegt ist.

Wenn mehr als die Hälfte der Erträge aus Erträgen besteht, die nicht der Definition des Postens „Umsatz“ entsprechen, gilt als Umsatz die Summe der Betriebs- und Finanzerträge unter Ausschluss der außerordentlichen Erträge.

In Zeile 1874 wird die Bilanzsumme eingetragen.

Dabei handelt es sich um den Gesamtbuchwert der Aktiva, wie er sich aus dem Bilanzschema ergibt, das durch den K.E./GGV festgelegt wurde.

RAHMEN – KONTROLLIERTE AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMEN

Hier handelt es sich um:

- ausländische Gesellschaften, wenn ihre eventuellen nicht ausgeschütteten Gewinne gemäß Art. 185/2 § 1 EStGB 92 beim Steuerpflichtigen steuerpflichtig sind,
- ausländische Gesellschaften, wenn ihre eventuellen Gewinne gemäß Art. 185/2 § 3 EStGB 92 nicht ihnen zugerechnet werden können.

Wenn die in Zeile 1901 vermerkten Bedingungen erfüllt sind, muss der Steuerpflichtige:

- das Feld dieser Zeile ankreuzen (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen),
- die vollständige Bezeichnung, Rechtsform, Adresse (Straße und Nummer, Postleitzahl und Gemeinde, Land) und gegebenenfalls die Identifikationsnummer der betroffenen ausländischen Gesellschaft angeben.

Wenn alle in Zeile 1902 vermerkten Bedingungen erfüllt sind, muss der Steuerpflichtige:

- das Feld dieser Zeile ankreuzen (in der Erklärung auf Papier „JA“ eintragen),
- die Adresse (Straße und Nummer, Postleitzahl und Gemeinde, Land) und gegebenenfalls die Identifikationsnummer der betroffenen ausländischen Gesellschaft angeben.

Wenn mehrere ausländische Gesellschaften und/oder mehrere ausländische Niederlassungen angegeben werden müssen, ist eine Anlage beizufügen, die für jede ausländische Gesellschaft und/oder jede ausländische Niederlassung die oben genannten Informationen enthält.

RAHMEN – KONZERNBEITRAGSVERTRÄGE

Hier wird für jede inländische Gesellschaft oder jede belgische Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft, mit der der Steuerpflichtige einen Konzernbeitragsvertrag für dieses Stj. abgeschlossen hat, die Unternehmensnummer eingetragen.

BERICHTIGUNGEN UND BEGRENZUNG BESTIMMTER ABZÜGE IN ANWENDUNG DER DIAMANTENREGELUNG

Es handelt sich um die Berichtigungen, die in Anwendung der in Art. 67 bis 70 G 10.08.2015 in der Fassung nach der Änderung durch das G 18.12.2016 vorgesehenen Diamantenregelung in der Erklärung vorgenommen werden müssen.

Berichtigung entsprechend dem pauschal festgelegten Bruttogewinn

Es handelt sich um den gemäß dem Selbstkostenpreis festgelegten Bruttogewinn der verkauften Diamanten.

a) Minusdifferenz zwischen pauschal festgelegtem Bruttogewinn und buchhalterisch bestimmtem Bruttogewinn

Wenn der vorerwähnte pauschal festgelegte Bruttogewinn geringer ist als der buchhalterisch bestimmte Bruttogewinn, wird diese Differenz in der Erklärung berichtigt über eine Erhöhung des Anfangsbestandes der Rücklagen.

Gegebenenfalls wird in Zeile 1057 des Rahmens „Steuerpflichtige Gewinnrücklagen“ der Betrag dieses Unterschieds eingetragen (negative Berichtigung in Anwendung der Diamantenregelung).

b) Plusdifferenz zwischen pauschal festgelegtem Bruttogewinn und buchhalterisch bestimmtem Bruttogewinn

Wenn der vorerwähnte pauschal festgelegte Bruttogewinn den buchhalterisch bestimmten Bruttogewinn übersteigt, wird eine nicht zugelassene Ausgabe in Höhe dieser Differenz berücksichtigt.

Gegebenenfalls wird der Betrag dieser Differenz in Zeile 1226 des Rahmens „Nicht zugelassene Ausgaben und sonstige Bestandteile des Ergebnisses“ eingetragen.

Nicht abzugsfähige Wertminderungen auf Bestände und nicht abzugsfähige Kosten

Es handelt sich um die in der Diamantenregelung vorgesehenen Wertminderungen auf Bestände und nicht abzugsfähige Kosten.

Der Gesamtbetrag dieser Wertminderungen und Kosten wird in Zeile 1227 des Rahmens „Nicht zugelassene Ausgaben und sonstige Bestandteile des Ergebnisses“ eingetragen.

Plusdifferenz zwischen der Referenzentlohnung eines Unternehmensleiters und der höchsten Unternehmensleiterentlohnung

Es handelt sich um die Plusdifferenz zwischen der in der Diamantenregelung vorgesehenen Referenzentlohnung eines Unternehmensleiters und der höchsten Unternehmensleiterentlohnung innerhalb der Gesellschaft.

Gegebenenfalls wird der Betrag dieser Differenz in Zeile 1228 des Rahmens „Nicht zugelassene Ausgaben und sonstige Bestandteile des Ergebnisses“ eingetragen.

Berichtigung aufgrund des Mindestbetrags des steuerpflichtigen Nettoeinkommens aus dem Diamantenhandel

Wenn das steuerpflichtige Nettoeinkommen aus dem Diamantenhandel weniger als 0,55 % des Umsatzes aus dem Diamantenhandel beträgt, wird eine nicht zugelassene Ausgabe in Höhe dieser Differenz berücksichtigt, außer wenn der Nettobuchgewinn geringer ist als der vorgenannte Prozentsatz aus Gründen wie Diebstahl, Konkurs eines Kunden oder Konkurs des betroffenen registrierten Diamantenhändlers.

Gegebenenfalls wird der Betrag dieser Differenz in Zeile 1229 des Rahmens „Nicht zugelassene Ausgaben und sonstige Bestandteile des Ergebnisses“ eingetragen.

Begrenzung des Abzugs für Risikokapital, des Abzugs vorheriger Verluste und des aus vorherigen Besteuerungszeiträumen vorgetragenen (begrenzten und unbegrenzten) Abzugs für Risikokapital abhängig vom Mindestbetrag des steuerpflichtigen Nettoeinkommens aus dem Diamantenhandel

Der Betrag des Abzugs für Risikokapital, der Betrag des Abzugs vorheriger Verluste und der Betrag des aus vorherigen Besteuerungszeiträumen vorgetragenen (begrenzten und unbegrenzten) Abzugs für vorgetragenes Risikokapital, die tatsächlich abgezogen werden könnten (jeweils in den Zeilen 1435, 1436, 1443 und 1444), sind begrenzt insofern und in dem Maße, wie das steuerpflichtige Nettoeinkommen aus dem Diamantenhandel nach Anwendung eines oder mehrerer dieser Abzüge weniger als 0,55 % des Umsatzes aus dem Diamantenhandel beträgt.

